

KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht 2020

QR Code Reader:

Seit September 2017 unterstützen Apple Geräte ab Version iOS 11 das Lesen von QR Codes mit der internen Kamera-App. Sie brauchen somit keine Dritt-Anbieter-App zu installieren!

Für andere Apple-Geräte können Sie im App-Store Ihren kostenlosen QR-Code-Reader downloaden, für Android-Geräte ist er in Ihrem Google-Play Store erhältlich!

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

KOMMUNIKATIONS BERICHT

Tätigkeitsbericht 2020

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsbericht 2020

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Die RTR und die Regulierungsbehörden | 8 |
| 1.1 | Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt! | 8 |
| 1.2 | Jahresabschluss 2020 der RTR | 12 |
| 1.3 | Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK | 17 |
| 2 | Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria | 20 |
| 2.1 | Zutritt zu den Medienmärkten | 20 |
| 2.2 | Rechtsaufsicht | 24 |
| 2.3 | Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste | 28 |
| 2.4 | Medientransparenzgesetz | 28 |
| 2.5 | Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen | 29 |
| 2.6 | Internationale Aktivitäten | 34 |
| 3 | Digitaler Rundfunk - Nutzung und Entwicklungen | 38 |
| 3.1 | Digitales, lineares Fernsehen | 38 |
| 3.2 | Digitaler Hörfunk im Standard DAB+ | 43 |
| 4 | Fonds und Förderverwaltung | 48 |
| 4.1 | Digitalisierungsfonds | 48 |
| 4.2 | FERNSEHFONDS AUSTRIA | 50 |
| 4.3 | Fonds zur Förderung des Rundfunks | 54 |
| 4.4 | Presse- und Publizistikförderung | 58 |
| 5 | Tätigkeiten der TKK | 66 |
| 5.1 | Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen | 66 |
| 5.2 | Netzneutralität | 68 |
| 5.3 | Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs | 71 |
| 5.4 | Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau | 72 |
| 5.5 | Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen | 72 |
| 5.6 | Elektronische Signatur und Vertrauensdienste | 73 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 6 | Tätigkeiten der RTR | 78 |
| 6.1 | Nutzerschutz: Wir unterstützen Nutzerinnen und Nutzer | 78 |
| 6.2 | Mehrwertdienste | 81 |
| 6.3 | Anzeigepflichtige Dienste | 82 |
| 6.4 | Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums | 83 |
| 6.5 | Verordnungen der RTR | 84 |
| 6.6 | Sicherheit von Netzen und Diensten | 85 |
| 6.7 | Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen | 87 |
| 6.8 | Internationale Engagements der RTR | 89 |
| 7 | Regulierung im Bereich Postwesen | 96 |
| 7.1 | Verfahren vor der PCK | 96 |
| 7.2 | Verfahren vor der RTR | 98 |
| 8 | Die RTR als Kompetenzzentrum und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit | 102 |
| 8.1 | Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien | 102 |
| 8.2 | Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post | 104 |
| 8.3 | Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz | 105 |
| | Impressum | 107 |



www.rtr.at

www.parlament.gv.at

Die RTR und die Regulierungsbehörden

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Die RTR und die Regulierungsbehörden | 8 |
| 1.1 | Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt! | 8 |
| 1.2 | Jahresabschluss 2020 der RTR | 12 |
| 1.3 | Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK | 17 |

01 Die RTR und die Regulierungsbehörden

1.1 Unser Unternehmen: Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt!

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) steht zu 100 Prozent im Eigentum des Bundes. Ihre Kernaufgaben sind die Förderung des Wettbewerbs im Rundfunk-, Telekommunikations- und Postmarkt sowie die Erreichung der im KommAustria- und Telekommunikationsgesetz definierten Ziele. Sie wird von zwei Geschäftsführern geleitet und ist in die beiden Fachbereiche „Medien“ sowie „Telekommunikation und Post“ gegliedert. Als Geschäftsstelle unterstützt sie die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Post-Control-Kommission (PCK). Mit den von ihr verwalteten Fonds fördert die RTR Projekte im Rundfunk- und Medienbereich. Außerdem bietet die RTR in beiden Fachbereichen außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren an, auch mit ihren staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen.

Im Berichtsjahr 2020 leitete Mag. Oliver Stribl den Fachbereich Medien, Dr. Klaus M. Steinmaurer den Fachbereich Telekommunikation und Post.

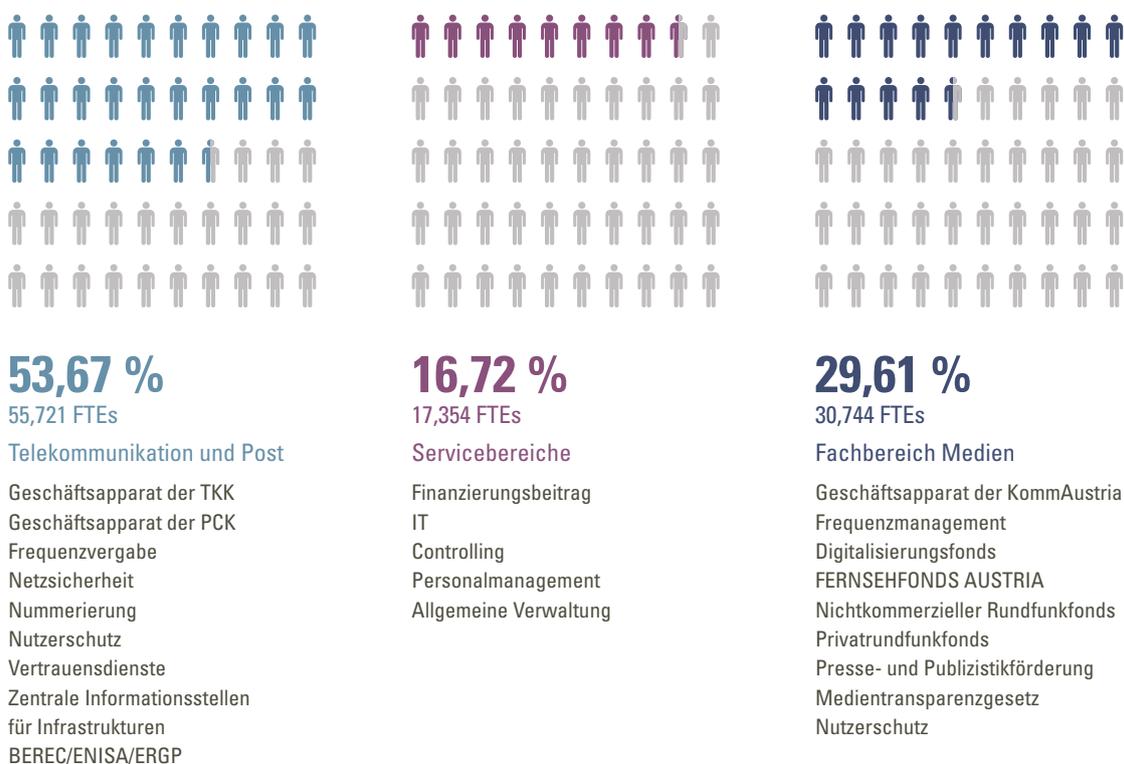
Als Unternehmen der öffentlichen Hand orientiert sich die RTR an den Vorgaben des Bundes-Public-Corporate-Governance-Kodex 2017, der der besonderen Verantwortung und Sorgfaltspflicht seitens der öffentlichen Hand als Eigentümer gegenüber dem öffentlichen Eigentum bzw. der Öffentlichkeit Rechnung trägt. Der Corporate-Governance-Bericht der RTR ist auf der Website unter www.rtr.at/de/rtr/Aufsichtsrat veröffentlicht.

Weitere Informationen zur RTR sind online unter www.rtr.at abrufbar.

Das Personal der RTR: Kompetente Expertinnen und Experten in allen Fachbereichen

Die folgende Abbildung zeigt, in welchem Größenverhältnis die beiden Fachbereiche und der Servicebereich hinsichtlich der Personalausstattung zueinanderstehen.

Abbildung 01: Servicebereiche, Fachbereich Medien und Fachbereich Telekommunikation und Post, Durchschnittswert FTEs 2020



Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist, blieb der Personalstand 2020 im Vergleich zu den Vorjahren nahezu gleich. Die kleineren Schwankungen sind überwiegend auf Karenzen und Änderungen des Beschäftigungsausmaßes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (beispielsweise durch Elternteilzeit) zurückzuführen.

Tabelle 01: Entwicklung des Personalstandes in der RTR 2018 – 2020

| Personalentwicklung Durchschnittswert (FTEs) | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|----------------|----------------|----------------|
| Fachbereich Telekommunikation und Post | 53,675 | 54,629 | 55,721 |
| Fachbereich Medien | 31,277 | 29,758 | 30,744 |
| Servicebereiche | 17,246 | 16,996 | 17,354 |
| RTR Gesamt | 102,198 | 101,383 | 103,819 |

Die RTR in Zeiten der Covid-19-Pandemie: Unsere Digitalisierungsstrategie hat sich bewährt!

Am 16. März 2020, mit Beginn des ersten Lockdowns, stellten die RTR sowie die Behörden KommAustria, PCK und TKK ihren Betrieb auf Homeoffice um: Zum Schutz von Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch, um die gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Minimierung der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus zu unterstützen.

Der vollständige Umstieg auf Homeoffice kam im März zwar einigermaßen überraschend, traf die RTR aber nicht unvorbereitet: Durch bereits in Vorjahren im Rahmen des Digitalisierungsprojekts RTR getätigte IT-Investitionen in die Mobilität der Belegschaft verfügten bereits alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die technische Ausstattung fürs Homeoffice. Diese umfasst ein eigenes Notebook mit VPN-Zugang, eine internetbasierte Telefonlösung, mit der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch für externe Anrufer unter der gewohnten Durchwahl erreichbar sind, und ein Tool für Videokonferenzen. So konnte die RTR für all ihre Kundinnen und Kunden von Tag eins des Lockdowns an ihren vollständigen Betrieb weiterführen.

In dieser Situation zeigte sich auch: Durch ihre Digitalisierungsstrategie und die kontinuierliche Weiterentwicklung des E-Government-Portals „eRTR“ war die RTR bestens für die digitale Abwicklung von Behördenwegen gerüstet. Unter „[eingabe.rtr.at](https://www.eingabe.rtr.at)“ steht bereits seit Ende 2019 eine digitale Kontaktplattform zur Verfügung, über die Dokumente aller Art an die Regulierungsbehörden KommAustria, PCK und TKK und an die RTR rechtssicher übermittelt werden können. Somit konnten auch im „Corona-Jahr“ sämtliche Einreichungen und Anträge, aber auch Beschwerden, Anfragen und sonstige Kontakte uneingeschränkt auf elektronischem Wege durchgeführt werden.

Das interne Management der Coronakrise: Wir schützen uns und andere!

In der RTR standen alle Maßnahmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Situation unter dem Motto „Wir schützen uns und andere“. Es wurde ein Corona-Krisenteam eingerichtet, das die Durchführung und Kommunikation aller erforderlichen Maßnahmen koordinierte.

Während der Phasen der Lockdowns arbeitete die Belegschaft im Homeoffice, in den Zeiten dazwischen galten strikte Anwesenheitspläne auf Abteilungs- bzw. Teamebene. Nationale und internationale Meetings fanden überwiegend online statt.

Schwerpunkte im Servicebereich: Weitere Digitalisierung des Finanzbereichs und Umstrukturierung des Fachbereichs Telekommunikation und Post (TKP)

Der gesamte Finanzbereich (Controlling und Rechnungswesen) wurde im Berichtsjahr auf eine neue Business-Software (ERP-Tool) und damit alle Prozesse auf ein digitales System umgestellt. Für das Berichtsjahr wurde das alte System parallel weitergeführt, die Budgetierung für das Folgejahr erfolgte bereits mit der neuen Software.

Um die Grundsätze unserer Strategie „AGIL Regulieren“ in der Arbeitsumgebung nachhaltig zu etablieren, wurde in einem Projekt und unter Einbeziehung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Fachbereich Telekommunikation und Post eine neue Organisationsstruktur entwickelt. Seit 1. Oktober besteht dieser Fachbereich aus drei Abteilungen mit mehreren Expertenteams. Diese Umstrukturierung erforderte eine neue Zuteilung im Personalwesen, die arbeitsrechtliche Begleitung dieser Veränderungen sowie eine Neuaufstellung der Kostenstellenstruktur.

Die RTR als Expertenorganisation: Der digitale Wissensaustausch stand im Fokus

Die Expertise aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Qualitätsmerkmal der behördlichen Arbeit. Die fachliche und persönliche Aus- und Weiterbildung nimmt daher in der RTR einen besonders hohen Stellenwert ein. Durch die Maßnahmen der Covid-19-Bekämpfung waren die Möglichkeiten für Aus- und

Weiterbildungsmaßnahmen stark eingeschränkt. Dennoch wurden im Berichtsjahr insgesamt 121 Aus- und Fortbildungstage absolviert, dies sind durchschnittlich 1,2 Tage pro Kopf.

Die interne Kommunikation wurde überwiegend digital geführt: Besprechungen wurden per Videotelefonie abgehalten; betriebsinterne Mitteilungen an die Belegschaft erfolgten über ein digitales „Schwarzes Brett“.

Eine besondere Herausforderung war im „Corona-Jahr“ die Einschulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die teilweise via Videotelefonie stattfinden musste. Trotz der besonderen Umstände konnten in den Sommermonaten eine Praktikantin und ein Praktikant die Möglichkeit nutzen, die Arbeit in der RTR näher kennenzulernen.

Ein breites Spektrum an IT-Projekten

Ein wichtiges Projekt innerhalb des Digitalisierungsprojekts der RTR war die Neugestaltung der RTR-Website, die neben einem neuen Design und einer neuen Strukturierung, einen Umstieg auf ein neues CMS, sowie die Implementierung einer neuen Kommunikationslösung für den Versand von Newslettern und Mailings mit sich brachte und vor allem durch die Anbindung von Frontend-Lösungen in dahinterliegende Backendlösungen geprägt war.

Für den Fachbereich Telekommunikation und Post leistete das IT-Team die technische Unterstützung für die zweite 5G-Frequenzauktion und sorgte für einen reibungslosen Ablauf der virtuellen Abwicklung unter Einhaltung strengster Sicherheitsvorkehrungen.

Im Fachbereich Medien wurden neben den regulären Förderungen die „Corona-Sonderförderungen“ für die Bereiche Presse und Publizistik sowie Privatrundfunk und Nichtkommerzieller Rundfunk umgesetzt. Auch hier machte sich der Umstieg auf digitale Lösungen bezahlt. Für die Rundfunkfonds wurde zudem eine umfassende digitale Workflow-Lösung für den gesamten Förderablauf implementiert, welche in den Folgeperioden auf sämtliche Förderungen ausgerollt werden soll.

Gesundheitsförderung im Corona-Jahr

Auch die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung waren von der Pandemie geprägt. Geplante Sportveranstaltungen mussten leider abgesagt werden. Allerdings nahm die RTR im Herbst an der „Wiener Firmenchallenge“ teil, bei der gemeinsam Bewegungsminuten für die Firma gesammelt wurden. Die RTR landete in der Gruppe 4 (Firmen mit 50 bis 250 Mitarbeitern) auf dem 1. Platz und im Gesamtranking auf Platz 15.

Neben der alljährlichen Durchführung von Impfungen und Impfberatungen standen die Tätigkeiten der RTR-Arbeitsmedizinerin ebenfalls ganz im Zeichen von Covid-19.

Gleichstellung in der RTR

Nach Überarbeitung des Gleichstellungsplans im Jahr 2019 konnte der neue Gleichstellungsplan Anfang Jänner 2020 von den Geschäftsführern und der Gleichstellungsbeauftragten unterzeichnet werden. Er ist auf der Website unter https://www.rtr.at/rtr/wer_wir_sind/Arbeiten_in_der_RTR/Gleichstellung/Gleichstellung.de.html abrufbar.

Wie in vielen Bereichen war auch die Gleichstellungsarbeit in der RTR im Jahr 2020 sehr stark durch die Covid-19-Pandemie betroffen. Sie beschränkte sich in der Hauptsache auf beratende Gespräche zu Gleichstellungsfragen und gendergerechter Formulierung. Angedachte Fortbildungsveranstaltungen hatten zu entfallen.

1.2 Jahresabschluss 2020 der RTR

Für den Jahresabschluss der RTR liegt für das Wirtschaftsjahr 2020 (1. Jänner bis 31. Dezember 2020) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Confida Wirtschaftstreuhandges mbH. vor. Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt worden.

Aus dem Jahresabschluss werden im Folgenden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der RTR präsentiert.

Die Finanzierung der Regulierungsbehörde für Rundfunk und Telekommunikation (RTR) erfolgt aus unterschiedlichen Quellen in Abhängigkeit von den Tätigkeitsfeldern. Zum einen sind die Märkte per Gesetz verpflichtet, Teile der Finanzierung zu übernehmen, zum anderen werden Mittel der öffentlichen Hand herangezogen. Der Finanzierungsbeitrag errechnet sich am geplanten Umsatz des jeweiligen Unternehmens im Verhältnis zum Gesamtumsatz der Branche. Nach Feststellung der tatsächlichen Umsätze werden die tatsächlichen Finanzierungsbeiträge errechnet und mit den Planfinanzierungsbeiträgen abgeglichen. Unternehmen, die unter einer bestimmten Umsatzgrenze, einem so genannten Schwellenwert, liegen, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung keine Finanzierungsbeiträge vorgeschrieben.

Zur Finanzierung der Medienregulierung erhielt die RTR 2020 Bundesmittel in der Höhe von 1,693 Mio. Euro, der Anteil zur Finanzierung des Marktes lag bei 61,17 %, dies entspricht 2,667 Mio. Euro. Für die Regulierung des Telekom-Marktes hat die öffentliche Hand 2,741 Mio. Euro zugeschossen, die Marktteilnehmer den Betrag von 4,964 Mio. Euro, dies sind 64,43 %. An Bundesmitteln wurden für die Postregulierung 0,229 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die restlichen Aufwendungen von 0,376 Mio. Euro, dies entspricht 62,21 % der Gesamtsumme, wurden von den Marktteilnehmern aufgebracht.

Die Fonds (Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA, Privatrundfunkfonds, Nichtkommerzieller Rundfunkfonds), die Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§§ 33a ff KOG) und die Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste werden aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert.

Nähere Informationen dazu sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2020 der RTR schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Tabelle 02: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner – 31. Dezember 2020

| | 2020 EUR | | 2019 in TEUR | |
|---|----------------------|--|-----------------|--|
| 1. Umsatzerlöse | 14.272.589,83 | | 13.811 | |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 166,67 | | 3 | |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 8.720,14 | | 20 | |
| c) übrige | <u>973.891,41</u> | | <u>1.361</u> | |
| | 982.778,22 | | 1.384 | |
| 3. Personalaufwand | | | | |
| a) Gehälter | -7.887.289,34 | | -7.604 | |
| b) soziale Aufwendungen | | | | |
| ba) Aufwendungen für Altersversorgung | -258.040,22 | | -251 | |
| bb) Aufwendungen für Abfertigungen & Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen | -117.108,42 | | -105 | |
| bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge | -1.914.724,57 | | -1.864 | |
| bd) übrige | <u>-94.043,83</u> | | <u>-107</u> | |
| | -10.271.206,38 | | -9.931 | |
| 4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | | |
| a) Abschreibungen | -549.695,43 | | -480 | |
| b) Auflösung von Investitionszuschüssen | 115.166,36 | | 109 | |
| | -434.529,07 | | -371 | |
| 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| a) übrige | -4.552.389,86 | | -4.906 | |
| b) Aufwandszuschuss | 0,00 | | <u>-4.906</u> | |
| | <u>-4.552.389,86</u> | | | |
| 6. Zwischensumme Z1 bis 5 | <u>-2.757,26</u> | | <u>-13</u> | |
| 7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens | 32.181,18 | | 21 | |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 148,02 | | 6 | |
| 9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen | 0,00 | | 6 | |
| 10. Aufwendungen aus Finanzanlagen | | | | |
| Abschreibungen | -3.700,00 | | -4 | |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -605,00 | | <u>0</u> | |
| 12. Zwischensumme Z7 bis 11 | <u>28.024,20</u> | | <u>29</u> | |
| 13. Ergebnis vor Steuern | 25.266,94 | | 16 | |
| 14. Steuern vom Ertrag | <u>-24.736,21</u> | | <u>-7</u> | |
| 15. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss | 530,73 | | 9 | |
| 16. Auflösung von Gewinnrücklagen | 0,00 | | 0 | |
| 17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen | | | | |
| Zuweisung freie Rücklage | -530,73 | | -9 | |
| 18. Gewinnvortrag | 0,00 | | 0 | |
| 19. Bilanzgewinn/-verlust | <u>0,00</u> | | <u>0</u> | |

Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche

Die RTR legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Fachbereichen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in der Tabelle 03 eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien vorgenommen (gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 KOG).

Tabelle 03: Aufwand der RTR nach Fachbereichen

| in TEUR | Telekom und Post | Medien | Gesamt |
|--|---------------------|----------|----------|
| Umsatzerlöse | 8.443 | 5.830 | 14.273 |
| sonstige betriebliche Erträge | 264 | 718 | 982 |
| Personalaufwand | -6.739 | -3.532 | -10.271 |
| Abschreibungen | -290 | -144 | -434 |
| sonstiger betrieblicher Aufwand | -1.675 | -2.878 | -4.553 |
| Betriebsergebnis | 3 | -6 | -3 |
| Finanzergebnis | 17 | 11 | 28 |
| Ergebnis vor Steuern | 20 | 5 | 25 |
| Steuern vom Ertrag | -14 | -9 | -23 |
| Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 6 | -4 | 2 |
| Zuweisung zu / Auflösung von Gewinnrücklagen | -6 | 4 | -2 |
| Gewinnvortrag | 0 | 0 | 0 |
| Bilanzgewinn/-verlust | 0 | 0 | 0 |

Die Entwicklung der einzelnen Sparten – im Fachbereich Telekommunikation und Post sind dies die Bereiche Telekom-Regulierung, Aufsichtsstelle für Vertrauensdienste und Postregulierung, im Fachbereich Medien die Bereiche Medienregulierung, Abwicklung der Kostenerstattung bei Frequenzwechsel (§33a KOG), Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds – wird im Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der RTR nach dem Beschluss durch die Generalversammlung dargestellt (siehe www.rtr.at).

Tabelle 04: Bilanz zum 31. Dezember 2020 – Aktiva

| | 31.12.2020 EUR | | 31.12.2019 in TEUR | |
|--|-------------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------|
| A. Anlagevermögen | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte | 976.727,97 | | 591 | |
| 2. geleistete Anzahlungen | <u>24.500,00</u> | 1.001.227,97 | <u>146</u> | 737 |
| II. Sachanlagen | | | | |
| 1. Bauten auf fremdem Grund | 204.572,29 | | 287 | |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | <u>404.875,58</u> | 609.447,87 | <u>474</u> | 761 |
| III. Finanzanlagen | | | | |
| Wertpapiere des Anlagevermögens | | <u>2.933.708,16</u> | | <u>2.937</u> |
| | | <u>4.544.384,00</u> | | <u>4.435</u> |
| B. Umlaufvermögen | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | |
| 1. Forderungen aus Leistungen | 453.490,56 | | 1.468 | |
| (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | | | | |
| 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | <u>37.439,94</u> | 490.930,50 | <u>984</u> | 2.452 |
| (davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. EUR 0,00;) | | | | |
| II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | <u>3.156.643,02</u> | | <u>1.654</u> |
| | | <u>3.647.573,52</u> | | <u>4.106</u> |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | <u>157.302,50</u> | | <u>137</u> |
| D. Treuhandkonten Fonds | | <u>27.221.305,09</u> | | <u>22.256</u> |
| | | <u>35.570.565,11</u> | | <u>30.934</u> |

Tabelle 05: Bilanz zum 31. Dezember 2020 – Passiva

| | 31.12.2020 EUR | | 31.12.2019 in TEUR | |
|--|-------------------|----------------------|-----------------------|---------------|
| A. Eigenkapital | | | | |
| I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital | 3.633.641,71 | | 3.634 | |
| II. Kapitalrücklagen | | | | |
| gebunden | 1.924,59 | | 2 | |
| III. Gewinnrücklagen | | | | |
| andere Rücklagen / freie Rücklagen | 41.900,98 | | 41 | |
| IV. Bilanzgewinn/-verlust | 0,00 | | 0 | |
| davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0) | 0,00 | 3.677.467,28 | 0 | 3.677 |
| B. Sonderposten Investitionszuschuss | | 124.988,07 | | 240 |
| C. Rückstellungen | | | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 146.500,00 | | 137 | |
| 2. sonstige Rückstellungen | 1.527.481,00 | 1.673.981,00 | 1.454 | 1.591 |
| D. Verbindlichkeiten | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.082.305,94; i.Vj. TEUR 1.188) davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0) | 1.082.305,94 | | 1.188 | |
| 2. sonstige Verbindlichkeiten (davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.740.226,14; i.Vj. TEUR 1.842; davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0; davon aus Steuern EUR 443.169,25; i.Vj. TEUR 340; davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 185.852,76; i.Vj. TEUR 189) | 1.740.226,14 | 2.822.532,08 | 1.842 | 3.030 |
| E. Treuhandverpflichtungen Fonds | | 27.271.596,68 | | 22.396 |
| | | 35.570.565,11 | | 30.934 |

1.3 Die Regulierungsbehörden KommAustria, TKK und PCK

Eine wesentliche Aufgabe der RTR besteht darin, als Geschäftsstelle der nachstehend kurz vorgestellten Behörden KommAustria, TKK sowie PCK zu fungieren.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist die unabhängige und weisungsfreie Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für die elektronischen Audiomedien und die elektronischen audiovisuellen Medien in Österreich. Sie wird bei der Erfüllung sämtlicher Aufgaben vom Fachbereich Medien der RTR unterstützt.

Die KommAustria besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Den Vorsitz der KommAustria führte im Berichtsjahr Mag. Michael Ogris, seine Stellvertreterin war Dr. Susanne Lackner.

Ausführliche Informationen zur KommAustria sowie die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung sind unter https://www.rtr.at/medien/wer_wir_sind/KommAustria/KommAustria.de.html veröffentlicht.

Telekom-Control-Kommission (TKK) und Post-Control-Kommission (PCK)

Die Telekom-Control-Kommission, kurz TKK, ist in Österreich für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Die Post-Control-Kommission, kurz PCK, ist ihrerseits mit der Regulierung des Postmarktes befasst. Beide Behörden werden von den Expertinnen und Experten des Fachbereichs Telekommunikation und Post unterstützt.

Sowohl TKK als auch PCK bestehen aus jeweils drei Haupt- und Ersatzmitgliedern, die unabhängig und weisungsfrei agieren. Sie werden von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Den Vorsitz beider Behörden hatte im Berichtsjahr Mag. Nikolaus Schaller, Richter des Oberlandessgerichts Wien, inne. Als seine Stellvertreterin fungierte Dr. Elfriede Solé, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs.

Ausführliche Informationen zur TKK und PCK sind unter https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/tkk/TKK.de.html und https://www.rtr.at/TKP/wer_wir_sind/pck/startseite.de.html veröffentlicht.



Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

| | | |
|----------|---|-----------|
| 2 | Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria | 20 |
| 2.1 | Zutritt zu den Medienmärkten | 20 |
| 2.2 | Rechtsaufsicht | 24 |
| 2.3 | Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste | 28 |
| 2.4 | Medientransparenzgesetz | 28 |
| 2.5 | Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen | 29 |
| 2.6 | Internationale Aktivitäten | 34 |

02 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ist für die Verwaltungsführung und die Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien zuständig. Ihr Aufgabenspektrum ist breit und reicht von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung oder Presse- und Publizistikförderung. Sie ist sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendienstanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Die Entscheidungen der KommAustria sind auf der Website der RTR <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html> veröffentlicht.

2.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt durch Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste sowie Prüfung neuer Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften vor Markteinführung. Weiters umfasst ist die Erteilung von Multiplex-Zulassungen im Bereich des Hörfunks und des Fernsehens.

2.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Anlass für die von der KommAustria im Berichtszeitraum geführten Zulassungsverfahren waren sowohl Anträge auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete als auch amtswegige Ausschreibungen aufgrund des Ablaufes der gesetzlichen Dauer vorangegangener Zulassungen. Darüber hinaus wurden wiederum zahlreiche Zulassungen für Ereignishörfunk und Ausbildungshörfunk erteilt.

Hörfunk bundesweit

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist seit Dezember 2014 (wiederum) Inhaberin einer auf zehn Jahre befristeten Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm „KRONEHIT“.

Zum Ende des Berichtszeitraumes waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. insgesamt 167 Übertragungskapazitäten zugeordnet. Weiters wurden im Berichtszeitraum sechs Änderungen von Funkanlagen auf Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bewilligt.

Anfang 2019 wurde erstmals eine zweite bundesweite Zulassung – an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH (nunmehr: Radio Austria GmbH) – erteilt, aufgrund derer seit November 2019 das Programm „Radio Austria“ verbreitet wird.

Bei Zulassungserteilung wurden der Radio Austria GmbH 48 Übertragungskapazitäten zugeordnet, mit denen ca. 61 % der österreichischen Bevölkerung versorgt werden können. Im Laufe des Jahres 2020 wurden 14 weitere Übertragungskapazitäten und weitere im Gleichwellenbetrieb betriebene Funkanlagen zum Ausbau bzw. zur Verbesserung der Versorgung dieser Zulassung zugeordnet, fünf Verfahren zur Zuordnung weiterer Übertragungskapazitäten waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

Hörfunk regional und lokal

Im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk wurden im Jahr 2020 insgesamt 22 Zulassungsverfahren geführt, wovon 18 Verfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig waren.

Dabei wurde der Radio Event GmbH nicht rechtskräftig die Zulassung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „WIEN 104,6 MHz“, der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH die Zulassung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 104,6 MHz“ sowie dem Verein „Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung“ die Zulassung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz und Teile des Bezirks Graz-Umgebung“ erteilt.

Insgesamt waren 13 Zulassungsverfahren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig, welche jeweils durch eine amtswegige Ausschreibung aufgrund des Zulassungsablaufes neu zu vergeben sind.

Fünf weitere Zulassungsverfahren, die auf Parteienträgen auf Schaffung neuer Versorgungsgebiete beruhen, waren zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

In einer Reihe weiterer Fälle zielten die Anträge der Parteien auf die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete bzw. auf die Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten ab. Davon ausgehend wurden in insgesamt sechs Bescheiden folgende Übertragungskapazitäten zugeordnet:

- der N & C Privatrado Betriebs GmbH die Übertragungskapazität „TATTENDORF (Raiffeisen Silo) 90,8 MHz“,
- der Antenne Salzburg GmbH die Übertragungskapazitäten „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 89,3 MHz“ und „SALZBURG 6 (Hochgitzten Mobilfunkmast) 102,8 MHz“ bzw. „GOLLING (Haarberg) 106,6 MHz“,
- der Superfly Radio GmbH die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 93,2 MHz“,
- der Radio Grün Weiß GmbH die Übertragungskapazitäten „GRAZ 12 (Schlossberg) 100,0 MHz“, „GRATKORN 2 (Gsoller Kogel) 95,0 MHz“, „FROHNLEITEN 2 (A1-Mobilfunkmast) 103,3 MHz“ und „PERNEGG (Funkmast) 103,3 MHz“, sowie
- der T-ROCK GmbH die Übertragungskapazität „INNSBRUCK 1 (Patscherkofel Feratel) 107,1 MHz“.

Erstmals hat die KommAustria im Jahr 2020 die Zuordnung einer Übertragungskapazität im Mittelwellenbereich erteilt.

Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang mit derselben ausgeübt werden. Im Jahr 2020 wurden Zulassungen für insgesamt sieben Eventradios erteilt, mit denen Ereignisse in Wien programmlich begleitet wurden.

Ausbildungsradios sind Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden. Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2020 zugelassen.

Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung („One-Stop-Shop“) ist die KommAustria nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) auch für die Erteilung fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden entweder gemeinsam mit einer rundfunkrechtlichen Bewilligung oder aufgrund fernmelderechtlicher Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug erteilt. Letztere betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Im Jahr 2020 wurden von der KommAustria (über die schon genannten Verfahren betreffend die beiden bundesweiten Hörfunkzulassungen hinaus) sieben Funkanlagenänderungen und vier Anträge auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen durch private Hörfunkveranstalter bewilligt. In einem Fall wurden Tunnelfunk-Sendeanlagen eines privaten Hörfunkveranstalters bewilligt. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 78 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern für Nicht-Rundfunkdienste (etwa zur Versorgung von Autokinos, Konferenzen etc.).

Zuordnungen von Hörfrequenzen an den ORF

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Zuordnung von Frequenzen zur Veranstaltung von Hörfunk und zur Erteilung entsprechender fernmelderechtlicher Bewilligungen wird die KommAustria auch hinsichtlich der vom ORF genutzten Rundfunksendeanlagen tätig.

In diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2020 insgesamt neun Verfahren geführt, die allesamt Verlängerung bzw. Änderung von bereits dem ORF zugeordneten Funkanlagen betrafen.

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite der RTR unter dem Link <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen> veröffentlicht.

Digitales Radio bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX I insgesamt zwei fernmelderechtliche Änderungen sowie drei Änderungen des Programmbouquets bewilligt.

Weiters wurden einem Programm die Bewilligung für eine bundesweite Verbreitung auf MUX I anstelle einer regionalen Verbreitung erteilt. Des Weiteren wurden zwei neue, bundesweite Programme zugelassen.

Insgesamt umfasste das Programmbouquet Ende 2020 zwölf Programme und zwei Zusatzdienste. Mit zehn in Betrieb befindlichen Sendeanlagen konnte 2020 eine technische Versorgung von 72,6 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ Signalen erreicht werden.

Digitales Radio regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk erteilt. Es ist mit Ende des Berichtszeitraums somit nur eine Zulassung für den Betrieb einer regionalen Multiplex-Plattform aufrecht, die im Großraum von Wien rund 2,2 Millionen Personen versorgt.

Das Programmbouquet umfasste Ende 2020 vierzehn Programme und zwei Zusatzdienste. Ein Programm stellte 2020 seinen Sendebetrieb ein, zwei neue Zulassungen wurden im selben Zeitraum erteilt. Somit war Ende 2020 noch ein Programmplatz auf der Multiplex-Plattformen verfügbar.

Zulassungen für Satellitenhörfunk

Im Jahr 2020 wurden von der KommAustria keine Satellitenhörfunkzulassungen erteilt.

Anzeigepflichtige Hörfunkprogramme

Im Berichtszeitraum 2020 wurde der KommAustria ein neues Kabelhörfunkprogramm angezeigt.

2.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich audiovisueller Mediendienste und Multiplex-Plattformen

Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum wurden hinsichtlich der bundesweiten Multiplex-Plattformen MUX A und B sowie MUX D, E und F insgesamt drei fernmelderechtliche Änderungen sowie eine Verlängerung der Sendegenehmigung bewilligt. Darüber hinaus wurde eine Änderung eines Programmbouquets bewilligt.

Im Jahr 2018 wurde mit den Vorbereitungen für die Räumung des 700-MHz-Bandes, welches ab dem Jahr 2020 für den Mobilfunk (5G Breitbanddienste) vorgesehen ist, begonnen. Im Jahr 2020 wurden dazu zwölf fernmelderechtliche Änderungen bewilligt und damit konnte die Räumung fristgerecht abgeschlossen werden.

Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurden keine Zulassungen zum Betrieb von neuen regionalen Multiplex-Plattformen (MUX C) erteilt. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums 15 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche rund 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen. Insgesamt wurden in diesem Bereich fünf fernmelderechtliche Änderungen bewilligt.

Weiters wurden im Berichtszeitraum drei Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen („Ennstal TV“, „dorf tv“, und „KRONE TV“) erteilt. Darüber hinaus wurden acht Änderungen der Programmebelegung bzw. des Programmbouquets genehmigt.

Zulassungen für Satellitenfernsehen

Im Jahr 2020 wurden von der KommAustria Satellitenzulassungen für fünf Fernsehprogramme („Schlager Deluxe“, „Waidwerk“, „KRONE TV“, „Servus TV Deutschland“ und „MEGA TV“) erteilt. Ein Zulassungsverfahren konnte 2020 noch nicht abgeschlossen werden.

Anzeigepflichtige Mediendienste

Im Berichtszeitraum 2020 wurden der KommAustria insgesamt ein Kabelfernsehprogramm und zwei über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 32 Mediendienste auf Abruf angezeigt.

Pilotversuche Fernsehen

Es wurde neben dem bereits 2019 erstmals bewilligten Pilotversuch „5G Broadcast“ auch 2020 erstmals ein Pilotversuch zur Erprobung des Einsatzes von UHD bzw. der Nutzung von Frequenzlücken zur Übertragung von Fernsehprogramme bewilligt. Des Weiteren wurde im lokalen Bereich ein Pilotversuch zur Erprobung der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen der Übertragung von digital terrestrischen im Bereich der Turracher Höhe bewilligt.

2.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

Im Berichtsjahr 2020 teilte der ORF zwei Änderungen des Angebotskonzepts für kundendienst.ORF.at, der ORF.at und themenschwerpunkt.ORF.at mit. Es war im Wesentlichen geplant, einerseits auf helfen.ORF.at diverse Informationen zur Initiative „Österreich hilft Österreich“ bereitzustellen sowie andererseits „Mitmach-Webseiten“ mit sendungsbezogenen, interaktiven Inhalten anzubieten.

Das Auftragsvorprüfungsverfahren bezüglich der vom ORF bei der KommAustria im Jahr 2019 beantragten Änderungen der Angebotskonzepte für TVthek.ORF.at und für das ORF-Angebot in Sozialen Medien (Online-Kurznachrichtensendungen) konnte im Berichtsjahr positiv abgeschlossen werden. Weiters langte ein Auftragsvorprüfungsverfahren für das Angebot topos.ORF.at ein.

2.2 Rechtsaufsicht

2.2.1 Kommerzielle Kommunikation

Im Berichtszeitraum sind regelmäßig Auswertungen von audiovisuellen Mediendiensten und Hörfunkprogrammen von Amts wegen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG vorgenommen worden.

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2020 die regionalen Hörfunkprogramme „Radio Burgenland“, „Radio Niederösterreich“ und „Radio Oberösterreich“ sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö1“ je einmal und die bundesweiten Hörfunkprogramme „Ö3“ und „FM4“ zweimal ausgewertet. Im Zusammenhang mit der Auswertung der Hörfunkprogramme des ORF wurden zwei Verfahren eingeleitet.

Bei den bundesweiten Fernsehprogrammen des ORF wurden „ORF III“ und „ORF Sport Plus“ je einmal, „ORF eins“ zweimal und „ORF 2“ viermal beobachtet. Zudem wurden aus dem Online-Angebot des ORF die TVthek und das Webangebot je einmal beobachtet.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden die Programme von acht kommerziellen und zwei nicht-kommerziellen Veranstaltern ausgewertet. Es wurden in vier Fällen Verfahren wegen Verletzungen der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation eingeleitet, wovon zwei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Insgesamt wurden dabei zehn verschiedene Hörfunkveranstalter beobachtet.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden sechs Programme ausgewertet. Hierbei wurden in fünf Fällen Verfahren wegen Verletzungen der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation eingeleitet. Davon wurden in einem Verfahren Verstöße rechtskräftig festgestellt, vier Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. Insgesamt wurden dabei fünf verschiedene Fernsehveranstalter beobachtet.

Darüber hinaus wurden sieben weitere Verfahren von Amts wegen im Bereich der Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften zur kommerziellen Kommunikation eingeleitet.

Bei 17 verschiedenen Anbietern audiovisueller Mediendienste auf Abruf wurden Sendungen ausgewertet oder die diesbezüglichen Aufzeichnungen angefordert. Dabei wurden in sieben Fällen Verfahren wegen Verletzungen von Werbebestimmungen eingeleitet, wovon zwei bereits rechtskräftig entschieden wurden.

2.2.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Betreffend den ORF sind die entsprechenden Grundsätze im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung und damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Insgesamt waren im Berichtszeitraum sieben Beschwerdeverfahren gegen den ORF anhängig, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten.

Dem ORF wurde insbesondere die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebots im Rahmen der Berichterstattung vorgeworfen. In einem Verfahren wurde die Beschwerde wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen. In einem Beschwerdeverfahren stellte die KommAustria fest, dass die Beschwerde unbegründet war. In einem Verfahren wurde die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückgewiesen. Zwei Beschwerden wurden zurückgezogen und zwei Beschwerdeverfahren sind bei der KommAustria anhängig.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter wurden im Berichtszeitraum sechs Anregungen zur amtswegigen Überprüfung über private Fernsehveranstalter wegen der Verletzung von Programmgrundsätzen eingebracht. Darüber hinaus wurden vier Verfahren wegen Verletzung der Programmgrundsätze von Amts wegen eingeleitet.

2.2.3 Schlichtungsverfahren Medien

Im Fachbereich Medien ist die Schlichtungsstelle der RTR für die KommAustria für Beschwerden betreffend Kommunikationsnetze und -dienste zur Verbreitung von Rundfunk zuständig. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kundin bzw. Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mit. Im Berichtszeitraum wurden 125 Beschwerden an die Schlichtungsstelle herangetragen. Details zu den Schlichtungsfällen sind dem alljährlich veröffentlichten Schlichtungsbericht¹ zu entnehmen.

¹ <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/Uebersichtseite.de.html?!=de&q=&t=category%3Dtaetigkeitsberichts-schlichtungsstelle>

2.2.4 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

2.2.4.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum 2020 ein Abschöpfungsverfahren gegen den ORF wegen Herausgabe eines die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschreitenden Druckwerks rechtskräftig abgeschlossen. Die betreffende „ORF Nachlese Edition Winterzeit“ hat gemäß einer zuvor ergangenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht überwiegend der Information über die Programme und Sendeinhalte des ORF gedient, weshalb der ORF mit dieser Tätigkeit die Grenzen seines öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten hat. Es waren daher die hierfür aufgewendeten Mittel aus Programmengeld abzuschöpfen.

Im Berichtszeitraum 2020 hat die KommAustria im Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens der Erstellung und Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems für die Jahre 2017/2018 gemäß § 4a ORF-G nicht rechtskräftig festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk entgegen der gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems im Jahr 2018 den Publikumsrat nicht befasst hat, wodurch er gegen § 4a Abs. 2 ORF-G verstoßen hat. Im Übrigen wurde festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk hinsichtlich der Jahre 2017 und 2018 das Verfahren der Überarbeitung des Qualitätssicherungssystems eingehalten hat.

Die KommAustria hat im Berichtszeitraum ein Rechtsverletzungsverfahren wegen vermuteter Überschreitung des im Rahmen eines Auftragsvorprüfungsverfahrens bewilligten Angebotskonzepts für das Online-Angebot „Öffentlich-rechtlicher Abrufdienst mit fiktionalem Schwerpunkt“ (Flimmit) eingeleitet.

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden in Zusammenhang mit Fragen des Unternehmensgegenstands des ORF und der Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH anhängig gemacht, die noch nicht abgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus wurden insgesamt sechs Beschwerden gegen den ORF eingebracht, die sich jedoch auf keine bestimmte Angelegenheit des ORF-Gesetzes bezogen haben.

2.2.4.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Im Rahmen der Wirtschaftsaufsicht über den ORF erfolgte im Berichtsjahr 2020 die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse zum 31. Dezember 2019. Hierzu hat die Prüfungskommission der KommAustria auf Grundlage des Leistungsvertrags Prüfberichte mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vorgelegt.

Einen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte (Gebarungsprüfung). Im Berichtsjahr 2020 wurde die Gebarungsprüfung für das Geschäftsjahr 2018 mit dem von der Prüfungskommission vorgelegten Prüfbericht materiell abgeschlossen. Ferner wurden der KommAustria die Prüfberichte für das Jahr 2019 vorgelegt. Ferner erfolgte im Berichtszeitraum die Entgegennahme und Prüfung einer aktuellen Anleitung zur Trennungsrechnung.

Im Berichtszeitraum hat die KommAustria ferner zwei Verfahren über Beschwerden gegen den ORF und dessen Tochtergesellschaft Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens in Zusammenhang mit der Satellitenausstrahlung und dem Zugang zum Verschlüsselungssystem mit Bescheid abgeschlossen. Eine Beschwerde wurde als unzulässig zurückgewiesen, die andere Beschwerde zum Teil als unbegründet abgewiesen und zum Teil als unzulässig zurückgewiesen. Beide Entscheidungen wurden mit Rechtsmitteln bekämpft.

Im Berichtszeitraum führte die KommAustria ein Verfahren zur Abschöpfung des durch die Verletzung von Werbebestimmungen durch den ORF erlangten wirtschaftlichen Vorteils gemäß § 38b ORF-G im Fernsehbereich. Dieses Verfahren wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

2.2.5 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter sowie auch der Multiplex-Betreiber dar.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), entsprochen wird. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-) Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung oder für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Rundfunkveranstalter sehen das PrR-G und das AMD-G im Berichtszeitraum vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. Seit 1. August 2015 ist es für anzeigepflichtige Programme ausreichend, eine Änderung der Eigentumsverhältnisse im Rahmen der jährlichen Aktualisierung zu melden.

Im Berichtsjahr 2020 führte die KommAustria insgesamt 26 Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen durch. Sechs von diesen Verfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Darüber hinaus wurden fünf Verwaltungsstrafverfahren wegen verspäteter bzw. nicht erfolgter Anzeige von Eigentumsänderungen eingeleitet, jedoch wegen Herstellung des rechtskonformen Zustandes eingestellt.

In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Rundfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung entsprochen wird. Im Berichtszeitraum 2020 wurde ein solches Verfahren nach dem AMD-G eingeleitet.

Einen weiteren Tätigkeitsbereich im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die KommAustria stellt die Möglichkeit für Hörfunkveranstalter dar, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung. Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung durch die KommAustria. Im Berichtszeitraum wurde eine Programmänderung bei Hörfunkveranstaltern genehmigt, ein weiteres Verfahren ist noch anhängig.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. digitale terrestrische Fernsehprogramme haben gemäß AMD-G die Möglichkeit, die Genehmigung von wesentlichen Programmänderungen für ihre Satelliten-Fernsehprogramme sowie digital terrestrisch verbreiteten Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen in diesen Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung flexibler. Im Berichtsjahr wurden zwei solche Verfahren geführt und abgeschlossen.

Wegen verspäteter Anzeige des Wechsels eines Verbreitungsweges wurden zwei Rechtsverletzungsverfahren eingeleitet, wovon eines im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde.

Inhaber von Zulassungen für Multiplex-Plattformen haben ebenfalls die Möglichkeit, Änderungen des verbreiteten Programm bouquets durchzuführen. Sie können hierzu einen Feststellungsbescheid hinsichtlich der Frage, ob nach Änderung des Programm bouquets die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform weiterhin vorliegen, beantragen. Im Berichtsjahr 2020 führte die KommAustria insgesamt sechs solcher Verfahren durch und schloss diese ab.

Darüber hinaus schloss die KommAustria im Berichtsjahr 2020 ein Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung ab. Ein weiteres Verfahren wegen Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage von Aufzeichnungen einer angeforderten Sendung ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

2.3 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten sowie deren Änderung oder Einstellung sind der KommAustria anzuzeigen. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle, die ein solches Kommunikationsnetz oder einen solchen Kommunikationsdienst in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die KommAustria stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus. In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Europäischen Gerichtshofs in seinem Urteil vom 30. April 2014 in der Rechtssache C-475/12, UPC DTH sind nunmehr auch Dienstleistungen, die darin bestehen, entgeltlich die Zugangsberechtigung zu einem aus Radio- und Fernsehprogrammen bestehenden Programmpaket, das über Satellit oder Kabel verbreitet wird, bereitzustellen, als Rundfunkübertragungsdienste anzeigepflichtig. Im Berichtszeitraum wurden fünf neue Rundfunknetze bzw. Rundfunkübertragungsdienste sowie die Einstellung von vier Rundfunknetzen bzw. Rundfunkübertragungsdiensten angezeigt. Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR unter https://www.rtr.at/medien/service/agg_verzeichnis/Uebersichtseite.de.html.

Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung durch die KommAustria nach dem TKG 2003. Die KommAustria stellte in diesem Zusammenhang mit Bescheid vom 01.08.2018 in einem die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und die ORS comm GmbH & Co KG (ORS) betreffenden Verfahren fest, dass der Vorleistungsmarkt „Analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW“ einen der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten Markt bilde. Im Berichtsjahr 2020 erfolgte die Überprüfung der Einhaltung der der ORS auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich des Vorleistungsmarktes für UKW-Hörfunk für das Jahr 2019, insbesondere des Kostenrechnungssystems und der Frage, ob die angebotenen Entgelte an den Kosten effizienter Leistungsbereitstellung orientiert waren. Die Überprüfung hat keine Beanstandung ergeben.

2.4 Medientransparenzgesetz

Das Ziel des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) besteht im Wesentlichen darin, umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und von Förderungen durch öffentliche Stellen zu gewährleisten (vgl. dazu RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und einfachgesetzlichen Vorgaben der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof unterworfen sind, dazu, der KommAustria quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbeschaltungen in periodischen Medien und Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen.

Zur Erreichung des Ziels der umfassenden Transparenz von Werbeaufträgen und Förderungen sieht das Gesetz zweierlei Veröffentlichungsmaßnahmen vor:

Die KommAustria veröffentlicht vierteljährlich Aufstellungen darüber, welche Rechtsträger ihren Meldeverpflichtungen innerhalb der regulären Meldefrist nachgekommen sind und für welche dies nicht zutrifft. Zudem erfolgt – ebenfalls vierteljährlich – eine Veröffentlichung der von den Rechtsträgern gemeldeten

Daten. Dies betrifft die Angabe derjenigen Medien, in denen konkret Werbeaufträge erfolgt sind, aber auch die Angabe derjenigen (juristischen) Personen, die Medienförderungen erhalten haben.

Diese Daten können unter folgendem Link abgerufen werden:

www.rtr.at/medien/was_wir_tun/medientransparenz/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.de.html.

Seit Inkrafttreten des MedKF-TG am 1. Juli 2012 haben insgesamt bereits 34 Quartalsmeldungen stattgefunden. Während in den ersten Meldequartalen ein eindeutiger Trend in Richtung zunehmender Meldedisziplin zu verzeichnen war, hat sich die Meldequote in den letzten Jahren – wie auch im Jahr 2020 – auf hohem Niveau stabilisiert: Im Jahresdurchschnitt sind über 99 % der meldepflichtigen Rechtsträger ihrer Meldepflicht nachgekommen. Pro Quartal mussten durchschnittlich rund vier Strafverfahren wegen unterlassener Meldung geführt werden. Zudem wurden 2020 insgesamt zwei Verwaltungsstrafverfahren wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Meldung geführt.

Eine Analyse der vergangenen Quartale hat zudem gezeigt, dass etwa 80 % der erfassten Rechtsträger regelmäßig Leermeldungen abgeben. Dies betrifft zu einem erheblichen Teil Gemeindeverbände (z.B. Abwasserverbände, Wasserverbände, Sozial- und Gesundheitssprengel, Sanitätsgemeindeverbände, Staatsbürgerschaftsverbände, Standesamtsverbände, Planungsverbände). Von derzeit ungefähr 5.300 meldepflichtigen Rechtsträgern machen die Gemeindeverbände knapp 2.000 aus.

2.5 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Das Frequenzspektrum für den terrestrischen Rundfunk (Empfang von Radio und Fernsehen über Antenne) verwaltet in Österreich die KommAustria. Die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement des Fachbereichs Medien unterstützt die Behörde in dieser Aufgabe.

Frequenzverhandlungen mit den Nachbarstaaten

Aufgrund der durch die Covid-Pandemie bedingten Reisebeschränkungen wurden die meisten im Berichtsjahr geplanten Treffen für Frequenzverhandlungen mit den Nachbarländern abgesagt. Das Treffen mit Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein im Rahmen der ADSL Arbeitsgruppe wurde als Videokonferenz abgehalten. Generell hat sich die Zahl der aktiven Frequenzverhandlungsgruppen, in denen Österreich mitarbeitet, im Vergleich zu den Jahren davor reduziert. Die Arbeitsgruppen zur Räumung des 700-MHz-Bandes sind ausgelaufen, da das 700-MHz-Band in Europa bereits weitgehend von Rundfunksendern geräumt wurde. In Österreich wurde der letzte Fernsehsender im 700-MHz-Band Anfang Juni 2020 abgeschaltet.

Bei den noch bestehenden Verhandlungsgruppen geht es jetzt um die Umsetzung des GE06 Allotmentplanes für DAB/DAB+ in einen Assignmentplan, um reale DAB+ Sendernetze mit den bestehenden Rundfunksenderstandorten in Betrieb zu nehmen.

Die bestehende Nutzung von DAB+ und auch der aktuelle Bedarf zur Inbetriebnahme von DAB+ Netzen ist in Österreich und den umliegenden Nachbarländern sehr unterschiedlich. In der Schweiz und in Deutschland, insbesondere im Grenzgebiet zu Österreich, wurden bereits viele DAB+ Sender in Betrieb genommen, während in den östlichen und südöstlichen Nachbarländern noch relativ wenige bis gar keine DAB+ Sendernetze in Betrieb sind.

Für den Westen Österreichs wurde der DAB+ Assignmentplan mit den Nachbarländern Deutschland, Italien, Liechtenstein und Schweiz bereits in den letzten Jahren ausverhandelt.

Für den Osten Österreichs wird mit diesen Verhandlungen erst begonnen. Zurzeit sind für diesen geografischen Bereich zwei multilaterale Arbeitsgruppen aktiv. Die Etablierung einer überregionalen Gruppe ist aufgrund der Covid-Pandemie 2020 allerdings nicht zustande gekommen. Diese wird sich erst, wenn es wieder

entsprechende Reismöglichkeiten gibt, konstituieren können. Im Osten wird es daher bei den Verhandlungen zur Umsetzung des GE06 Allotmentplanes zu Verzögerungen kommen.

Im Bereich des digitalen Fernsehens gab es im Berichtsjahr in Österreich und in den Nachbarländern insgesamt weniger Neuplanungen als 2019. Allerdings müssen vom Rundfunkfrequenzmanagement viele bilateral vereinbarte Frequenznutzungen im Genfer Frequenzplan im Rahmen der Anmeldeverfahren nachgezogen werden. Aus Tschechien gab es, abweichend davon, im Berichtsjahr relativ viele Koordinierungsanfragen, die auch viele Neuplanungen für lokal begrenzte Versorgungsgebiete enthielten.

Ein neues Thema, mit dem sich das Rundfunkfrequenzmanagement im Jahr 2020 verstärkt auseinandersetzte, ist 5G Broadcast, welches mit der Release 16 der 3GPP fertig spezifiziert wurde. Sollte sich dieser neue Rundfunkstandard international durchsetzen, werden voraussichtlich neue Umplanungen im UHF-Frequenzbereich des Rundfunks erforderlich. In diesem Fall würden zumindest die Rundfunksysteme DVB-T2 und 5G Broadcast eine gewisse Zeit lang parallel das Spektrum nutzen müssen. Damit wäre auch sicherzustellen, dass ein gleichzeitiger Betrieb beider Systeme störungsfrei möglich ist.

Im UKW-Bereich gab es in Österreich im Vergleich zu den vergangenen Jahren und im Vergleich zu den Nachbarländern in 2020 die weitaus meisten Koordinierungsaktivitäten. UKW gab im Berichtsjahr somit wieder ein kräftiges Lebenszeichen von sich.

Bei DAB+ gab es hingegen im Berichtsjahr weniger Koordinierungsaktivitäten als in den Vorjahren. Der Hauptgrund ist, dass in der Schweiz und in Deutschland in den letzten Jahren die DAB+ Netze weitgehend aufgebaut wurden und damit auch die Koordinierungstätigkeiten größtenteils abgeschlossen wurden.

Die ADSL Arbeitsgruppe mit Österreich, Deutschland Schweiz und Liechtenstein hat sich im Rahmen einer Videokonferenz Anfang November virtuell getroffen. Neben einigen aktuell noch offenen DAB+ Koordinierungsverfahren wurden Informationen zu den generellen Erfahrungen und Strategien im Radiobereich sowie die Themen WRC-23 Vorbereitung und 5G Broadcast besprochen.

2.5.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

An Entscheidungen der KommAustria über Zulassungen zur Nutzung von Rundfunkfrequenzen wirkt das Rundfunkfrequenzmanagement durch die Erstellung von Gutachten mit. Darin werden in erster Linie die technische Realisierbarkeit bzw. die Verwendungsmöglichkeit der auszusprechenden Frequenzen beurteilt.

Schwerpunkte im analogen Hörfunkbereich

Im Berichtszeitraum gab es durch die KommAustria Neuausschreibungen und Neuvergaben von Hörfunklizenzen, die aufgrund der 10-jährigen Laufzeit abgelaufen sind. Für diese Verfahren wurden im Rahmen der frequenztechnischen Gutachten die geografischen Versorgungsgebiete und die Zahl der versorgten Einwohner mit den aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria neu berechnet.

Ansonsten gab es im UKW-Bereich in Summe viele Verfahren, teils Neuanträge aber auch sehr viele Änderungsanträge zu bestehenden Hörfunksendeanlagen, für die Gutachten erstellt und internationale Koordinierungsverfahren durchgeführt werden mussten.

Die Technik der analogen UKW-Gleichwelle wurde auch 2020 von den Hörfunkbetreibern vermehrt beantragt. Daher wurde zur Versorgungsberechnung von synchronisierten UKW-Gleichwellensendern ein entsprechendes Zusatzmodul für die im Frequenzmanagement verwendete Simulationssoftware angeschafft.

In Zusammenarbeit mit dem Fernmeldebüro wurden 79 Anträge von Funkanlagen im Rundfunkfrequenzbereich vornehmlich für Autokinos in allen Teilen Österreichs geplant, begutachtet, bearbeitet und bewilligt. Der Bedarf an Frequenzen für Autokinos hat sich durch die Covid-Krise im Vergleich zum Vorjahr verdreifacht. Auch aus Deutschland kamen viele Koordinierungsanfragen für Autokino- und Eventradiofrequenzen.

Schwerpunkte im digitalen Fernsehbereich

Der 5G Broadcast Testbetrieb in Wien wurde verlängert, wobei es zu einem Kanalwechsel kam. Zeitlich befristet bis 30. Juni 2021 senden die beiden Standorte Wien 1 (Kahlenberg) und Wien 8 (Liesing) nun auf Kanal 45 (Wien 8 zusätzlich noch auf 2 MHz aus Kanal 46). Bei Kanal 45 handelt es sich um einen von der Slowakei befristet zur Verfügung gestellten Kanal, der für den Testbetrieb verwendet werden kann.

Der Kanal 21 wird von den Senderstandorten Wien 1 und Wien 8 für einen UHD-Testbetrieb verwendet. Dieser Testbetrieb zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen mittels HEVC-kodierten UHD-Signalen ist zeitlich bis 15. August 2021 befristet.

Bis Anfang Juni 2020 wurden 44 Sendeanlagen zur Räumung der 700-MHz-Frequenzen umgestellt, womit ein mehrjähriger Umplanungsprozess, der im Rahmen von multilateralen Frequenzverhandlungen abgestimmt wurde, abgeschlossen werden konnte. Daneben gab es bei den Multiplexen A und C noch weitere Netzoptimierungen, die hauptsächlich Standortverlegungen, Leistungserhöhungen und Antennenanpassungen betrafen.

Am Senderstandort Bregenz 1 – Pfänder wurden die Frequenzbewilligungen des Bayerischen Rundfunks erneuert. Dieser exponierte österreichische Standort dient der großflächigen Versorgung des Bodenseeraumes und wird zur Verbreitung österreichischer, deutscher und Schweizer Rundfunkprogramme (TV, DAB+ und UKW) genutzt.

Schwerpunkte im digitalen Hörfunkbereich

Der Roll-out der ersten bundesweiten Multiplex-Plattform (MUX I) wurde im Berichtsjahr mit der Inbetriebnahme weiterer DAB+ Sender abgeschlossen. Mitte Mai 2020 wurden das Südburgenland und Teile der Steiermark in die Versorgung aufgenommen. Vorerst abgeschlossen wurde der Ausbauprozess durch die Inbetriebnahme zweier Sender in Kärnten. Somit werden aktuell mit der bundesweiten Multiplex-Plattform I in etwa 84 % der österreichischen Bevölkerung „portable-indoor“ versorgt.

Bei der regionalen Multiplex-Plattform (MUX II), die die Stadt Wien und Umgebung versorgt, gab es bezüglich Senderausbau und -umbau im Berichtsjahr keine Änderungen.

2.5.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der international durchgeführten Frequenzkoordinierungsverfahren im Rundfunkbereich unter Beteiligung Österreichs dargestellt:

Tabelle 06: Anzahl der internationalen Rundfunkfrequenzkoordinierungsverfahren 2020

| Land | Hörfunk analog | Hörfunk digital | Fernsehen digital | MW analog |
|--------------|----------------|-----------------|-------------------|-----------|
| Österreich | 67 | 3 | 47 | 0 |
| Bosnien | 1 | 0 | 2 | 0 |
| Deutschland | 33 | 56 | 0 | 0 |
| Italien | 2 | 0 | 0 | 3 |
| Kroatien | 3 | 0 | 1 | 0 |
| Polen | 8 | 5 | 1 | 0 |
| Schweiz | 0 | 14 | 0 | 0 |
| Slowakei | 2 | 1 | 2 | 0 |
| Slowenien | 16 | 1 | 0 | 0 |
| Tschechien | 17 | 5 | 23 | 0 |
| Ungarn | 1 | 0 | 1 | 0 |
| TOTAL | 150 | 85 | 77 | 3 |

2.5.3 Messaufträge

Im Berichtsjahr wurden trotz der Covid-Pandemie Messfahrten durchgeführt, wenn auch insgesamt weniger als in den Vorjahren.

Es gab mehrere UKW-Messfahrten im Großraum Wien. Versuchsabstrahlungen mit begleitenden Messfahrten gab es zum Ausbau der zweiten bundesweiten Kette im südlichen Niederösterreich sowie im Raum Villach. Bei den Versuchsabstrahlungen im Raum Villach ging es darum, mögliche Störwirkungen auf das Sendernetz des ORF messtechnisch zu untersuchen. Diese mehrtägige Messung wurde gemeinsam mit dem Kärntner Messteam der ORS durchgeführt.

Ein Schwerpunkt des Jahres 2020 lag auf der Verifizierung der Messmöglichkeiten im Bereich des digitalen Hörfunks. In diesem Zusammenhang wurden Messungen vor und nach einer Senderinbetriebnahme durchgeführt, um hier Vergleiche bei der DAB+ Versorgung im Zusammenhang mit der SFN (Single Frequency Network) Netzplanung anstellen zu können.

2.5.4 Frequenzbuch

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.380 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den ORF ungefähr 850 Frequenzen, die restlichen ca. 500 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt. Bezüglich der Leistungsklassen der einzelnen Frequenzen sind die meisten leistungsstarken Frequenzen den ORF Programmen zuzurechnen.

Im Fernsehfrequenzband 470 MHz bis 694 MHz teilen sich die Ende 2020 aktuell bewilligten DVB-T/T2-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 07: Anzahl der bewilligten DVB-T/T2-Sender (Stand: 31. Dezember 2020)

| Multiplex | Senderanzahl |
|--|--------------|
| DVB-T2 Multiplex A (ORS Multiplex) | 316 |
| DVB-T2 Multiplex B (ORS Multiplex) | 43 |
| DVB-T/T2 Multiplex C (regionale/lokale Multiplexplattformen) | 35 |
| DVB-T2 Multiplex D (ORS comm Multiplex) | 43 |
| DVB-T2 Multiplex E (ORS comm Multiplex) | 43 |
| DVB-T2 Multiplex F (ORS comm Multiplex) | 43 |

Die 35 Sendeanlagen der DVB-T/T2 Multiplex C Plattform verteilen sich neben der ORS comm auf 14 weitere unterschiedliche Zulassungsinhaber.

Im VHF-Band III, welches für DAB+ gewidmet ist, waren mit Ende 2020 folgende DAB+ Multiplexe bewilligt:

Tabelle 08: Anzahl der bewilligten DAB+ Sender (Stand: 31. Dezember 2020)

| Multiplex | Senderanzahl |
|--|--------------|
| DAB+ Multiplex I (ORS comm) | 14 |
| DAB+ Multiplex II (RTG Radio Technikum GmbH) | 1 |

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR (<https://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines geografischen Senderkatasters als auch tabellarisch als Open Data zur Verfügung gestellt.

2.5.5 Mitarbeit in den Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Teilnahme an der Studiengruppe 6 der ITU

In dieser internationalen Arbeitsgruppe nimmt das Rundfunkfrequenzmanagement regelmäßig teil. Die Haupttätigkeiten waren in erster Linie weitere Standardisierungen im Rundfunkbereich insbesondere in der Implementierung der verschiedenen digitalen Rundfunksysteme. Ein weiterer Schwerpunkt in dieser Arbeitsgruppe ist es ab nun, die Interessen des Rundfunks bei der Vorbereitung der WRC-23 (World Radiocommunication Conference) in Hinblick auf eine mögliche Neuordnung des UHF Spektrums zu vertreten.

Zur Erhebung der aktuellen Rundfunknutzungen sowie des zukünftigen Bedarfs für den Rundfunkdienst im Frequenzband 470 bis 960 MHz wurde ein zwischen KommAustria, Fernmeldebehörde und ORS abgestimmter Fragebogen Mitte August 2020 an die Studiengruppe 6 übermittelt. Bis zum 15. Mai 2021 muss die Studiengruppe 6 den Frequenzbedarf für den Rundfunk in der Region 1 an die ITU-Arbeitsgruppe TG 6/1 übermitteln.

Teilnahme an den Arbeitsgruppen PTD und TG 6/1

Zur Vorbereitung der nächsten WRC-23 wurden im Jahr 2020 zwei neue Arbeitsgruppen gegründet: auf europäischer Ebene von der CEPT die Arbeitsgruppe PTD und auf internationaler Ebene von der ITU die

Arbeitsgruppe TG 6/1. Beide Arbeitsgruppen sind für die Vorbereitung des Tagesordnungspunktes 1.5 der WRC-23 verantwortlich, der die Fragestellung behandelt, ob in der ITU Region 1 (das sind im Wesentlichen Europa, Afrika und die Arabische Halbinsel) weitere Rundfunkfrequenzen für den Mobilfunk bereitgestellt werden sollen (Stichwort Digitale Dividende III).

Teilnahme an der europäischen RSPG Arbeitsgruppe: Good Offices

Im Berichtsjahr fanden ein physisches und zwei virtuelle Treffen statt. Die Freiräumung der 700-MHz-Frequenzen stellte wiederum einen Schwerpunkt dar. Weitere Themen waren die Unterstützung bei Schwierigkeiten im Bereich der bilateralen Koordinierungen sowie Störungen durch nichtkoordinierte Rundfunksender.

2.6 Internationale Aktivitäten

2.6.1 KommAustria und ERGA

Die internationale Zusammenarbeit der KommAustria mit und im Rahmen der ERGA hat im Jahr 2020 unverändert Fortsetzung gefunden, wiewohl Einschränkungen durch die Covid-Situation spürbar waren. Die Zusammenarbeit im Rahmen der unterschiedlichen ERGA Arbeitsgruppen erfolgte mittels Videokonferenzen und mittels schriftlichem Austausch. Jedoch konnte das Arbeitsprogramm 2020 planmäßig eingehalten werden. Im Rahmen der drei ERGA Arbeitsgruppen zu den Themen Rechtsdurchsetzung, Medienvielfalt und Desinformation sowie Auffindbarkeit waren KommAustria/RTR-GmbH vertreten und arbeiteten hier aktiv mit. Durch die internationale Zusammenarbeit wird sichergestellt, dass auch die Interessen der österreichischen Medienmärkte mitgenommen wurden. Als Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen kann folgendes festgehalten werden:

Arbeitsgruppe für die Durchsetzung des Rechtsrahmens (Enforcement)

Als Meilenstein für die Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit kann hier der Abschluss eines Memorandum of Understanding² (MoU) zwischen den Medienregulierungsbehörden genannt werden. Zweck dieses MoU ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsbehörden zu stärken, um eine kohärente und wirksame Rechtsdurchsetzung im Bereich der überarbeiteten AVMD-RL zu erreichen. Außerdem soll ein Rahmen geschaffen werden, der die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Regulierungsbehörden erleichtert, um praktische Probleme, die sich aus der Umsetzung der überarbeiteten Richtlinie und insbesondere bei der Anwendung der Bestimmungen über Video-Sharing-Plattformen ergeben, auf effiziente Weise zu lösen.

Näheres dazu:

https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/03/ERGA_SG1_2020_ToR_Adopted_2-03-2020.pdf

Arbeitsgruppe für Medienvielfalt und Desinformation (Media pluralism/disinformation)

Hier konnten im Rahmen von zwei Workstreams einerseits eine Identifikation der unterschiedlichen Begrifflichkeiten zu Desinformation zwischen den Medienregulierungsbehörden der unterschiedlichen Länder vorgenommen werden und andererseits die diesbezüglichen Erfahrungen in diesen Ländern dargestellt werden. Die ERGA kommt damit ihrer Aufgabe nach, der Europäischen Kommission bei den von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Desinformation beratend zur Seite zu stehen (https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_20_1568).

² https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/12/2020-12-03-Press-Release-14th-ERGA-Plenary_final.pdf

Näheres dazu:

https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/05/ERGA-2020_SG-2-ToR_Adopted_4-05-2020.pdf

Arbeitsgruppe betreffend Auffindbarkeit (Findability)

Diese Arbeitsgruppe hat es sich zum Ziel gesetzt, zu Regeln beizutragen, die zu einer Verbesserung der Auffindbarkeit von im allgemeinen Interesse liegenden Inhalten führen sollen. Die Arbeit der Gruppe bezog sich dabei im Wesentlichen auf die Entwicklung von Parametern, die für die Identifizierung von Inhalten von allgemeinem Interesse dienlich sein sollen, und dessen, wie die Prominenz so genannter „Europäischer Werke“ sichergestellt werden kann.

Näheres dazu:

https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/04/ERGA_SG3_2020_Tor_Adopted_17-04-2020-1.pdf

Schließlich wurde in der letzten Plenarsitzung der ERGA noch das Arbeitsprogramm 2021³ beschlossen und der bisherige ERGA-Vorsitzende für das Jahr 2021 wiedergewählt.

2.6.2 KommAustria und EPRA

Die EPRA als eine über die Grenzen der Europäischen Union hinausgehende Plattform von 54 Medienregulierungsbehörden aus 47 Ländern setzte in ihrer Arbeit im Jahr 2020 folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der Richtlinie für Audiovisuelle Mediendienste,
- Desinformation und
- Medienkompetenz.

Auch hier arbeiteten KommAustria /RTR-GmbH aktiv mit und trugen so zu den positiven Ergebnissen der EPRA bei. Bei der Arbeit zur Umsetzung der Richtlinie zielt die internationale Tätigkeit der EPRA darauf ab, diese auch für Staaten außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, die deren nationale Gesetzgebung für die Medienmärkte mit der Richtlinie für audiovisuelle Mediendienste in Einklang bringen müssen, da dies beispielsweise in Assoziationsabkommen geregelt wird, zu erleichtern. Hier besteht daher ein Interesse an harmonisierter Anwendung im Wege internationaler Zusammenarbeit, um Problemstellungen bei grenzüberschreitenden Diensten zu vermeiden.

Zum Thema Desinformation wurde die Evaluierung des von der Europäischen Kommission initiierten Code of practice⁴ fortgesetzt. Im Bereich Medienkompetenz wurden neben einer diesbezüglichen Veranstaltung in Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und der Kroatischen Ratspräsidentschaft weitere Bemühungen zum Ausbau dieses Themas unternommen. Gerade das Thema der Medienkompetenz ist von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, das Bewusstsein von Medieninhalten zu schärfen und kritisch zu hinterfragen. Dies hat schließlich auch zur Einführung eines eigenen Media Literacy Network geführt, im Rahmen dessen Erfahrungen und Informationen ausgetauscht werden können.

Die Bemühungen der KommAustria und der RTR-GmbH im Bereich der internationalen Zusammenarbeit beschränkt sich somit nicht nur auf den Bereich der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, sondern, da Mediendienste grenzüberschreitend und global zur Verfügung stehen, auch weit darüber hinaus. Jedoch erfordert das Engagement bei der ERGA aufgrund des zunehmend transnationalen Charakters insbesondere bei den Herausforderungen im Bereich der Online-Märkte sowie der Plattformregulierung besonderes Augenmerk.

³ https://erga-online.eu/wp-content/uploads/2020/08/ERGA_WorkProgramme2021.pdf

⁴ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/code-practice-disinformation>



Digitaler Rundfunk Nutzung und Entwicklungen

| | | |
|-----|---|-----------|
| 3 | Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen | 38 |
| 3.1 | Digitales, lineares Fernsehen | 38 |
| 3.2 | Digitaler Hörfunk im Standard DAB+ | 43 |

03 Digitaler Rundfunk – Nutzung und Entwicklungen

Vorbemerkung

Wie auch in den Jahren zuvor, basieren die folgenden Darstellungen auf Daten, die das Marktforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT), einem Verbund aus österreichischen Fernsehveranstaltern und deren Werbezeitenvermarktern, mit dem sogenannten Teletest erhebt. Im Dezember 2020 musste die GfK Austria die AGTT darüber informieren, dass es wegen eines Programmierfehlers seit dem Jahr 2015 zu Unstimmigkeiten in der Auswertung der TV-Nutzung in Mehrpersonenhaushalten gekommen war. Die AGTT veröffentlichte dies als Presseinformation.

Gemäß der Pressemitteilung der AGTT⁵ vom 16. Dezember 2020 waren aufgrund des Fehlers in bestimmten Konstellationen die Nutzungszeiten von gleichzeitig fernsehenden Familienmitgliedern falsch zugeordnet worden. Dadurch wurden für den gesamten Markt – weitgehend gleich verteilt über alle Sender – zu hohe Reichweiten ausgewiesen. Die Marktanteilsdaten sind kaum betroffen. Die konkreten Auswirkungen bis November 2019 sind nicht mehr reproduzierbar; in den ersten Jahren (etwa bis 2017) sind die Abweichungen aber jedenfalls vernachlässigbar. Der über den Zeitverlauf ansteigende Fehler wirkt sich je nach Zielgruppe unterschiedlich aus; im Schnitt liegen die Abweichungen aber auch im Jahr 2020 unter fünf Prozent. Der bisher kommunizierte – auch pandemiebedingte – Anstieg der Fernsehnutzung muss daher geringfügig korrigiert werden, ist aber weiterhin signifikant.

Die AGTT hatte die GfK unverzüglich mit einer umfassenden Aufarbeitung und Richtigstellung der Daten beauftragt, soweit dies möglich ist, um verlässliche Daten zu liefern.

Die in diesem Bericht verwendeten Werte für das Jahr 2020 sind nach Informationen der AGTT überprüft und richtiggestellt worden. So kann dieser Kommunikationsbericht die Fernsehnutzung und die dafür verwendeten Empfangsarten zum Endstand des Jahres 2020 wie gewohnt darstellen. Es wird jedoch weitestgehend darauf verzichtet, Vergleiche zu den Vorjahren zu ziehen, außer dies ist ohne Unsicherheiten möglich. Insbesondere betrifft dies die hier nachfolgende Abbildung zur Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten, die Anzahl der TV-Haushalte und der insgesamt darin lebenden Personen, da diese Zahlen unseren Informationen nach nicht von dem Programmierfehler beim Teletest betroffen sind. Nicht betroffen sind auch allfällig dargestellte Ergebnisse der Bewegtbildstudie, die vom Fachbereich Medien der RTR-GmbH und von der AGTT gesondert bei GfK Austria beauftragt und nach einer anderen Methode durchgeführt wird.

3.1 Digitales, lineares Fernsehen

Zum Endstand des Jahres 2020 lebten 7,546 Millionen Österreicherinnen und Österreicher im Alter ab 12 Jahren in 3,872⁶ Millionen Fernsehhaushalten. Gegenüber dem Jahr 2019 entspricht das einem Zuwachs von 16.000 Menschen im Alter ab 12 Jahren und einem Plus von 21.000 Fernsehhaushalten.

Anteilsverschiebungen in der Nutzung der klassischen TV-Empfangswege

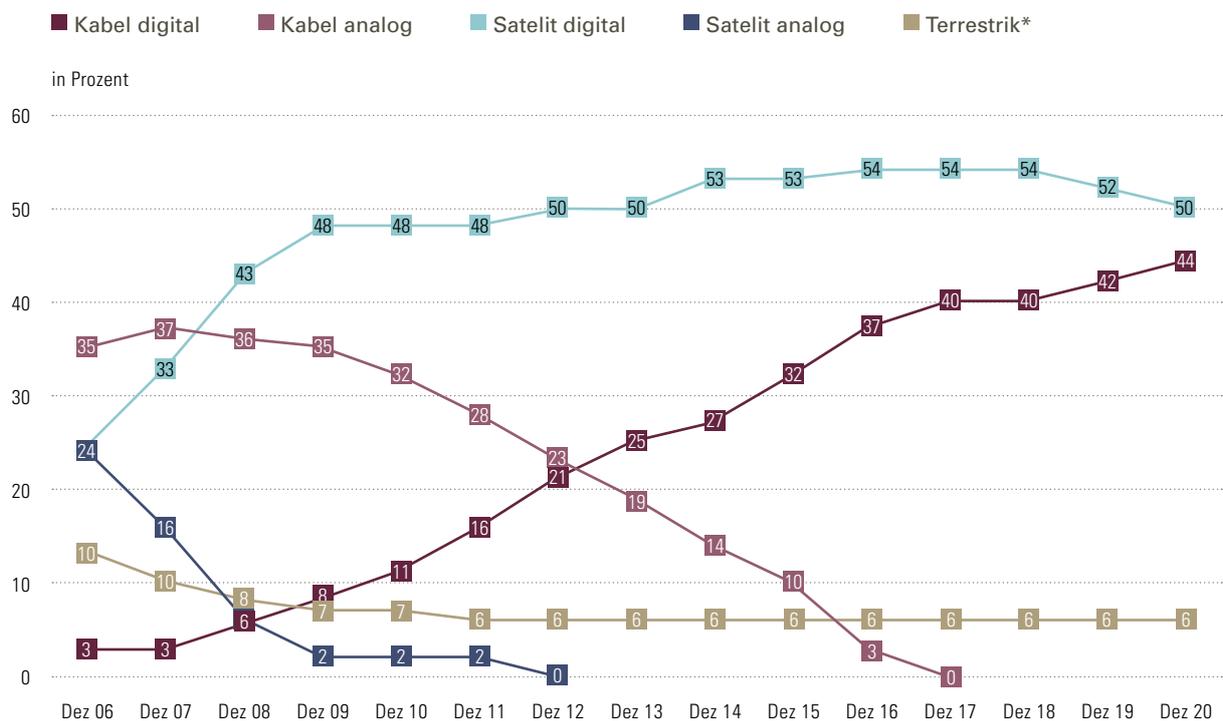
Nach 2019 ist es auch im Jahr 2020 wieder teilweise zu Verschiebungen in den Nutzungsanteilen der seit Ende 2017 ausschließlich digitalen Rundfunkplattformen Satellit, Kabel und Terrestrik gekommen. Der Prozentsatz der TV-Haushalte mit Satellitenempfang sank erneut um zwei Prozentpunkte auf jetzt 50 %, während der

⁵ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20201216_OTS0207/mitteilung-der-agtt

⁶ Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETTEST/GfK Austria 2020, wenn nicht anders angegeben.

Anteil der TV-Haushalte mit einem Kabelfernsehanschluss um zwei Prozentpunkte auf 44 % stieg. Lediglich die Terrestrik blieb prozentuell unverändert. Weiterhin setzen 6 % der Fernseh-Haushalte für ihr einziges oder wichtigstes TV-Gerät auf den Empfang von Signalen über eine Haus- oder Zimmerantenne.

Abbildung 02: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten 2006 – 2020



*Terrestrik enthält ca. 15.000 grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. 8 TV-Programmen), Quelle AGTT/GfK Austria.

Erneut Zuwachs bei Kabelhaushalten, Satellit verliert wieder Nutzer

Wie schon in den Jahren 2018 und 2019, haben sich auch im Jahr 2020 alle 21.000 in Österreich neu hinzugekommenen TV-Haushalte für einen Kabelanschluss als Fernsehempfangsweg entschieden. Die Plattform Satellit verlor 79.000 Haushalte (2019: - 45.000 Haushalte), die ebenfalls auf Kabelempfang wechselten. Die Terrestrik (Empfang mit Haus- oder Zimmerantenne) konnte erstmals seit längerer Zeit einen leichten Zugewinn verzeichnen.

Die Terrestrik nutzten im Dezember 2020 mit 225.000 Haushalten 1.000 Haushalte mehr als im Vorjahresmonat (Dez. 2019: 224.000). Den Satellitenempfang nutzten im Dezember 2020 noch 1,925 Millionen Haushalte (Dez. 2019: 2,004 Mio. Haushalte). Demgegenüber gab es zum Jahresende 2020 nun 1,729 Millionen Kabelhaushalte, ein Zuwachs um 100.000 Haushalte (2019: + 76.000 Haushalte).

Noch im Jahr 2017 hatte sich der Zuwachs der österreichischen TV-Haushalte um damals 101.000 Haushalte in etwa gemäß dem Verhältnis des prozentuellen Nutzungsanteils der Empfangswege auf jeweils Satellit, Kabel und Terrestrik verteilt. Seither ist bei neuen und wechselwilligen Haushalten eine klare Präferenz für den Kabelanschluss zu erkennen.

Branchenexperten zufolge sind die seit 2018 auffälligen Zuwächse für den Kabelempfang und die damit einhergehenden Verluste für die Plattform Satellit mit dem steigenden Interesse der TV-Bevölkerung an der Nutzung von Video on Demand-Angeboten aus dem Internet zu erklären, da Kabelanschlüsse Fernsehprogramme und zugleich leistungsfähige Online-Anbindungen aus einer Hand bieten. Auch der nationale Anbieter für terrestrisches Fernsehen, simpliTV, bietet lineare Fernsehprogramme und mobilfunkbasierte Internetanschlüsse in Kombination an.

3.1.1 Satellit

Zum zweiten Mal in Folge ist die Prozentuale der Satellitenhaushalte an der Gesamtheit der TV-Haushalte um zwei Prozentpunkte auf nun 50 % zum Endstand des Jahres 2020 gesunken. Damit bewegt sich der Satellitenempfang aber natürlich weiterhin auf hohem Niveau. Noch immer nutzt jeder zweite TV-Haushalt Satellitensignale für den Fernsehempfang. Damit werden nun noch 4,008 Millionen Menschen (2019: 4,166 Mio.) im Alter ab 12 Jahren in 1,925 Millionen Satelliten-Haushalten (2019: 2,004 Mio.) erreicht. Der prozentuelle Anteil der in Satelliten-Fernsehhaushalten lebenden TV-Bevölkerung ging um zwei Prozentpunkte auf 53 % zurück.

3.1.2 Kabel inkl. IPTV

Zum Endstand des Jahres 2020 gab es in Österreich 1,723 Millionen Kabelfernsehhaushalte (2019: 1,623 Mio.). Damit stieg deren Anteil auf gut 44 % aller TV-Haushalte (2019: 42 %). Auch der Prozentsatz der TV-Zuseherinnen und -Zuseher im Alter ab 12 Jahren, die in Kabelhaushalten leben, stieg gegenüber dem Vorjahr leicht um rund zwei Prozentpunkte auf 42 %. Das entspricht 3,159 Millionen Menschen (2019: 2,990 Mio.). Damit fällt der Zuwachs um 169.000 Menschen in Kabel-Fernsehhaushalten noch einmal deutlich höher aus als in den zwei Vorjahren (2019: + 105.000, 2018: + 115.000 Menschen).

IPTV-Haushalte sind der Empfangsebene Kabel zugeordnet und in der Gesamtzahl der Kabelfernsehhaushalte enthalten. Auch wenn viele der klassischen Kabelfernsehanbieter einen Teil ihrer Kunden schon längst nicht mehr mit DVB-C-Signalen, sondern auch bereits mit IP-Signalen versorgen, zählen deren Kunden in diesem Bericht weiterhin zu den klassischen Kabelnutzern. Als IPTV-Haushalte hingegen werden hier die Kunden von „A1 TV“ bzw. des neuen Produktes „A1 Xplore TV“ der A1 Telekom Austria dargestellt. Die Zahl dieser Haushalte blieb mit 318.000⁷ gegenüber dem Vorjahr konstant (2019: 318.300 Haushalte). Das bedeutet erstmals Stagnation für die Entwicklung der Kabelfernsehanschlüsse bei A1 TV. Das Wachstum hatte sich in den vergangenen Jahren zwar schon verlangsamt, kam aber immer noch auf nennenswerte Zuwächse (2019: + 10.000, 2018: + 17.000, 2017: + 12.000).

Der prozentuelle Anteil der IP TV-Haushalte an allen Kabelhaushalten sank von 19,6 % im Jahr 2019 auf 18,5 % zum Endstand des Jahres 2020.

⁷ A1 Telekom Austria Group, Quartalsergebnisse, Q3 2020

3.1.3 Terrestrik

225.000 österreichische TV-Haushalte nutzten zum Endstand des Jahres 2020 das digitale Antennenfernsehen als primäre bzw. einzige TV-Empfangsform. Das ist gegenüber 2019 ein Plus von 1.000 Haushalten. Im Verhältnis dazu stieg die Zahl der in Terrestrik-Haushalten lebenden Zuseherinnen und Zuseher im Alter ab 12 Jahren überproportional um 5.000 auf 379.000 Menschen an (2019: 374.000, 2018: 380.000, 2017: 392.000). Dass 1.000 zusätzliche Haushalte im Jahr 2020 5.000 zusätzliche Terrestrik-Nutzerinnen und -Nutzer bedeuten, ist ein interessantes Novum, denn im Schnitt leben in Terrestrik-Haushalten nur gut 1,5 Personen. Also waren die im Jahr 2020 hinzugekommenen Haushalte ganz überwiegend große Mehrpersonen-Haushalte. Weiterhin in der Personenzahl enthalten sind ca. 15.000 Menschen in „kabelgrundversorgten“⁸ Haushalten.

Leichter Zuwachs für DVB-T/DVB-T2 bei Nutzung an Zweitgeräten

Zusätzlich zu den 6 % aller TV-Haushalte, in denen das digitale Antennenfernsehen die einzige Empfangsform darstellt, wird DVB-T/DVB-T2 in Satelliten- und Kabel-Fernsehhaushalten auch als zusätzliche Empfangsart an Zweitgeräten in z. B. Schlafzimmern genutzt oder um lokal verfügbare Fernsehprogramme zu empfangen, die oft sogar noch im Standard DVB-T statt mit DVB-T2 übertragen werden.

Als Versorgungsart für Zweitgeräte oder als Alternativempfang hatte die Terrestrik in den vergangenen Jahren allerdings an Bedeutung eingebüßt. 2020 wurde dieser Negativtrend aber erstmals wieder unterbrochen. Wie schon 2019 kam auch 2020 eine Gegenbewegung aus den primären Kabelfernsehhaushalten, in den Satelliten-Haushalten setzte sich der Verzicht auf die Terrestrik als Quelle für Zweitgeräte aber stärker fort. Dass die Gesamtzahl der Menschen, die in Österreich (auch) die Terrestrik nutzen, insgesamt dennoch gestiegen ist, hat die Terrestrik daher insbesondere dem Zuwachs um 5.000 Personen in den reinen DVB-T/T-2-Haushalten zu verdanken.

Zu den rund 379.000 Zuseherinnen und Zusehern im Alter ab 12 Jahren, die in reinen Terrestrik-Haushalten leben, sind aus Satelliten-Haushalten mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung 118.000 Personen hinzuzurechnen (2019: 126.000, 2018: 155.000, 2017: 169.000). Aus Kabelhaushalten mit ergänzender Terrestrik-Nutzung kommen weitere 60.000 Personen hinzu (2019: 54.000, 2018: 35.000, 2017: 27.000).

Alle Haushalte mit Terrestrik-Nutzung zusammengenommen, also reine Terrestrik-Haushalte ebenso wie Kabel- und Satelliten-Haushalte mit zusätzlicher Terrestrik-Nutzung, hatten im Dezember 2020 556.000 Menschen (2019: 554.000, 2018: 569.000 Menschen) bzw. 7,4 % (2019: ebenfalls 7,4 %, 2018: 7,6 %) der TV-Bevölkerung ab 12 Jahren Zugang zu terrestrischem Fernsehempfang über DVB-T/DVB-T2 im eigenen Haushalt.

Technische Reichweite der Terrestrik-Multiplexe (DVB-T/-T2) im Jahr 2020

Die technische Bevölkerungsreichweite des bundesweiten Multiplex A bleibt nach geringfügigen Verbesserungen im Sendernetz durch den Betreiber unverändert bei 98 %.

Auch die technische Reichweite der weiteren nationalen Multiplexe B, D, E und F blieb unverändert bei 92 % der Bevölkerung. Dies ist durchaus auch als Erfolg zu werten, denn bis Juni 2020 waren noch einige Betriebsfrequenzen im Zuge der Neuordnung zugunsten der Digitalen Dividende II in niedrigere Frequenzbereiche zu verschieben.

Der Prozentsatz der Bevölkerung, der zudem auch im Empfangsgebiet regional unterschiedlich belegter Multiplex C-Angebote lebt (DVB-T und DVB-T2), bleibt ebenso unverändert bei 64 %.

⁸ Haushalte ohne Kabelvertrag in Kabel-Wohnanlagen, Programmanzahl ca. gleich mit DVB-T2-Gratisangebot.

3.1.4 Frequenzneuordnung des digitalen Antennenfernsehens (Digitale Dividende II)

Die Umplanung und Migration von ehemaligen Rundfunkfrequenzen im 700 MHz-Band wurde im Juni 2020 erfolgreich abgeschlossen. Alle DVB-T und DVB-T2 Betriebsfrequenzen der Multiplexe A, B, C, D, E und F sind somit nun ausschließlich im Frequenzbereich 470 bis 694 MHz angesiedelt.

Das EU-weit abgestimmte Ziel, bis Juni 2020 den TV-Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 (700-MHz-Band) als „Digitale Dividende II“ vor allem für die mobile Breitbandnutzung freizuräumen, wurde von der KommAustria schon über einen längeren Zeitraum bei neuen Ausschreibungen auslaufender Zulassungen für regionale bzw. lokale Übertragungskapazitäten des terrestrischen Antennenfernsehens („Multiplex C“) berücksichtigt. In den Jahren 2019 und 2020 waren von der Behörde zudem eine Reihe von Änderungsbescheiden zu erstellen, um Frequenzmigrationen an zahlreichen Sendeanlagen zu ermöglichen.

Zuvor war im Jahr 2018 eine gesetzliche Lösung zur Kompensation jener Umstellungskosten verabschiedet worden, die den Sendeanlagenbetreibern entstanden, die über noch längerfristig gültige Betriebslizenzen im Frequenzbereich oberhalb von Kanal 48 verfügten. Mit der am 1. Dezember 2018 in Kraft getretenen Novelle des KommAustria-Gesetzes hatte der Gesetzgeber mit den §§ 33 a, b und c eine solche Erstattungsregelung festgelegt und den RTR-Fachbereich Medien mit der Abwicklung dieser Aufgabe betraut. Nachdem so Rechtssicherheit für die betroffenen Betreiber gegeben war, begann 2019 der Migrationsprozess an den betroffenen Sendeanlagen.

Im Jahr 2020 waren noch neun Sendeanlagen des Multiplex A, 20 Sendeanlagen der ebenfalls bundesweiten Multiplexe E (8 Anlagen) und F (12 Anlagen) sowie zwei regionale MUX-C-Sendeanlagen aus dem 700-MHz-Band auf den darunterliegenden Teil des UHF Bandes (470 MHz bis 694 MHz) umzustellen. Sendeanlagen der bundesweiten Multiplexe B und D waren schon 2020 nicht mehr oberhalb von Kanal 48 in Betrieb.

3.1.5 Testbetrieb für 5G Broadcast

Zum Zweck der Weiterentwicklung des digitalen Rundfunks und zur Erprobung von Rundfunkanwendungen auf Basis des Übertragungsstandards 5G genehmigte die KommAustria erstmals im November 2019 der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen entsprechenden Pilotversuch im Raum Wien. Ein Antrag der ORS auf Förderung des Testbetriebes aus Mitteln des Digitalisierungsfonds wurde vom zuständigen RTR-Fachbereich Medien positiv entschieden.

Der Testbetrieb wird über die zwei Wiener Großsendeanlagen am Kahlenberg und in Liesing durchgeführt. Dafür stellte die KommAustria zunächst befristet bis zum 30. Juni 2020 einen Kanal im 700-MHz-Band zur Verfügung, das bis dahin noch als Rundfunk-Frequenzbereich in der Zuständigkeit der KommAustria lag. Seit dem 1. Juli 2020 ist das 700-MHz-Band europaweit harmonisiert dem Mobilfunk gewidmet und kam in Österreich, neben dem 1500-MHz- und dem 2100-MHz-Band, im dritten Quartal 2020 für den Auf- und Ausbau von 5G-Mobilfunk zur Versteigerung. Daher genehmigte die KommAustria mit Bescheid vom 25. Juni 2020 eine Verlängerung des Testbetriebes im Frequenzbereich von 662 MHz bis 672 MHz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021.

Die Erkenntnisse aus dem Testbetrieb zielen darauf ab, die Möglichkeit der langfristigen Sicherstellung der terrestrischen Rundfunkverbreitung aufzeigen und somit die digitale Terrestrik insgesamt weiterzuentwickeln. Mit der Technologie soll v.a. eine Erweiterung des Versorgungsgrades zusätzlich zu den mit DVB-T2 erreichbaren Endgeräten in Richtung mobiler Endgeräte erreicht werden.

Mit „5G Broadcast“, oder auch „5G Rundfunk“, werden Fernseh- und Radioprogramme als echtes Rundfunk- bzw. als „one-to-many“-Signal unter Verwendung der Technologie „further evolved Multimedia Broadcast Multicast Service“ (feMBMS) und auf Basis des Mobilfunkstandards 5G ausgestrahlt. Die feMBMS-Signale, bzw. in Zukunft die Signale der Nachfolgetechnologie „5G New Radio Broadcast“, werden nicht auf Mobilfunkbändern,

sondern im Bereich der Rundfunkfrequenzen ausgestrahlt. Der Empfang hat keinen Einfluss auf das Mobilfunk-Datenvolumen der Nutzerinnen und Nutzer und belastet keine Mobilfunkzellen. Es handelt sich daher auch um eine besonders frequenzökonomische Anwendung zur Verbreitung von Informationsangeboten auf mobile Endgeräte.

Für den Empfang linearer, mittels 5G Broadcast verbreiteter Rundfunkprogramme auf 5G-tauglichen Endgeräten benötigt man lediglich die im Empfangsgerät integrierte Antenne, jedoch keine SIM-Karte oder Internet-Zugang. Die 5G Broadcast-Funktionalität ist im 5G Mobilfunkstandard spezifiziert und würde daher von jedem Endgerät unterstützt werden, das im vollen Umfang gemäß der 5G Standard-Spezifikation hergestellt wird.

Mit der Genehmigung der Erprobung von 5G Rundfunk trägt die KommAustria auch dem Umstand Rechnung, dass mobile Endgeräte längst und weiter zunehmend zur Grundausstattung der Menschen für den alltäglichen Zugang zu Informationen gehören. Während non-lineare Online-Mediendienste auf Abruf vor allem im Unterhaltungsbereich zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist und bleibt das aktuelle Nachrichtengeschehen eine Domäne linearer Informationsangebote. Die Kombination dieser Erkenntnisse zeigt, dass der freie Empfang von 5G Rundfunkangeboten auf mobilen Endgeräten nicht nur technisch leicht und ohne einschränkende Faktoren umzusetzen wäre, sondern für die Informationsgesellschaft auch eine demokratiepolitische Dimension hat, der auch der Gesetzgeber in § 21 AMD-G Rechnung trägt. Demnach soll der Ausbau und die Weiterentwicklung der digitalen Rundfunkverbreitung auf allen Übertragungsplattformen ermöglicht und unterstützt werden und sollen Szenarien für die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk sowie multimedialer Dienste erarbeitet werden.

3.2 Digitaler Hörfunk im Standard DAB+

Zum Endstand des Jahres 2020 waren in Österreich 24 Radioprogramme heimischer Herkunft auf Basis des digitalen Rundfunkübertragungsstandards DAB+ zu empfangen. Das sind zwei Programme mehr als zum Endstand des Vorjahres.

12 der 24 DAB+ Radioprogramme sind auf einem nationalen Multiplex vertreten (MUX I), dessen bundesweiter Ausbau am 28. Mai 2019 mit dem Ziel begann, zum Ende August 2020 eine Bevölkerungsreichweite von 83 % zu erreichen. Dies trat am 25. August 2020 ein.

12 weitere DAB+ Radioprogramme werden mit einer regionalen Lizenz im Großraum Wien über den so genannten MUX II ausgestrahlt.

Genau wie UKW-Radio, wird auch DAB+ über Antenne verbreitet und empfangen. Voraussetzung für den Empfang sind Radiogeräte, die den digitalen Übertragungsstandard DAB+ beherrschen. Entsprechende Empfänger sind vom „Küchenradio“ bis zum High-End-Gerät längst in Österreich erhältlich und unterstützen üblicherweise neben DAB+ auch den UKW-Radioempfang.

Der ORF und die meisten der „großen“ UKW-Privatsender nutzen bisher weder auf regionaler noch auf nationaler Ebene die Möglichkeit, ihre Programme digital auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ zu verbreiten.

3.2.1 Bundesweites DAB+ Angebot (MUX I)

Der ursprünglich bis September 2020 und in vier Phasen geplante Sendernetzausbau des ersten bundesweiten DAB+ Multiplexes „MUX I“ wurde von der Betreiberin ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) mit Sitz in Wien schon im Jahr 2019 beschleunigt und konnte am 25. August 2020 abgeschlossen werden.

Nach Erteilung der entsprechenden Lizenz durch die KommAustria an die ORS comm am 2. August 2018 war mit 28. Mai 2019 der Rollout von MUX I gestartet. Bereits am 11. Dezember 2019 waren 77 % der österreichischen Bevölkerung mit DAB+ versorgt. Im Verlauf des Jahres 2020 wurde der Ausbau in zwei weiteren Etappen mit 26. Mai und zum 25. August auf den geplanten Versorgungsgrad von 83 % der österreichischen Bevölkerung gebracht.

3.2.2 Entwicklung des regionalen DAB+ Angebotes im Großraum Wien (MUX II)

Das bereits am 4. April 2018 in Wien gestartete, erste regionale Digitalradio-Bouquet auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ bot Ende des Jahres 2020 zwölf Programme an. Die der RTG Radio Technikum GmbH von der KommAustria erteilte Betriebslizenz für den regionalen Multiplex in Wien (MUX II) umfasst das Sendegebiet „Großraum Wien und Teile des Wiener Umlandes“ und kommt auf eine technische Reichweite von rund 2,25 Millionen Menschen.

Die Hälfte der im Jahr 2018 zunächst auf MUX II verbreiteten 14 Programme waren mit Aufschaltung des MUX I auf den bundesweiten Multiplex gewechselt. Dafür rückten aber gänzlich neue Angebote auf MUX II nach und das Angebot liegt nun wieder bei 12 Programmen.

3.2.3 Digitalradio über DVB-T2

Außer auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ werden weiterhin auch Radioprogramme digital-terrestrisch über die primär für das Antennenfernsehen genutzten DVB-T2-Multiplexe MUX A und MUX F zu empfangen sein. Sie sind damit Teil der in Österreich unter dem Namen „simpliTV“ vermarkteten, digital-terrestrischen Programmpakete.

Über den mit der höchsten technischen Bevölkerungsreichweite (98 %) ausgebauten Multiplex A werden die ORF-Hörfunkprogramme „Radio Österreich 1“ (Ö1), „Hitradio Ö3“ und „radio FM4“ unverschlüsselt ausgestrahlt.

Über den ebenfalls bundesweiten Multiplex F (technische Bevölkerungsreichweite 92 %) wird das Privatradioprogramm „Radio Maria“ kostenlos, aber verschlüsselt ausgestrahlt. Für den Empfang ist eine einmalige, kostenlose Registrierung erforderlich.



Fonds und Förderverwaltung

| | | |
|----------|-----------------------------------|-----------|
| 4 | Fonds und Förderverwaltung | 48 |
| 4.1 | Digitalisierungsfonds | 48 |
| 4.2 | FERNSEHFONDS AUSTRIA | 50 |
| 4.3 | Fonds zur Förderung des Rundfunks | 54 |
| 4.4 | Presse- und Publizistikförderung | 58 |

04 Fonds und Förderverwaltung

Der Fachbereich Medien der RTR ist die größte Förderstelle im Rundfunkbereich (Fernsehen und Radio) sowie für Fernsehfilmproduktionen in Österreich. Die Regulierungsbehörde KommAustria vergibt Förderungen im Bereich der Printmedien. Die Fördertätigkeit dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Medienvielfalt und des fairen Wettbewerbs.

4.1 Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2020 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF Programmengelt eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

4.1.1 DAB+ bzw. sonstige Förderungen

Eines der Hauptthemen des Digitalisierungsfonds im Jahr 2020 war die Förderung der Einführung des DAB+ Regelbetriebes auf Basis der 2018 erstellten Förderrichtlinien.

Gegenstand dieses Projektes ist die Einführung des Regelbetriebes der digitalen Verbreitung von Hörfunkprogrammen der Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer im Standard DAB+. Gefördert werden hierbei die Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für technische Infrastruktur (Kosten der technischen Verbreitung) bzw. der vorgeschriebene Anteil des Entgelts für die Kosten der technischen Verbreitung der Veranstalterinnen und Veranstalter von DAB+ Hörfunkprogrammen. Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die den Veranstalterinnen und Veranstaltern von digital terrestrischen Hörfunkprogrammen von den Multiplexbetreiberinnen und Multiplexbetreibern für die technische Verbreitung ihrer Hörfunkprogramme verrechnet werden.

Die in den Jahren 2018 bzw. 2019 (mittlerweile sieben Hörfunkveranstalter auf der regionalen Multiplex-Plattform „MUX II-Wien“ und neun Hörfunkveranstalter auf der bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX I“) begonnene Förderung der Einführung des Regelbetriebes wurde fortgesetzt.

Ebenfalls fortgesetzt wurden die im Jahr 2019 begonnenen Förderungen „5G Broadcast“ (Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG) und „Digitalisierung regionales Fernsehen“ (RTS Regionalfernsehen GmbH). Darüber hinaus beantragten im Laufe des Jahres 2020 die Radio RU GmbH und die FHW Radio und Forschung GmbH eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die regionale Multiplex-Plattform „MUX II-Wien“; die Mein Kinderradio Limited, Zweigniederlassung Österreich und die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom beantragten eine Förderung der Verbreitung ihrer Programme über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“. Der Digitalisierungsfonds förderte diese Projekte mit einem Förderanteil von 50 % der förderbaren Projektkosten.

Die Ergebnisse der Einführung des Regelbetriebes über die regionale bzw. bundesweite Multiplex-Plattform sollen am Ende der geförderten Projektlaufzeit (hauptsächlich 31.05.2022) in einem Projektbericht zusammengefasst und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) zur Veröffentlichung im Rahmen der Berichtspflichten des Digitalisierungsfonds zur Verfügung gestellt werden.

4.1.2 Förderung eines Pilotprojekts zur DAB+ Tunnelversorgung

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG reichte ein Förderprojekt zur Gewinnung von Erkenntnissen über die Anforderungen sowie die Kosten einer Versorgung von Straßentunnels des höherrangigen Straßennetzes mit der Übertagungstechnologie DAB+ ein.

Ein essentieller Teil des Förderprojektes besteht in der versuchsweisen Versorgung der Tunnelsysteme „Rannersdorf“ und „Vösendorf“ mit DAB+. Die Erkenntnisse daraus sollen einen Beitrag dazu leisten, in Zukunft eine (idealerweise) österreichweite Versorgung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer in Tunnelsystemen erreichen zu können. Die förderbaren Projektkosten belaufen sich für den Projektzeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2022 auf EUR 37.867,-. Die Förderung konnte in der Höhe von 50 % zugesprochen werden.

4.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2019 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2020 2.058.463,61 Euro zur Verfügung (Details siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle 09: Digitalisierungsfonds – Auszug Jahresabschluss 2020

| Digitalisierungsfonds | in Euro | in Euro |
|--|----------------|---------------------|
| Ein- und Ausgabenrechnung | | |
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019 | | 3.219.841,54 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2020 | 500.000,00 | |
| Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2019 | 14.136,91 | 514.136,91 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -702,18 | |
| Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2020 | -104.500,00 | |
| Auszahlungen Förderungen 2020 | -691.450,89 | -796.653,07 |
| „Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020“ | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.2020 | | 2.937.325,38 |
| offener Verwaltungsaufwand 2020 und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2020 zur Zahlung in 2021 | | -4.424,80 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020 | | 2.932.900,58 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | -874.436,98 | -874.436,98 |
| frei verfügbare Gelder in 2021 | | 2.058.463,61 |

4.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA ist Österreichs größte Förderinstitution für Fernsehproduktionen und fördert die Herstellung und Verwertung von Fernsehfilmen, Serien und Dokumentationen. Zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft und des Medienstandorts Österreichs wurde der Fonds durch die Bundesregierung im Jahr 2004 bei der RTR eingerichtet. Das jährlich verfügbare Budget in Höhe von 13,5 Mio. Euro wird von der RTR verwaltet. Für die Vergabe der Fördermittel sind Richtlinien, die gemeinsam mit den §§ 26 bis 28 iVm §§ 23 bis 25 des KommAustria-Gesetzes (KOG), die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA bilden, anzuwenden.

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat es sich zum Ziel gesetzt, unabhängige österreichische Produzentinnen und Produzenten finanziell zu unterstützen, um so die Leistungsfähigkeit der heimischen Produktionslandschaft anzukurbeln und nachhaltige Arbeitsplätze in der Filmbranche zu schaffen. Darüber hinaus soll durch Qualitätssteigerung der Fernsehproduktionen eine vielfältige Kulturlandschaft gesichert und ein essentieller Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa geleistet werden. Bei der Fördermittelvergabe wird besonderes Augenmerk auf die Wertschöpfung und die Ausgaben in Österreich gelegt.

4.2.1 Neue Förderrichtlinien seit 15. Dezember 2020

Seit Inkrafttreten der letzten Richtlinienänderung im Dezember 2018 hat sich die darin bereits abgebildete Entwicklung einer vermehrten Konzentration der Verwertung in den Bereichen Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. weiter fortgesetzt. Um die Produzentenlandschaft weiterhin zu stärken, wurde der Rechteerwerb dieser Verwertungsarten für die Fernsehveranstalter im Rahmen der neuen Richtlinien im Bereich des Pay-VoD noch restriktiver gestaltet.

Der Erwerb von Pay-TV und Pay-VoD-Rechten durch Fernsehveranstalter ist künftig nur noch für eine halbe Lizenzzeit und bei entsprechend hoher finanzieller Beteiligung möglich. Dadurch soll den Produzentinnen und Produzenten eine nachhaltige Verwertung ihrer Produktionen ermöglicht werden.

Der Trend zu mehrteiligen Produktionen und Fernsehfilmreihen hat sich auch im Jahr 2020 fortgesetzt. Umso wichtiger war es, eine Erleichterung der Finanzierung durch gelockerte Vertriebsbedingungen zu schaffen. Im Zuge dessen wurde die Korridorregelung für Vertriebe aufgehoben. Finanzielle Beteiligungen von Vertrieben in Form von Minimumgarantien können nun marktüblich zurückgeführt werden, wodurch ein Anreiz der Mitfinanzierung geschaffen werden soll.

In Hinblick auf den finanziellen Aufwand der Produktionen war 2020 ein Rekordjahr, aufgrund dessen die Mittel des FERNSEHFONDS AUSTRIA bereits nach dem ersten Einreichtermin im Jänner 2020 ausgeschöpft wurden. Eine Änderung der Richtlinien, die es ermöglicht, Kürzungen, die aufgrund der beschränkt zur Verfügung stehenden Fördermittel notwendig werden, berechenbarer zu machen, war daher erforderlich.

Im Zuge dessen wurde die degressive Förderung für fiktionale Produktionen eingeführt.

4.2.2 Fernsehfilmförderung 2020

4.2.2.1 Herstellungsförderung

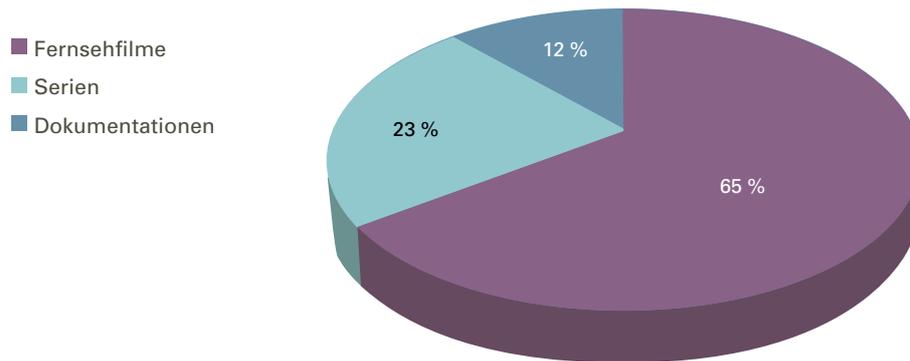
Im Jahr 2020 erhielten von 55 eingebrachten Förderansuchen 42 Produktionen Zusagen in Höhe von insgesamt 12.672.359 Euro.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten der zugesagten Förderungen beliefen sich auf rund 73,3 Mio. Euro. Für die Produktion dieser Filme werden Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 46,3 Mio. Euro erwartet. Dies entspricht dem 3,6-fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Details zur Herstellungsförderung

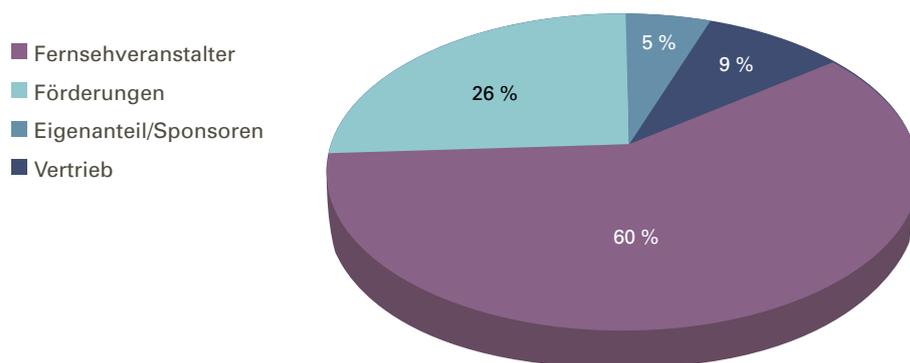
Mit den 42 Förderzusagen konnten 13 Fernsehfilme, zwei Serien und 27 Dokumentationen unterstützt werden. Die folgende Abbildung verdeutlicht, wie sich die Fördermittel anteilmäßig verteilen:

Abbildung 03: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugesagte Fördermittel 2020



Der Anteil der geförderten Fernsehfilme und -reihen ist im Vergleich zum Vorjahr von 42 % auf 65 % gestiegen. Der Fördermittelanteil der Serien hingegen ist von 39 % auf 23 % gesunken. Im Bereich der Dokumentationen ist der Anteil an vergebenen Mittel von 19 % auf 12 % gesunken.

Abbildung 04: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2020



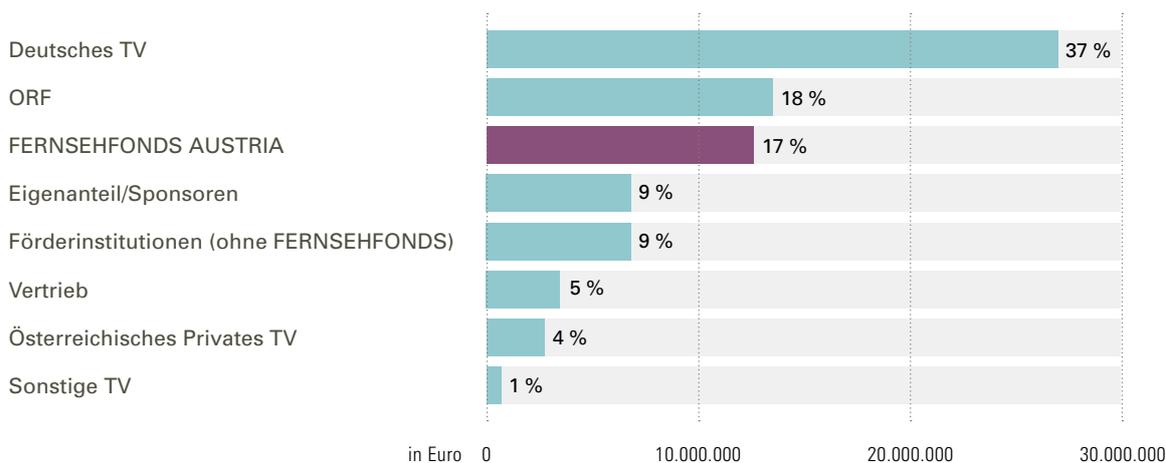
Die Finanzierungsanteile der geförderten Produktionen, gesplittet in Förderungen, Fernsehveranstalter, Vertrieb und Eigenmittel/Sponsoren, blieben im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich.

Die geförderten Projekte wurden zu 60 % von Fernsehveranstaltern, zu 26 % über Förderungen, zu 5 % aus Eigenmittel und Sponsoring und zu 9 % über Vertriebszusagen finanziert.

Die Mitfinanzierung anderer Förderinstitutionen, abgesehen vom FERNSEHFONDS AUSTRIA, betrug im Jahr 2020 9 %, das sind 2 % weniger als im Vorjahr. Von insgesamt 42 geförderten Fernsehproduktionen waren an 39 Produktionen ausschließlich österreichische Förderstellen an der Finanzierung beteiligt, drei Projekte erhielten zudem Unterstützung durch europäische Förderstellen.

Im Detail sah die Finanzierung im Berichtsjahr wie folgt aus:

Abbildung 05: Finanzierungsanteile bei geförderten Fernsehfilmprojekten 2020



Beteiligungen der Fernsehveranstalter

35 Fernsehproduktionen der insgesamt 42 geförderten Projekte wurden von Seiten des ORF mitfinanziert. Die Beteiligung österreichischer privater Fernsehveranstalter ist im Vergleich zum Vorjahr bei der Anzahl von 5 auf 6 Produktionen gestiegen, die finanzielle Beteiligung hat sich zudem von 2 % auf 4 % verdoppelt.

Deutsche Fernsehveranstalter waren an insgesamt 17 Projekten beteiligt. Sieben Produktionen wiesen Beteiligungen europäischer Sender, stammend aus Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande und der Schweiz (Deutschland ausgeschlossen) in der Finanzierung auf.

Wie bereits in den letzten Jahren, handelt es sich bei den Produktionen mit europäischer Senderbeteiligung vor allem um Dokumentationen. In den Bereichen Film und Serie sind zum größten Teil deutsche Sender beteiligt. Bei keinem Projekt wurde Beteiligungen von internationalen Fernsehveranstaltern außerhalb Europas verzeichnet.

Frauenanteile der geförderten Projekte

Hinsichtlich der zu besetzenden Head-of-Departments (Produktion, Regie, Drehbuch) gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Verschiebung. Der Frauenanteil der ausführenden Produzentinnen wurde von 23 % auf 24 % erhöht. Die mit Frauen besetzte Regie konnte sich von 29 % auf 38 % steigern. Der Anteil an Drehbuchautorinnen ist von 40 % auf 39 % gesunken.

Tabelle 10: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Gender-Statistik der geförderten Projekte

| 2020 | Frauen | | Männer | |
|--|--------|------|--------|------|
| | Anzahl | in % | Anzahl | in % |
| ausführende Produzentinnen/Produzenten | 10 | 24 % | 32 | 76 % |
| Regisseurinnen/Regisseure | 25 | 38 % | 41 | 62 % |
| Drehbuchautorinnen/Drehbuchautoren | 31 | 39 % | 49 | 61 % |

4.2.2.2 Verwertungsförderung

Durch Förderungen bei der Herstellung von Fassungen für hör- und sehbehinderte Menschen, fremdsprachigen Fassungen sowie Festivalteilnahmen wurden Produzentinnen und Produzenten für die weitere Verbreitung ihrer Filmprojekte vom FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt. Aufgrund der ausgeschöpften Mittel konnten im Jahr 2020 lediglich vier Förderzusagen in Gesamthöhe von 31.037 Euro ausgesprochen werden.

Detailinformationen zu den geförderten Projekten und zu den Richtlinien sind auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) und im Filmarchiv veröffentlicht.

4.2.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2019 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie der zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2020 162.254,14 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle.

Tabelle 11: FERNSEHFONDS AUSTRIA: Auszug Jahresabschluss 2020

| FERNSEHFONDS AUSTRIA | in Euro | in Euro |
|---|----------------|---------------------|
| Ein- und Ausgabenrechnung | | |
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019 | | 5.552.051,88 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2020 | 13.500.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2019 | 49.759,49 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 43.750,00 | 13.593.509,49 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -7.522,05 | |
| Verwaltungsaufwand 2020 | -735.300,00 | |
| Auszahlung Förderungen | -14.883.991,33 | -15.626.813,38 |
| „Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020“ | | |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.20 | | 3.518.747,99 |
| „offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021“ | | 36.228,48 |
| „Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020“ | | 3.554.976,47 |
| „zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen“ | | |
| davon gebundene Mittel aus 2017 | -45.995,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2018 | -37.100,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2019 | -678.424,51 | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -2.631.202,82 | -3.392.722,33 |
| frei verfügbare Gelder in 2021 | | 162.254,14 |

4.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet. Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert. Die Mittel wurden bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro erhöht. Dieser Betrag blieb im Anschluss bis 2018 unverändert. 2019 wurde der Privatrundfunkfonds um zusätzliche 5 Mio. Euro erhöht. Somit stehen seit 2019 23 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Mittel des Privatrundfunkfonds wurden 2020 auf Grund der Covid-19-Krise einmalig um 15 Mio. Euro erhöht, jene des Nichtkommerziellen Rundfunkfonds um 2 Mio. Euro. Daraus ergeben sich 2020 35 Mio. Euro für den Privatrundfunkfonds sowie 5 Mio. Euro für den nichtkommerziellen Rundfunkfonds, also in Summe 40 Mio. Euro.

Um die Rundfunkveranstalter in Zeiten der Covid-19-Krise maximal zu unterstützen, wurden die Restmittel des Normalbudgets und die Sonderfördermittel im zweiten Einreichtermin 2020 vergeben. Für den zweiten Einreichtermin wurden Sonderrichtlinien erlassen, die kein neues Vergaberegime schufen, sondern nur eine Ergänzung der Allgemeinrichtlinien darstellten. Die Förderwerber mussten keine Einzelprojekte einreichen, sondern nur ein Ansuchen für das gesamte nach dem Stichtag 13. März 2020 eigenproduzierte Programm, soweit es noch nicht im Rahmen des ersten Einreichtermins gefördert wurde.

Sämtliche Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen. Ansuchen können Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund der genehmigten Richtlinien.

4.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2020 Fördermittel in der Höhe von rund 5 Mio. Euro (inkl. 2 Mio. Euro Covid-19 Sonderfördermittel) zur Verfügung.

4.3.1.1 Einreichtermine 2020

Im Rahmen des ersten Einreichtermins (31. Oktober 2019) wurden 73 Ansuchen von Hörfunkveranstaltern, zwei von Ausbildungsinitiativen und 16 von TV-Veranstaltern gestellt. Es wurden 14 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und eine Ausbildungseinrichtung aus dem Rundfunkbereich gefördert.

In Summe wurden 2.751.499,- Euro vergeben. 32,12 % (883.810,- Euro) der Fördermittel gingen an den TV-Bereich, 65,15 % (1.792.689,- Euro) an den Radiobereich und 2,73 % (75.000,- Euro) an Ausbildungseinrichtungen.

Von der Gesamtsumme entfielen 2.499.000,- Euro auf Inhaltförderung, 247.149,- Euro auf Ausbildungsförderung und 5.350,- Euro auf die Förderung von Studien.

Der zweite Einreichtermin endete am 31. Mai 2020. Auf Basis der Covid-19-Sonderrichtlinien wurden Fördermittel (Covid-19-Sondermittel und Reste des Normalbudgets) in der Höhe von 2.100.900,- Euro vergeben. 61,78 % (1.297.900,- Euro) entfielen auf den Bereich Hörfunk, 34,27 % (720.000,- Euro) auf Fernsehen und 3,95 % (83.000,- Euro) auf Ausbildungseinrichtungen. Es wurden 14 Radios, 3 TV-Stationen und zwei Ausbildungseinrichtungen gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht unter: <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dnichtkommerziellerrundfunkfonds>

4.3.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2020 mit 5 Mio. Euro (2 Mio. Euro davon einmalige Covid-19-Aufstockung) dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2019 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2020 1.271.698,53 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 12.

Tabelle 12: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2020

| Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks | in Euro | in Euro |
|---|---------------|---------------------|
| Ein- und Ausgabenrechnung | | |
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019 | | 922.404,19 |
| Einzahlungen | | |
| Zuführung aus Eingängen 2020 | 5.000.000,00 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2019 | 12.556,80 | |
| Rückzahlung von Förderungen | 0,00 | 5.012.556,80 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -1.043,03 | |
| Verwaltungsaufwand 2020 | -113.200,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2020 | -4.593.092,66 | |
| „Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020“ | | -4.707.335,69 |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.20 | | 1.227.625,30 |
| offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021 | | 7.733,51 |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020 | | 1.235.358,81 |
| „zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen“ | | |
| davon gebundene Mittel aus 2019 | -69.364,00 | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -990.547,00 | -1.059.911,00 |
| frei verfügbare Gelder in 2021 | | 175.447,81 |

4.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

4.3.2.1 Einreichtermine 2020

2020 standen im Rahmen des Privatrundfunkfonds 35 Mio. Euro (inkl. 15 Mio. Euro Covid-19 Sonderfördermittel) zur Verfügung.

Im Rahmen des ersten Einreichtermins am 25. Oktober 2019 wurden 229 Ansuchen im Bereich Fernsehen, 247 Ansuchen im Bereich Hörfunk sowie zwei von Ausbildungseinrichtungen gestellt.

Im Rahmen des ersten Einreichtermins wurden 18.827.249,- Euro an 53 Privatfernseh-, 41 Privathörfunkveranstalter sowie zwei Ausbildungseinrichtungen vergeben. Von den Fördermitteln gingen 13.587.094,- Euro (72,17 %) an Fernsehveranstalter, 4.944.052,- Euro (26,26 %) an Privathörfunkveranstalter und 296.103,- Euro (1,57 %) an die Ausbildungseinrichtungen „Privatsenderpraxis“ und „Forum Journalismus TV/Radio“.

Betrachtet man das im ersten Einreichtermin vergebene Fördervolumen nach Förderkategorien, so entfallen 93,60 % auf Inhaltförderung, 4,86 % auf Ausbildungsförderung und 1,54 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Der zweite Einreichtermin endete am 31. Mai 2020. Auf Basis der Covid-19-Sonderrichtlinien wurden Fördermittel (Covid-19-Sondermittel und Reste des Normalbudgets) in der Höhe von 16.582.692,- Euro vergeben. 74,03 % (12.275.559,- Euro) entfielen auf den Bereich Fernsehen und 25,97 % (4.307.133,- Euro) auf Hörfunk. Es wurden 46 Fernsehveranstalter und 36 Hörfunkveranstalter gefördert.

Detailliertere Informationen zu den Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/entscheidungen/Uebersicht.de.html?l=de&q=&t=field%3Dprivatrundfunkfonds> veröffentlicht.

4.3.2.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2020 mit 35 Mio. Euro dotiert.

Ausgehend vom Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2019 und unter Berücksichtigung der Ein- und Auszahlungen sowie den zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen stehen dem Fonds per 31. Dezember 2020 rund 1.271.698,53 Euro zur Verfügung – Details siehe nachfolgende Tabelle 13.

Tabelle 13: Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks – Auszug aus dem Jahresabschluss 2020

| Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks | in Euro | in Euro |
|---|------------------|-----------------------|
| Ein- und Ausgabenrechnung | | |
| Stand Treuhandkonto zum 31.12.2019 | | 12.381.155,88 |
| Einzahlungen | | |
| Eingänge 2020 | 35.000.000,00 | |
| Rückzahlung Förderungen | 128.096,80 | |
| Überhang Verwaltungskosten 2019 | <u>62.783,98</u> | 35.190.880,78 |
| Auszahlungen | | |
| Zinsen/Spesen | -16.116,43 | |
| Verwaltungsaufwand 2020 | -565.800,00 | |
| Auszahlungen Förderungen in 2020 | -27.584.983,08 | |
| „Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2020“ | | <u>-28.166.899,51</u> |
| = Stand Treuhandkonto zum 31.12.20 | | 19.405.137,15 |
| Rückzahlung Fehlüberweisungen | | |
| offener Verwaltungsaufwand 2020 zur Rückzahlung in 2021 | | <u>10.754,40</u> |
| Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2020 | | 19.415.891,55 |
| zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen | | |
| davon gebundene Mittel aus 2019 | -766.433,12 | |
| davon gebundene Mittel aus 2020 | -17.377.759,90 | <u>-18.144.193,02</u> |
| frei verfügbare Gelder in 2021 | | 1.271.698,53 |

4.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Förderungsmaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KOG geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die RTR-GmbH leistet bei diesen Förderungen fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria veröffentlichten Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria veröffentlichten Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

4.4.1 Presseförderung

Zur Abfederung der Covid-19-Auswirkungen konnten im Jahr 2020 im Bereich der Presseförderung die folgenden zusätzlichen finanziellen Unterstützungen zuerkannt werden:

- Erhöhung der Vertriebsförderung für Tages- und Wochenzeitungen gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG 2004,
- Druckkostenbeiträge für Gratis- und Kauftageszeitungen gemäß § 12b PresseFG 2004,
- außerordentliche Fördermittel für Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen gemäß § 12c PresseFG 2004.

Die Gesamtsumme der Fördermittel war mehr als dreimal, die Anzahl der Ansuchen mehr als doppelt so hoch wie in den Vorjahren.

Tabelle 14: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, der Ansuchen und der Erfolgsquoten in den Jahren 2018 – 2020

| Jahr | Fördersumme in Euro | Ansuchen | Förderzusagen | Erfolgsquote |
|------|---------------------|----------|---------------|--------------|
| 2018 | 8.863.000,- | 110 | 108 | 98,18 % |
| 2019 | 8.863.000,- | 115 | 111 | 96,52 % |
| 2020 | 27.452.664,- | 243 | 205 | 84,36 % |

Anmerkung: In dieser Aufstellung ist die fondsfinanzierte Förderung für den Österreichischen Presserat berücksichtigt.

Auf die einzelnen Förderbereiche entfielen folgende Beträge und Ansuchen:

Tabelle 15: Presseförderung 2020 gesamt nach Förderbereichen

| Presseförderung 2020 gesamt | Fördermittel in Euro | Ansuchen | positiv erledigt |
|--|----------------------|------------|------------------|
| Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG (inkl. Covid-19-Erhöhung) | 9.712.500,- | 46 | 45 |
| Besondere Förderung gemäß dem Abschnitt III PresseFG | 3.242.000,- | 5 | 4 |
| Qualitätsförderung und Zukunftssicherung gemäß dem Abschnitt IV PresseFG | 1.560.000,- | 53 | 52 |
| Druckkostenbeiträge gemäß § 12b PresseFG | 9.742.164,- | 18 | 15 |
| Außerordentliche Presseförderung gemäß § 12c PresseFG | 3.000.000,- | 120 | 88 |
| Selbstkontrolle im Bereich der Presse / Österreichischer Presserat | 196.000,- | 1 | 1 |
| Summe | 27.452.664,- | 243 | 205 |

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at veröffentlicht.

4.4.1.1 Erhöhung der Budgetmittel für die Vertriebsförderung von Tages- und Wochenzeitungen (§ 17 Abs. 8a PresseFG)

Zusätzlich zu dem im Bundesfinanzgesetz 2020 vorgesehenen Betrag standen aus dem Covid-19-Fonds 5.827.500,- Euro für die Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 zur Verfügung. Somit konnten gemäß § 17 Abs. 8a PresseFG 2004 aus dem Titel der Vertriebsförderung statt 2.097.900,- Euro insgesamt 5.244.750,- Euro für die Tageszeitungen vergeben werden, auf die Wochenzeitungen entfielen statt der ursprünglich vorgesehenen 1.787.100,- Euro insgesamt 4.467.750,- Euro. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Vertriebsförderung blieben unverändert.

Tabelle 16: Vergleich Vertriebsförderung 2018 – 2020

| Vertriebsförderung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 | Erfolg in Euro | Ansuchen | positiv erledigt |
|---|----------------|----------|------------------|
| 2018 | 3.885.000,- | 48 | 46 |
| 2019 | 3.885.000,- | 49 | 48 |
| 2020 | 9.712.500,- | 46 | 45 |

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at veröffentlicht.

4.4.1.2 Außerordentliche Fördermaßnahme gemäß § 12b PresseFG 2004 (Druckkostenbeitrag)

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Krise auf die Einnahmensituation im Bereich der Printmedien wurde mit dem 4. Covid-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 24/2020, für das Jahr 2020 eine Förderung in Form eines Druckkostenbeitrags für Medieninhaber von Tageszeitungen geschaffen, die auch den Gratistageszeitungen zugutekam. Die Höhe der Förderung richtete sich nach der für das Jahr 2019 ermittelten durchschnittlichen Druckauflage, wobei pro Druckexemplar ein einmaliger Betrag von 3,25 Euro zuerkannt wurde. Insgesamt wurde für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 9.742.164,- Euro ausgezahlt. Die

Einreichfrist endete Anfang Mai 2020. Um eine rasche Hilfestellung zu gewährleisten, wurden die Fördermittel von der KommAustria nach Befassung der Presseförderungskommission binnen dreier Wochen zuerkannt und ausgezahlt.

15 Tageszeitungen und drei Wochenzeitungen haben Ansuchen um einen Druckkostenbeitrag gemäß § 12b eingebracht. Die Ansuchen für die Wochenzeitungen mussten abgelehnt werden, da sich diese Maßnahme nur an die Medieninhaber von Tageszeitungen richtete.

Tabelle 17: Sonderförderung gemäß § 12b PresseFG 2004

| Sonderförderung gemäß § 12b PresseFG 2004 | Erfolg in Euro | Ansuchen | positiv erledigt |
|---|----------------|----------|------------------|
| 2020 | 9.742.164,- | 18 | 15 |

4.4.1.3 Außerordentliche Fördermaßnahme gemäß § 12c PresseFG 2004

Für Medieninhaber von Gratis- und Kaufwochenzeitungen, Kaufzeitschriften, Regionalzeitungen und Onlinezeitungen wurde mit Bundesgesetz vom 24. Juli 2020, BGBl. I Nr. 82/2020, eine einmalige und außerordentliche Fördermöglichkeit geschaffen. Ziel war ebenfalls die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19 Krise auf die Einnahmensituation. Für diese Sonderförderung standen 3.000.000,- Euro zur Verfügung. Die Förderbeträge wurden im Verhältnis der in den Monaten März bis Juni 2020 für die inhaltliche Gestaltung, die Herstellung und den Vertrieb oder die Verbreitung der förderwürdigen Medien entstandenen, direkten und indirekten Personalkosten zueinander errechnet. Bereits zuerkannte COVID-Sonderförderungsbeträge gemäß dem Presseförderungsgesetz waren abzuziehen, die Förderung war mit 200.000,- Euro pro Medieninhaber bzw. Medienverbund gedeckelt.

Innerhalb der mit 30 Tagen ab Kundmachung des Bundesgesetzes begrenzten und am 24. August 2020 endenden Einreichfrist wurden 120 Ansuchen eingebracht. Die Fördermittel wurden von der KommAustria nach Befassung der Presseförderungskommission Ende September 2020 zuerkannt und zur Auszahlung gebracht. 88 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, 32 Ansuchen wurden abgelehnt. Ablehnungsgründe waren insbesondere die Nichterfüllung des Verkaufsanteils bei Zeitschriften sowie die Nichterfüllung des förderrelevanten Teilumsatzes bei Onlinezeitungen.

Tabelle 18: Sonderförderung gemäß § 12c PresseFG 2004

| Sonderförderung gemäß § 12c PresseFG 2004 | Erfolg in Euro | Ansuchen | positiv erledigt |
|---|----------------|----------|------------------|
| 2020 | 3.000.000,- | 120 | 88 |

4.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2020 hat der Österreichische Presserat insgesamt 418 Fälle behandelt: 409 Fälle wurden von außen an ihn herangetragen, in neun Fällen wurden die Senate des Presserates aus eigener Wahrnehmung tätig. Von den österreichischen Tageszeitungen haben die „Kronzeitung“ und „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserates weiterhin nicht anerkannt.

Der Österreichische Presserat hat für das Jahr 2020 um einen Kostenzuschuss in der Höhe von 196.000,- Euro angesucht, die KommAustria hat diesem Ansuchen entsprochen.

Tabelle 19: Presserat – Entwicklung der Fallzahlen und des Kostenzuschusses 2018 – 2020

| Jahr | Fälle | Kostenzuschuss in Euro |
|------|-------|------------------------|
| 2018 | 302 | 176.000,- |
| 2019 | 297 | 196.000,- |
| 2020 | 418 | 196.000,- |

4.4.3 Förderung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation

Als einziger Förderungswerber erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft - Österreichischer Werberat“ im Jahr 2020 die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation in Medien“ bereitgestellten Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro.

Als Ziele dieser seit dem Jahr 2009 bestehenden finanziellen Unterstützung werden in § 33 KOG genannt:

- die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung,
- die Sicherstellung der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie
- die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

4.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

An Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, der Kultur oder der Weltanschauung auf hohem Niveau befassen und dadurch der staatsbürgerlichen Bildung dienen, richtet sich die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Im Jahr 2020 wurden bei der KommAustria 77 Ansuchen um Förderung einer periodischen Druckschrift gemäß dem Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 eingebracht. 72 Ansuchen konnten positiv erledigt werden, fünf Ansuchen wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen abgelehnt.

Die Höhe der Förderung wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Publizistikförderungsbeirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage der periodischen Druckschrift festgesetzt. Die gesetzlich erlaubte Bandbreite liegt zwischen 4 ‰ und 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Fördermittel. Für diese Förderung standen im Jahr 2020 wie in den Jahren davor 340.000,- Euro zur Verfügung. Die Förderungsbeträge lagen zwischen 1.360,- und 12.857,80 Euro.

Tabelle 20: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2018 – 2020

| Jahr | Fördersumme in Euro | Ansuchen | Förderzusagen | Erfolgsquote |
|------|---------------------|----------|---------------|--------------|
| 2018 | 340.000,- | 80 | 74 | 92,5 % |
| 2019 | 340.000,- | 75 | 73 | 97,3 % |
| 2020 | 340.000,- | 77 | 72 | 93,5 % |

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website der RTR unter www.rtr.at veröffentlicht.



Tätigkeiten der TKK

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5 | Tätigkeiten der TKK | 66 |
| 5.1 | Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen | 66 |
| 5.2 | Netzneutralität | 68 |
| 5.3 | Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs | 71 |
| 5.4 | Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau | 72 |
| 5.5 | Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen | 72 |
| 5.6 | Elektronische Signatur und Vertrauensdienste | 73 |

05 Tätigkeiten der TKK

Die weisungsfreie Telekom-Control-Kommission (TKK) ist in Österreich seit 1997 für die Regulierung des Telekom-Marktes zuständig. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten sind per Gesetz genau festgelegt. Unter anderem ist sie für Wettbewerbsregulierung, Frequenzvergabeverfahren oder die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgelten von Telekommunikationsunternehmen zuständig. Weiters ist sie mit Aufgaben der Aufsichtsstelle nach dem Signaturgesetz betraut. Im Folgenden wird ein Überblick zu den Schwerpunkten der Regulierungstätigkeit im Berichtsjahr gegeben.

5.1 Frequenzen – bestmögliche Verwaltung knapper Ressourcen

5.1.1 Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz

Kein anderes Thema stand so im Mittelpunkt der Arbeiten rund um das Thema Frequenzen im Jahr 2020 wie die Vergabe der Frequenzbereiche 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz. Aufgrund der hoch gesteckten politischen Versorgungsziele war von Anbeginn klar, dass diese Vergabe ein Schlüsselprojekt für die zukünftige Breitbandversorgung in Österreich sein wird. Die für April 2020 geplante Versteigerung musste aufgrund der Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie verschoben und die Organisation der Auktion an die schwierigen Rahmenbedingungen angepasst werden. Rückblickend und in Kenntnis der Entwicklungen im Herbst („zweite Welle“) war die Entscheidung der TKK, die Auktion im Spätsommer zu starten, richtig.

Nach vier Wochen und insgesamt 60 Bietrunden wurde die zweite 5G-Auktion am 11. September 2020 abgeschlossen und alle zur Vergabe stehenden Frequenzpakete aus den Bereichen 700 MHz, 1500 MHz und 2100 MHz zur bundesweiten Nutzung vergeben. Hutchison Drei und T-Mobile erwarben jeweils 90 MHz, A1 Telekom erwarb 80 MHz. Der Netto-Auktionserlös betrug 202 Millionen Euro. Dank eines in Europa neuartigen innovativen Auktionsdesigns ist es gelungen, die hoch gesteckten politischen Versorgungsziele zu erreichen. Die österreichischen Betreiber gaben in dieser Auktion ein klares Bekenntnis für den Ausbau und die Versorgung der Bevölkerung ab.

Neben den üblichen aus dem TKG unmittelbar ableitbaren Vergabezielen wie der Sicherstellung von Rechtssicherheit, Wettbewerb und einer effizienten Frequenznutzung stand bei dieser Vergabe vor allem die Versorgung im Mittelpunkt. Neben den ambitionierten nationalen und europäischen 5G-Versorgungszielen – dabei vor allem der durchgängigen Versorgung wichtiger Verkehrswege (Stichwort „autonomes Fahren“) – galt es, der Breitbandstrategie der Bundesregierung Rechnung zu tragen. Diese hat nicht weniger zum Ziel als die österreichische Bevölkerung in naher Zukunft möglichst flächendeckend mit Mobilfunk-Breitband zu versorgen. Konkret wurden 2.100 der ca. 7.800 Katastralgemeinden in Österreich identifiziert, die bislang noch keine flächendeckende Versorgung aufweisen. Um möglichst viele dieser unprofitablen Katastralgemeinden zu erreichen, wurde eine eigene Bonusstufe entwickelt, in der die Bieter einen Preisabschlag auf die Frequenzpreise für die Versorgung von Katastralgemeinden erhalten konnten.

Mit diesem neuen Design ist es gelungen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Insgesamt 1.702 Katastralgemeinden, das sind mehr als 80 % aller bisher in Österreich schlecht oder gar nicht versorgter Katastralgemeinden, werden in absehbarer Zeit eine flächendeckend leistungsfähige Mobilfunk-Breitbandversorgung erhalten.

Der Prozess zur Auswahl und zum Tausch von unterversorgten Katastralgemeinden wurde im Herbst gestartet. Zur Unterstützung hat die Regulierungsbehörde ein eigenes Einmeldeportal entwickelt, das die Betreiber in den nächsten Jahren bei der Auswahl und beim Tausch von Katastralgemeinden unterstützen wird.

5.1.2 Refarming von Frequenzen im Bereich 3410-3800 MHz

Die Art und der Umfang der Frequenzzuteilung können gemäß § 57 Abs 1 TKG 2003 durch die zuständige Behörde geändert werden, u.A. wenn dies aus internationalen Gegebenheiten, insbesondere aus der Fortentwicklung des internationalen Fernmelderechts oder dies zur Anpassung auf Grund internationaler Gegebenheiten geänderter Frequenznutzungen erforderlich ist. Bei Vornahme solcher Änderungen sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen. Soweit die geänderten technischen Bedingungen der Frequenznutzung von den Ausschreibungsbedingungen abweichen, ist die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus anzuhören.

Im Berichtsjahr wurde von der TKK ein Verfahren aufgrund geänderter technischer Nutzungsbedingungen für den im Jahr 2019 vergebenen Frequenzbereich 3410 bis 3800 MHz abgeschlossen. Der Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2014/276 vom 02.05.2014 wurde durch den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2019/235 vom 24.01.2019 zur Änderung der Entscheidung 2008/411/EG der Kommission ersetzt. Weiters wurde die Vereinbarung 3400-3800 MHz – Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz vom 20.09.2017 durch die aktualisierte Vereinbarung 3400-3800 MHz (Deutschland, Liechtenstein, Österreich, Schweiz – Vaduz 2018) vom 29.11.2018 ersetzt.

5.1.3 Versorgungsgradüberprüfung im Bereich 3410-3800 MHz

Mit Ende 2020 wurden die ersten Versorgungsaufgaben für den Bereich 3410 bis 3800 MHz schlagend. Die Inhaber von Frequenznutzungsrechten müssen abhängig von den jeweils zugeteilten Frequenzen eine gewisse Zahl an Standorten betreiben. Diese Standorte müssen bestimmte Kriterien (z.B. Sendeleistung, ausgesendete Bandbreite) erfüllen, um als Standort im Sinne der Auflage gewertet zu werden.

Tabelle 21: Versorgungsaufgaben: zu betreibende Standorte per 31.12.2020

| Je Unternehmen zu betreibende Standorte | ab 31.12.2020 |
|---|---------------|
| A1 Telekom | 151/152* |
| Hutchison Drei | 151/152* |
| T-Mobile | 151/152* |
| MASS Response | 11 |
| LIWEST | 25 |
| Salzburg AG | 29 |
| Holding Graz | 15 |

* 151 Standorte bundesweit, 152 Standorte aufgeteilt auf 12 Regionen

Um eine effiziente Überprüfung zu gewährleisten, hat die Regulierungsbehörde bereits im Sommer mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen und hat mögliche Optionen zur (empirischen) Überprüfung der Versorgungsaufgaben inklusive der Überprüfung der geforderten Kriterien entwickelt. Auf dieser Basis wurden die Datenanforderungen an die Betreiber identifiziert und die Datenabfrage Ende 2020 an die Zuteilungsinhaber übermittelt. Das Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

5.2 Netzneutralität

Netzneutralität beschreibt die einheitliche Behandlung aller Datenströme, die durch das Internet übertragen werden. Dies geschieht unabhängig von Sender, Empfänger, Standort, Inhalt, Service und der Anwendung. Netzneutralität ist wichtig, weil sie jedem Internetnutzer ermöglicht, Informationen und Inhalte sowie Dienste und Anwendungen abzurufen und zu verbreiten. Das Internet unterstützt so Meinungsfreiheit, Wachstum und Innovation.

Zum Schutz der Netzneutralität gilt auf europäischer Ebene seit November 2015 die Telecom Single Market-Verordnung (TSM-VO). Die zugehörigen BEREC-Guidelines wurden im August 2016 verabschiedet und im Juni 2020 novelliert. Diese sollen eine einheitliche Anwendung der Verordnung in Europa sicherstellen. Das Jahr 2020 stand auch im Bereich der Netzneutralität im Zeichen der Corona-Krise und förderte die erfreuliche Erkenntnis zutage, dass die österreichischen Netze stabil sind. Der Europäische Gerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof setzten sich erstmalig mit den Bestimmungen der TSM-VO auseinander: Während der EuGH Fragen des Zero-Ratings zu beurteilen hatte, beschäftigte sich der VwGH mit dem Thema Netzsperrern.

Auch im vergangenen Jahr hat sich die Regulierungsbehörde verstärkt mit dem Thema Netzsperrern auseinandergesetzt, zumal jede ergriffene Netzsperrung das Grundprinzip der Netzneutralität berührt und die Betreiber in eine unerwünschte Richterrolle drängt. Ziel muss sein, Wege und Lösungen aufzuzeigen, die allen Beteiligten größtmöglichen Rechtsschutz und Rechtssicherheit bieten. Zu diesem Zweck erfolgte eine genaue Beobachtung der nationalen und europäischen gesetzgeberischen Aktivitäten und aktive Einbringung bei der Gestaltung von Umsetzungsmaßnahmen europäischer Vorgaben in nationales Recht.

Schlussendlich waren die Arbeiten im Bereich Netzneutralität in bewährter Weise durch internationale Zusammenarbeit sowie durch nationale Verfahren und Beratungstätigkeiten zur Sicherstellung der Vorgaben der Netzneutralität gekennzeichnet.

5.2.1 Nationale Verfahren

Die TSM-VO überträgt den Regulierungsbehörden u.a. die Aufgabe, die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu überwachen. Von den im Jahre 2020 anhängigen acht Aufsichtsverfahren betrafen zwei mutmaßliche Verstöße gegen das in der TSM-VO normierte Recht der Endnutzer, selbst Dienste bereitzustellen, indem die jeweiligen Anbieter von Internetzugangsdiensten den Endnutzern keine öffentliche IPv4-Adresse auf Anfrage zuwies. Die Verfahren sind noch anhängig. Die verbleibenden sechs Verfahren betreffend die Zulässigkeit von Netzsperrern konnten zwischenzeitlich rechtskräftig erledigt werden. Die Anbieter von Internetzugangsdiensten haben die verfahrensgegenständlichen Zugangssperren zu bestimmten Websites unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben vorgenommen und daher keinen Verstoß gegen die TSM-VO begangen. Ausführlicher zum Thema Netzsperrern unter 5.2.2.

Während das Rechtsmittelverfahren über einen Abstellungsbescheid aus 2017, mit dem „traffic shaping“ untersagt wurde, weiterhin beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist, hat letzteres im April 2020 über das Rechtsmittel gegen einen Abstellungsbescheid der TKK betreffend die Priorisierung eines Videoabrufdienstes im Bündel mit IP-TV entschieden: Die Beschwerde des Betreibers wurde abgewiesen und die ordentliche Revision zugelassen.⁹ Das Erkenntnis ist noch nicht rechtskräftig.

Mithilfe der Maßnahmen der Regulierungsbehörde soll eine kontinuierliche Verfügbarkeit von Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt, sichergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde auch im vergangenen Jahr ein beständiger Austausch mit allen Marktteilnehmern gepflegt. Regelmäßig suchen Betreiber vor Einführung neuer Produkte, die Berührungspunkte mit der Netzneutralität haben könnten, das Gespräch mit den Expertinnen und Experten der RTR. Auf diese Weise können allfällige Bedenken oftmals vorweg ausgeräumt werden.

⁹ BVwG 23.04.2020 W120 2183616-1.

Wie schon in den Jahren zuvor erfasste die Regulierungsbehörde die wichtigsten Kennzahlen in Zusammenhang mit Zero-Rating nach Art. 3 Abs. 2 TSM-VO durch Anforderung von Informationen von den Betreibern.

5.2.2 Netzsperrern unter dem Blickwinkel der Netzneutralität

Zur Gewährleistung des offenen Internets für alle sieht die TSM-VO vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten den Zugang zu bestimmten Inhalten im Netz nicht sperren dürfen, wobei die TSM-VO auch Ausnahmen von diesem Grundsatz kennt. So kann etwa die Einrichtung einer Zugangssperre zu bestimmten Websites zulässig sein, wenn eine konkrete Rechtsnorm den Anbieter von Internetzugangsdiensten dazu verpflichtet. Im Bereich des Urheberrechts sieht § 81 Abs. 1a UrhG vor, dass Anbieter von Internetzugangsdiensten zur Unterlassung der Zugangsvermittlung zu strukturell rechtsverletzenden Websites verpflichtet werden können. Das sind Websites, auf denen in das geschützte Zurverfügungstellungsrecht der Urheber in unzulässiger Weise eingegriffen wird.

2020 waren insgesamt sechs Aufsichtsverfahren gegenüber Anbietern von Internetzugangsdiensten, die mutmaßlich den Zugang zu bestimmten Websites gesperrt hatten, bei der Regulierungsbehörde anhängig.

Während urheberrechtliche Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind, obliegt die Sicherstellung der Einhaltung des offenen Internets iSd TSM-VO der nationalen Regulierungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der gesetzten Netzsperrern in Aufsichtsverfahren der TKK hing daher auch davon ab, ob der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht. Sofern den eingerichteten Zugangssperrern gerichtliche Entscheidungen einschließlich einstweiliger Verfügungen zu Grunde liegen und die gesetzte Sperrmaßnahme (etwa eine DNS-Sperre) die gelindeste Maßnahme darstellt, liegt kein Verstoß gegen die TSM-VO vor. In jenen Fällen, in denen die Netzsperrern auf Grundlage gerichtlicher oder privater Vergleiche bzw. Abmahnungen der Rechteinhaber vorgenommen wurden, liegt dann kein Verstoß vor, wenn der urheberrechtliche Anspruch zu Recht besteht und die gelindeste Sperrmaßnahme gesetzt wurde. In den letztgenannten Fällen musste die Regulierungsbehörde den urheberrechtlichen Anspruch selbst beurteilen, um sodann über die Vereinbarkeit der Zugangssperre mit der TSM-VO entscheiden zu können.

Zwischen Frühjahr und Herbst 2020 stellte die TKK sechs Aufsichtsverfahren ein, da kein Verstoß gegen die TSM-VO festgestellt werden konnte.

Auf Antrag einiger Anbieter von Internetzugangsdiensten wurden 2019 unter anderem sechs Feststellungsverfahren vor der TKK eingeleitet. Der Unterschied zu den oben dargestellten Aufsichtsverfahren besteht hier darin, dass der Zugang zu den verfahrensgegenständlichen Websites noch nicht gesperrt wurde. In den Feststellungsverfahren wird daher das Vorliegen einer Ausnahme im Sinne des Art. 3 TSM-VO geprüft, um die Zulässigkeit einer im Nachhinein allenfalls noch vorzunehmenden Sperre der Websites beurteilen zu können.

Die TKK bejahte das rechtliche Interesse an den Feststellungsverfahren und stellte die Unzulässigkeit der verfahrensgegenständlichen Websitesperrern fest, weil der urheberrechtliche Anspruch gegen die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht gegeben war. Die an den Verfahren beteiligte Rechteinhaberin erhob dagegen Beschwerde beim BVwG. Zwischenzeitlich waren die Inhalte von der verfahrensgegenständlichen Domain gelöscht worden und die Domain stand frei zum Verkauf. Dennoch führte das BVwG das Rechtsmittelverfahren durch und hob die Bescheide der TKK auf. Dagegen erhob die TKK in sechs Fällen Amtsrevision an den VwGH. Der VwGH setzte sich erstmalig mit den Netzneutralitätsregelungen der TSM-VO auseinander.

Den insgesamt sechs Amtsrevisionen der TKK wurde stattgegeben und die Erkenntnisse des BVwG aufgehoben. Die Wiederholungsgefahr beim urheberrechtlichen Anspruch war im Verfahren vor dem BVwG nicht (mehr) gegeben, weil die Domain zwischenzeitlich frei verfügbar wurde und der Inhalt gelöscht, daher hätte das Verfahren eingestellt werden sollen. Das rechtliche Interesse an der Feststellung der Zulässigkeit einer Netzsperrern vor deren Ergreifung hingegen ist nach derzeitiger Rechtslage nicht gegeben. Künftig bedarf es einer gesetzlichen Regelung im TKG für solche Feststellungsverfahren. Die genannten Feststellungsbescheide der TKK sind zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.

5.2.3 Netzneutralität in der Corona-Krise

Besonders im Fokus standen Fragen der Netzneutralität im Jahr 2020 durch die Corona-Krise, die gleichzeitig die Qualität der Netzneutralitäts-Regelungen vor Augen führte. Bereits bei Schaffung der TSM-VO wurde durch den Unionsgesetzgeber der Fall bedacht, dass bei besonderen Ereignissen im Internet Netzüberlastungen auftreten könnten und es den Anbietern von Internetzugangsdiensten ermöglicht werden soll, solche drohenden Netzüberlastungen durch geeignete Verkehrsmanagementmaßnahmen abzufangen. Gleichzeitig wurde in solchen Fällen eine Schranke eingefügt – gleichwertige Verkehrsarten sind auch in solchen außergewöhnlichen Situationen weiterhin gleich zu behandeln.

Über diese rechtlichen Rahmenbedingungen informierte die RTR die diversen Stakeholder kurz nach Bekanntgabe der Ausgangsbeschränkungen am 18. März 2020.¹⁰ Für den Fall, dass solche Maßnahmen durch Anbieter von Internetzugangsdiensten eingesetzt würden, sollte die RTR zeitnah, jedenfalls aber am selben Tag, unter genauer Bezeichnung der technischen Verkehrsmanagementmaßnahmen, deren voraussichtlichen Auswirkungen auf Dienste im Allgemeinen sowie deren voraussichtlichen Dauer in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

Diesem Prozess folgend wurden von keinem Anbieter von Internetzugangsdiensten in Österreich solche Verkehrsmanagementmaßnahmen eingesetzt. Trotz einer starken Mehrbelastung der Netze hielt die Infrastruktur der veränderten und verstärkten Nutzung stand, auch aufgrund der raschen Reaktion der Anbieter und der kurzfristigen Schaffung von Mehrkapazitäten.

Auf österreichischer und europäischer Ebene wurde innerhalb kurzer Zeit ein Berichtswesen aufgenommen, um den Regulierungsbehörden und der interessierten Öffentlichkeit einen Überblick über den Status des Internets und der Anwendung etwaiger Verkehrsmanagementmaßnahmen zu geben. Sowohl durch BEREC¹¹ als auch durch die Europäische Kommission¹² wurden darauffolgend regelmäßig Berichte publiziert. Im zweiten Halbjahr 2020 wurde eine „Corona-Ampel“ für das europäische Internet eingeführt – die für Österreich durchgehend auf „grün“ stand.

Um Endnutzer bei etwaig auftretenden Problemen aufgrund der verstärkten Nutzung des eigenen Internetzugangs ideal zu unterstützen, veröffentlichte die RTR auf ihrer Website einen Leitfaden mit Tipps zur Nutzung von Internet und Telefonie während der Corona-Krise.¹³ Gleichzeitig stand der RTR-Netztest den Endnutzern auch während der Corona-Krise durchgehend zur Verfügung und wurde intensiv genutzt. Messungen während der ersten Ausgangsbeschränkungen zeigten einen leichten Rückgang der Download-Geschwindigkeit, der aber nach kurzer Zeit nicht mehr zu beobachten war. Eine detailliertere Analyse veröffentlichte die RTR im Netzneutralitätsbericht 2020¹⁴.

Insgesamt konnte die Krise (bisher) aus Sicht der Regulierungsbehörde und mit Fokus auf das Internet gut bewältigt werden. Dies ist auch auf die gute Kommunikation zwischen den involvierten Behörden und den Anbietern von Internetzugangsdiensten sowie auf deren umgehende Reaktionen auf das veränderte Nutzungsverhalten und die kurzfristige Schaffung von Mehrkapazitäten zurückzuführen.

¹⁰ Pressemitteilung vom 18.3.2020,

<https://www.rtr.at/TKP/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen/pinfo18032020.de.html>

¹¹ Beispielhaft der BEREC-Bericht vom 17.12.2020: https://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/9737-berec-summary-report-on-the-status-of-internet-capacity-regulatory-and-other-measures-in-light-of-the-covid-19-crisis. Die weiteren BEREC-Berichte sind auf der BEREC-Website unter der Kategorie „Reports“ abrufbar.

¹² Europäische Kommission 2020: Reports on the status of internet capacity during coronavirus confinement measures (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/reports-status-internet-capacity-during-coronavirus-confinement-measures>).

¹³ RTR 2020: Tipps für Internet und Telefon während der Coronakrise (<https://www.rtr.at/de/tk/TippsfrInternetundTelefonwhrendderCoronakrise>).

¹⁴ Netzneutralitätsbericht 2020 (<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/netzneutralitaetsbericht/NNBericht2020.de.html>)

5.2.4 Netzneutralitätsbericht 2020

Die TSM-VO legt auch fest, dass die nationalen Regulierungsbehörden jährlich einen Bericht über die Umsetzung der TSM-VO ablegen sollen. Im Juni 2020 wurde der vierte Netzneutralitätsbericht der RTR zur Umsetzung der Netzneutralität veröffentlicht. Darin wird berichtet, was die Regulierungsbehörden im Berichtszeitraum (1. Mai 2019 bis 30. April 2020) unternommen haben, um die TSM-VO in Österreich durchzusetzen. Das Fokusthema „Internet in der Corona-Krise“ beleuchtet, was die Regulierungsbehörde getan hat, um Anbieter von Internetzugangsdiensten, Endnutzer und sonstige Interessierte bestmöglich zu informieren und so dazu beizutragen, ein funktionierendes Internet in Zeiten des Lockdowns sicherzustellen. Der Netzneutralitätsbericht steht auf der Website der RTR zum Download zur Verfügung.

Insgesamt lässt sich zum Stand des offenen Internets in Österreich erneut festhalten, dass das Gesamtbild weiterhin positiv ist. Dort, wo die Gefahr von Verstößen vorlag, konnten mit den Unternehmen in aller Regel konstruktive Lösungsansätze gefunden werden, die mit der TKK abgestimmt und dann umgesetzt wurden bzw. aktuell in Umsetzung sind. Dort, wo nachvollziehbare Begründungen gegeben wurden bzw. die Überprüfung ergab, dass keine überschießenden Sperren vorgenommen wurden, konnten Verfahren nach Anfangsverdacht auch eingestellt werden.

5.3 Maßnahmen zur Sicherstellung des Wettbewerbs

Die Regulierungsbehörde verfügt über eine Reihe von Maßnahmen, um den Wettbewerb auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten zu sichern:

So hat die Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen Marktanalyseverfahren durchzuführen, um zur Feststellung zu gelangen,

- ob ein der Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt,
- ob auf einem solchen Markt ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen und welche (potentiellen) Wettbewerbsprobleme bestehen oder aber,
- ob ein effektiver Wettbewerb gegeben ist.

Liegt kein effektiver Wettbewerb vor, sind dem marktmächtigen Unternehmen geeignete Verpflichtungen aufzuerlegen.

5.3.1 Marktanalyse

Im März 2020 leitete die TKK ein neues Marktanalyseverfahren ein. Es ist – nach den Jahren 2003, 2006, 2009, 2012 und 2015 – bereits die sechste große Marktanalyserunde auf der Basis des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003). Die TKK hat, wie auch in der Vergangenheit, wieder Amtssachverständige der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) damit beauftragt, in erwartungsgemäß umfangreichen und komplexen Gutachten die Grundlagen für die Entscheidungen über die Abgrenzung und Regulierung der Telekommunikationsmärkte für die kommenden Jahre aufzubereiten. Nach Aufforderung durch die TKK haben zahlreiche Kommunikationsnetzbetreiber bzw. Kommunikationsdiensteanbieter ihre Parteistellung im Marktanalyseverfahren glaubhaft gemacht. In einem ersten Gutachten haben die Amtssachverständigen ein Gutachten zur Ableitung der zu untersuchenden Märkte erstellt. Das Verfahren dauerte bei Ende des Berichtszeitraums noch an.

5.3.2 Schlichtungstätigkeit zwischen Betreibern

Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Streitschlichterin sorgt die Regulierungsbehörde für einen fairen Interessenausgleich zwischen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze: Kommt eine privatrechtliche Einigung im Wege einer Netzzugangs- oder Zusammenschaltungsvereinbarung nicht zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, bei der Regulierungsbehörde eine (vertragsersetzende) Entscheidung zu beantragen.

Im Jahr 2020 wurden der TKK zwei Anträge auf Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen vorgelegt. Beide Verfahren betrafen Bedingungen für die wechselseitige Terminierung von SMS. Da die Leistung der SMS-Terminierung keinem für eine sektorspezifische Regulierung relevanten Markt zugerechnet wird und hier kein Unternehmen über eine beträchtliche Marktmacht iSd telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen verfügt, sind die streitgegenständlichen Bedingungen in „angemessenem“ Umfang festzulegen. Einen im Juni 2020 eingebrachten Antrag auf Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung gegenüber Lycamobile Austria Ltd. zog die T-Mobile Austria GmbH nach einer Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren im September 2020 zurück; das Verfahren wurde eingestellt. Ein weiterer, im November 2020 eingebrachter Antrag auf Anordnung von Vertragsbedingungen für die wechselseitige SMS-Terminierung gegenüber einem weiteren Kommunikationsnetzbetreiber ist bei Ende des Berichtszeitraums noch anhängig, nachdem eine Einigung im vorgelagerten Streitbeilegungsverfahren hier nicht erzielt werden konnte.

5.4 Infrastrukturrechte: Leitungs- und Mitbenutzungsrechte als Beitrag für den Breitbandausbau

Beim Ausbau von Kommunikationsnetzen müssen Netzbetreiber ihre Infrastrukturen vielfach über private und öffentliche Grundstücke verlegen. Zu diesem Zweck können sie Leitungsrechte in Anspruch nehmen. Sie können aber auch bestehende Infrastrukturen (Masten, Leerrohre, Schächte oder Leitungen) anderer Unternehmen benutzen, um die Kosten des Netzausbaus im Festnetz- und Mobilfunkbereich zu senken (Mitbenutzungsrechte). Einigen sich die Beteiligten nicht, kann eine Entscheidung der TKK beantragt werden. Vor der Entscheidung der TKK moderiert die RTR einen Schlichtungsversuch (Mediation). Sollte dieser nicht erfolgreich verlaufen, entscheidet die TKK mit vertragsersetzendem Bescheid.

Im Berichtszeitraum wurden mit 38 an die TKK gerichteten Anträgen – teilweise auf Einräumung von Leitungsrechten, teilweise betreffend Mitbenutzungsrechte – die bisher höchste Zahl an Verfahren in einem Jahr eingeleitet. Daneben belegen etwa 280 erledigte Anfragen, die nicht zu formalen Verfahren geführt haben, die weiterhin zunehmende Bedeutung der Infrastrukturrechte nach dem 2. Abschnitt des TKG 2003. Veröffentlichte Entscheidungen der TKK sind unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/Uebersichtseite.de.html> abrufbar.

5.5 Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen

Eine Aufgabe der Telekom-Control-Kommission ist die Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen) der Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen. Diese Betreiber haben Vertragsbedingungen zu erstellen und bei der TKK vorab anzuzeigen. Die TKK kann der Verwendung dieser Vertragsbedingungen im Geschäftsverkehr widersprechen, wenn sie gegen telekommunikationsrechtliche und bestimmte zivil- und konsumentenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Im Jahr 2020 wurden 333 Verfahren geführt. Dies stellt eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr mit 318 Verfahren dar. Daneben wurden zahlreiche Anfragen von Endkundinnen und Endkunden oder von Betreibern zu Anzeige- und Prüfungsmodalitäten von Vertragsbedingungen behandelt.

Bei der inhaltlichen Kontrolle spielen neben den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen auch zivil- und verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen eine große Rolle. Inhaltlich zeigte sich im Jahr 2020, dass eine vermehrte Anzahl an europäischen und internationalen Unternehmen als Betreiber von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten am österreichischen Markt tätig werden. Dies stellt die TKK bei der Sicherstellung der rechtskonformen Vertragsbedingungen vor neue Herausforderungen, da diese Betreiber gelegentlich über eingeschränkte Kenntnisse der einschlägigen materiellen und formellen österreichischen sowie europäischen Rechtsbestimmungen verfügen sowie nicht immer die deutsche Amtssprache beherrschen. Weiters bieten nun alle drei großen Mobilnetzbetreiber sogenanntes Zero-Rating an, was ebenfalls im Verfahren zur Sicherstellung rechtskonformer Vertragsbedingungen zu beachten ist.

Der TKK ist es wichtig, dass bereits im Rahmen des Verfahrens die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen vorgenommen werden, damit möglichst schnell der rechtskonforme Zustand hergestellt werden kann. Im Jahr 2020 konnte dieses Ziel wieder in allen Verfahren erreicht werden, sodass kein Widerspruchsbescheid zu erlassen war. Durch die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen verringert sich für Kundinnen und Kunden das Risiko, in einem Individualverfahren vor Gericht die Zulässigkeit von einzelnen Klauseln nach Vertragsabschluss klären zu müssen. Derartige Verfahren sind oft mit einem hohen Kostenrisiko verbunden. Weiters ist es für Kundinnen und Kunden oft nicht erkennbar, dass gewisse Klauseln möglicherweise nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen und daher nicht wirksam vereinbart werden können, auch wenn sie in den AGB stehen. Die Vorabkontrolle von Vertragsbedingungen leistet zugleich auch einen wichtigen Beitrag zum fairen Wettbewerb zwischen den Betreibern und verhindert einen Wettbewerbsvorsprung durch Verwendung unzulässiger Klauseln.

5.6 Elektronische Signatur und Vertrauensdienste

Gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) ist die TKK Aufsichtsstelle für die in Österreich niedergelassenen Vertrauensdiensteanbieter (VDA) im Sinne der Verordnung (EU) 910/2014 („eIDAS-VO“).

5.6.1 Verfahren vor der TKK

Fünf Verfahren, die bereits 2019 oder früher eingeleitet worden waren, konnten 2020 abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 wurden 21 weitere Verfahren eingeleitet. Fünf davon konnten bis Jahresende 2020 nicht abgeschlossen werden.

2020 waren in Österreich weiterhin vier Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Signaturen, drei Anbieter qualifizierter Zertifikate für elektronische Siegel, zwei Anbieter qualifizierter Zertifikate für die Website-Authentifizierung und ein Anbieter qualifizierter Zeitstempel tätig. Einem weiteren Anbieter wurde im Dezember 2020 der Qualifikationsstatus für die Ausstellung qualifizierter Zeitstempel verliehen (die Eintragung in die Vertrauensliste erfolgte erst mit Rechtskraft der Entscheidung nach Jahresende).

Qualifizierte VDA haben sich im Abstand von jeweils zwei Jahren einer Konformitätsbewertung durch eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle zu unterziehen. Die daraus resultierenden Konformitätsbewertungsberichte sind von der Aufsichtsstelle zu analysieren. Im Jahr 2020 legte ein qualifizierter VDA aufgrund dieser Vorschrift neuerlich einen Konformitätsbewertungsbericht vor und wurde von der Aufsichtsstelle geprüft.

In zwei Fällen wurde die Aufsichtsstelle von Amts wegen aufgrund gemeldeter Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverlusten tätig. In zwei weiteren Fällen befasste sie sich mit besonderen Fragestellungen im Zusammenhang mit PDF-Signaturen.

In fünf Verfahren befasste sich die Aufsichtsstelle mit den für die Ausstellung qualifizierter Zertifikate angewandten Identifizierungsmethoden, deren Sicherheit unter bestimmten Voraussetzungen der Bestätigung einer Konformitätsbewertungsstelle bedarf (z. B. Videoidentifikation, indirekte Identifizierung unter Vermittlung einer Bank). Vier weitere Verfahren betrafen sonstige Änderungen qualifizierter Vertrauensdienste, darunter die Übersiedelung der Infrastruktur eines Anbieters in ein anderes Rechenzentrum.

In einem Verfahren entschied die Aufsichtsstelle über einen Antrag auf Eintragung nichtqualifizierter Vertrauensdienste in die Vertrauensliste.

5.6.2 Infrastruktur

Die TKK bedient sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR, die bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen hat. Vor allem wird die für die Prüfung von Zertifikaten, elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln und elektronischen Zeitstempeln erforderliche Infrastruktur von der RTR betrieben.

Dazu zählen

- die unter der Adresse www.signatur.rtr.at/currenttl.xml verfügbare „Vertrauensliste“ (eine von jedem Mitgliedstaat der EU in einem genormten Format bereitzustellende Liste mit Daten der VDA und der von diesen angebotenen Vertrauensdiensten),
- der unter der Adresse www.signaturpruefung.gv.at bereitgestellte Prüfdienst, mit dem auch elektronische Signaturen, Siegel und Zertifikate aus anderen EU- und EWR-Staaten geprüft werden können, sofern der jeweilige Vertrauensdienst in der nationalen Vertrauensliste aufscheint, und
- eine „Vertrauensinfrastruktur“, die bei Einstellung der Tätigkeit eines VDA die Übernahme seiner Zertifikatsdatenbank durch die Aufsichtsstelle erlaubt.



Tätigkeiten der RTR

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Tätigkeiten der RTR | 78 |
| 6.1 | Nutzerschutz: Wir unterstützen Nutzerinnen und Nutzer | 78 |
| 6.2 | Mehrwertdienste | 81 |
| 6.3 | Anzeigepflichtige Dienste | 82 |
| 6.4 | Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums | 83 |
| 6.5 | Verordnungen der RTR | 84 |
| 6.6 | Sicherheit von Netzen und Diensten | 85 |
| 6.7 | Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen | 87 |
| 6.8 | Internationale Engagements der RTR | 89 |

06 Tätigkeiten der RTR

Die RTR fungiert im Bereich der Telekommunikation und der Post als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) bzw. der Post-Control-Kommission (PCK). Im Bereich Telekommunikation kommen ihr aber auch eigene hoheitliche Aufgaben zu. Darunter fallen beispielsweise die alternative Streitbeilegung, die Verwaltung der österreichischen Rufnummern und der Erlass von Verordnungen. Im Folgenden werden wesentliche Arbeitsschwerpunkte des Berichtsjahres dargestellt.

6.1 Nutzerschutz: Wir unterstützen Nutzerinnen und Nutzer

6.1.1 Alternativer Rechtsschutz durch Schlichtungsverfahren

Homework ohne Internetanschluss? Weihnachtsgeschenk ohne Pakettlieferung? Beides im Jahr 2020 undenkbar. Wenig überraschend: Auch die Schlichtungsverfahren in den Bereichen Telekommunikation und Post standen im Jahr 2020 unter dem Einfluss der Corona-Krise. Beide Branchen – Telekommunikation und Post – waren wesentliche Stützen bei der Bewältigung der Herausforderungen dieses außergewöhnlichen Jahres. Die gestiegene Abhängigkeit von diesen Services schlägt sich konsequenter Weise auch bei den Schlichtungsfällen in den Bereichen Post und Telekommunikation nieder nämlich dann, wenn Distanzunterricht oder Videokonferenzen an der Internetanbindung scheitern. Es überrascht daher wenig, dass bei Internetanschlüssen die Qualitätsbeschwerden gestiegen sind. Ähnliches gilt, wenn zeitkritische Bestellungen im Versandhandel auf Grund der Überlastung eines Verteilzentrums unverhältnismäßig lang unterwegs sind.

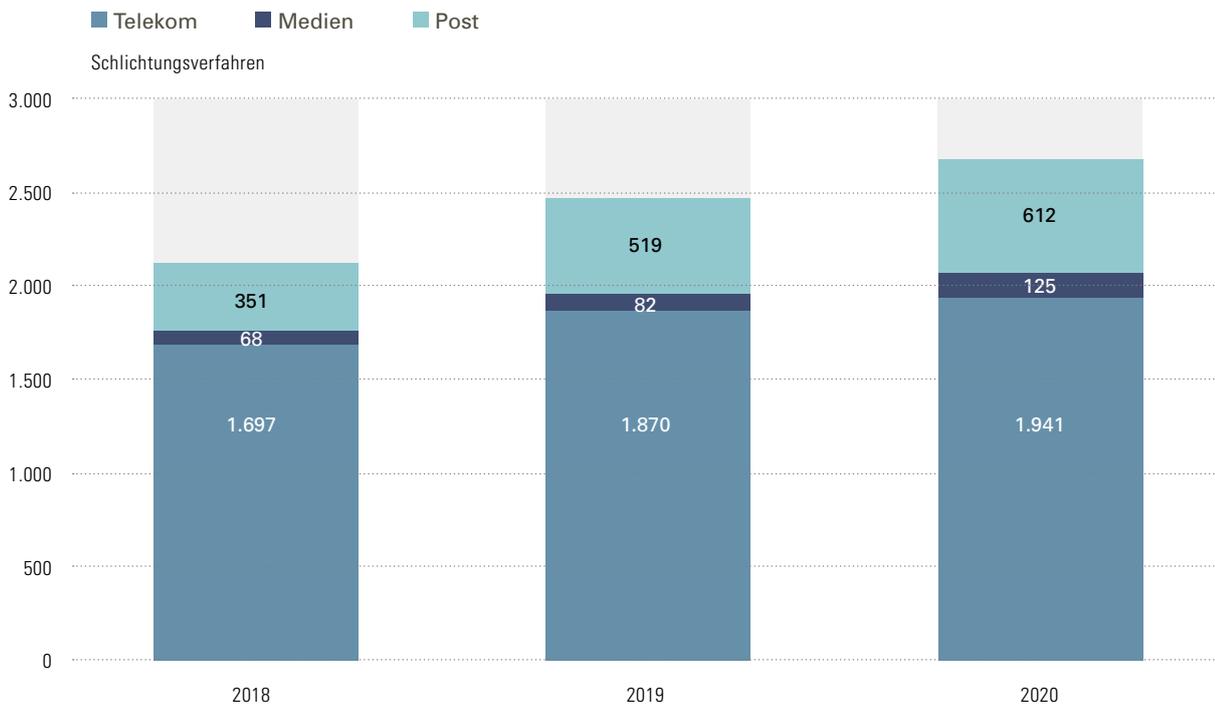
Für die drei Schlichtungsstellen bei der RTR

- die Schlichtungsstelle für Telekommunikationsdienste,
- die Schlichtungsstelle für Medien und
- die Schlichtungsstelle für Postdienste,

war es im Jahr 2020 daher eine besondere Herausforderung, in den vielen unterschiedlichen Schlichtungsverfahren alternativen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Dass die Schlichtungsfälle nicht in einem noch größeren Ausmaß gestiegen sind, lässt auf eine hohe Qualität der österreichischen Kommunikationsdienste und eine gute Kapazitätsanpassung bei den Postdiensten schließen. Wie die nachstehende Abbildung zeigt, hat sich der Anstieg bei den Beschwerden und Schlichtungsfällen im Rahmen gehalten.

Abbildung 06: Entwicklung der Schlichtungsverfahren 2018 – 2020 für Telekommunikation, Medien und Post



Inhaltlich kam es 2020, wie bereits oben erwähnt, erwartungsgemäß verstärkt zu Verfahren betreffend die Qualität von Internetzugängen und Problemen bei der Zustellung von Paketen. Positiv hervorzuheben ist die zu jedem Zeitpunkt gute Zusammenarbeit mit den Anbietern, sodass die Verfahren 2020 genauso zügig abgehandelt werden konnten wie in den Jahren davor.

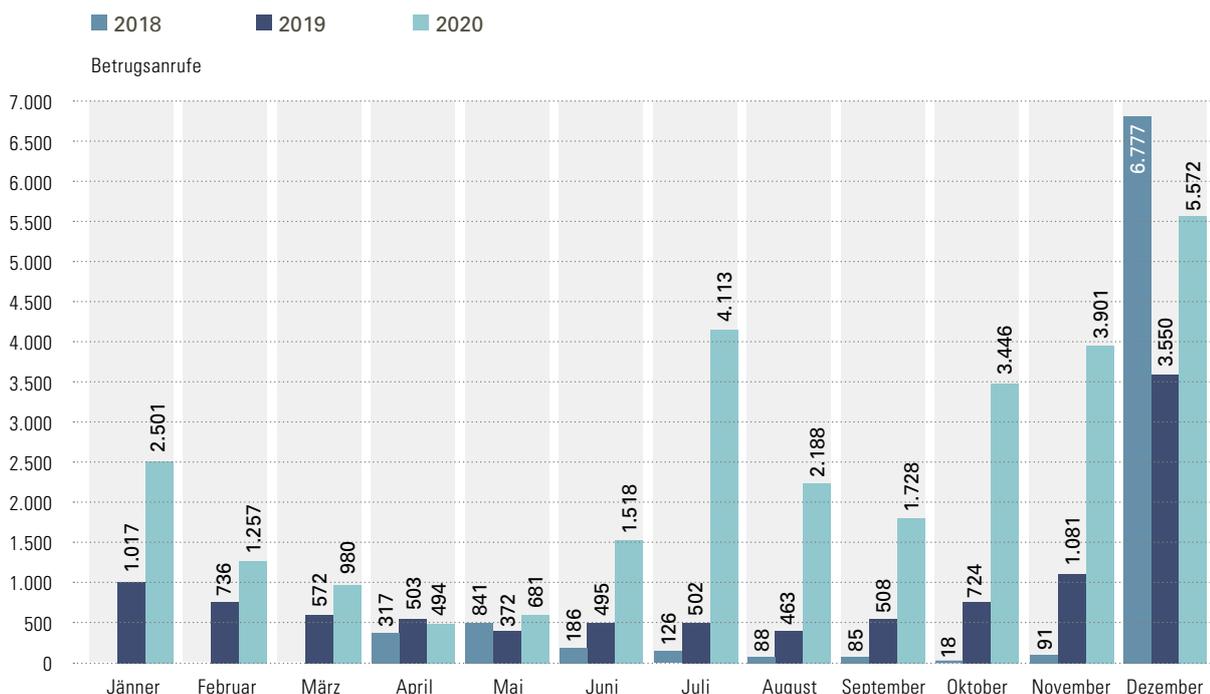
Dass die Schlichtungsstelle seit Jahren auf die Digitalisierung von Prozessen setzt, hat sich im Corona-Jahr einmal mehr bewährt. Die Möglichkeit, Schlichtungsverfahren sehr einfach vollständig online abwickeln zu können, war hier von besonderer Bedeutung für den Zugang zum Rechtsschutz. Da Lockdowns und Ausgangsbeschränkungen den Zugang zur ordentlichen Gerichtsbarkeit erschwerten, bot das Schlichtungsverfahren eine besondere Kontinuität und Alternative.

Um ein einheitliches Service für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, kam es 2020 zu einer Zusammenführung der Schlichtungsverfahren für Kommunikationsdienste und Postdienste. Damit einher ging die Bestellung der Schlichterin bzw. des Schlichters im Sinne des Alternative-Streitbeilegung-Gesetzes für beide Bereiche (Post und Telekommunikation).

6.1.2 Meldestelle Rufnummernmissbrauch

Eine weiterhin bedenkliche Entwicklung ist im Bereich des Rufnummernmissbrauchs festzustellen. Über das Jahr gesehen kam es zu massiven Steigerungen von Meldungen zu Betrugsanrufen. Lediglich die Ping-Anrufwelle im Dezember 2018 blieb, was die Anzahl der Meldungen betrifft, unerreicht.

Abbildung 07: Ping- und Spam-Anrufe 2018 – 2020



Um zumindest in Teilbereichen des Rufnummernmissbrauchs Gegenmaßnahmen setzen zu können, ist die Schaffung gesetzlicher Grundlagen daher unerlässlich. Die im Entwurf des TKG 2020 vorgesehenen Möglichkeiten werden vor allem bei Ping-Anrufen diese Grundlage schaffen. So soll erstmals die Sperre von Rufnummern vorgesehen werden und Inkassoverbote für betroffene Nutzerinnen und Nutzer ausgesprochen werden können.

Für viele Bereiche muss man aber auch zur Kenntnis nehmen, dass einfache Patentrezepte nicht für alle Problembereiche zu finden sein werden. Vor allem das „Nummernspoofing“, das ist die Verfälschung der am Display angezeigten Nummer, stellt ein nachhaltiges Problem dar, für das keine leicht realisierbaren rechtlichen oder auch technischen Gegenmaßnahmen absehbar sind.

Den Nutzerinnen und Nutzern wird daher bei der Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs durch ein vorsichtiges Nutzungsverhalten eine wichtige Rolle zukommen. Die Schlichtungsstelle wird durch permanente und gezielte Informationsarbeit entsprechende Hilfestellungen anbieten.

6.2 Mehrwertdienste

Die Regulierungsbehörde hat gemäß § 24 Abs 2 TKG 2003 jährlich über unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste und die dazu getroffenen Maßnahmen zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), deren Bestimmungen zu einem Rückgang der Beschwerden über Mehrwertdienste führten.

Im Rahmen jener der RTR übertragenen Aufgabe als Schlichtungsstelle betrafen im Berichtsjahr neun Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und eine einzige Beschwerde Mehrwert-SMS. Das sind insgesamt zehn Beschwerden und entspricht einem Anteil von ca 0,48 % an den gesamten Schlichtungsverfahren. Betrachtet man die Entwicklung über die letzten Jahre, sind Beschwerden zu Mehrwertdiensten de facto zu einem Randthema geworden.

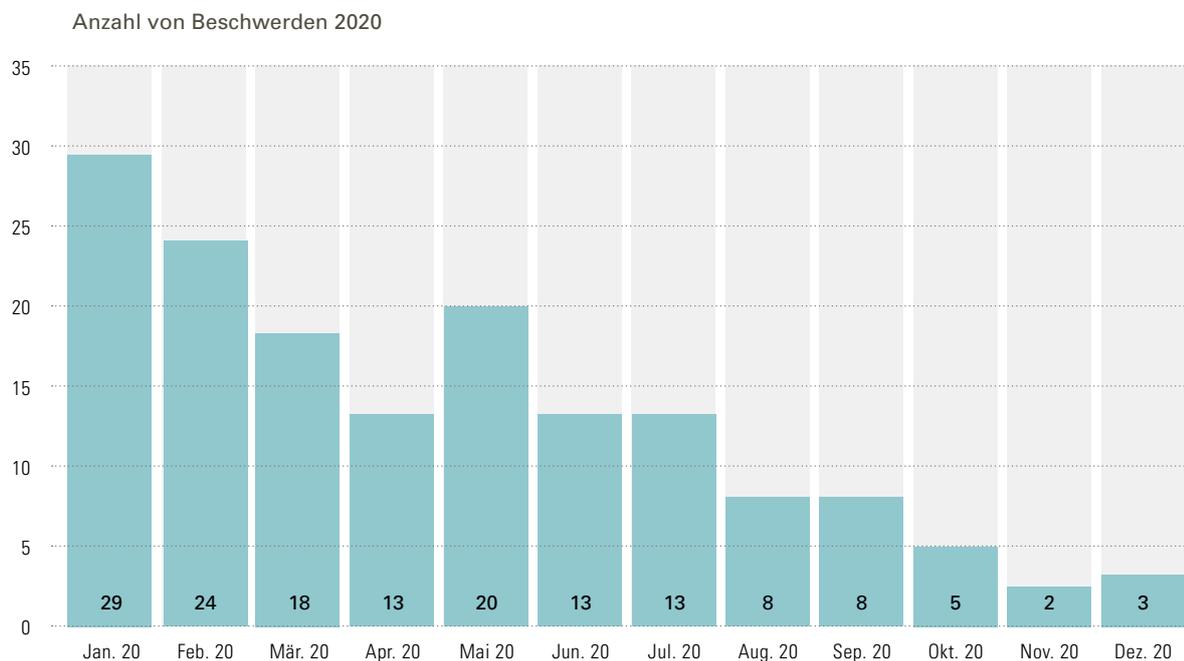
Tabelle 22: Entwicklung der Beschwerden zu Mehrwertdiensten 2018 – 2020

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|------------------------------------|-------|-------|-------|
| Gesamtanzahl Schlichtungsverfahren | 1.766 | 1.952 | 2.066 |
| davon Mehrwertdienst-SMS | 4 | 0 | 1 |
| davon Mehrwertdienst-Sprache | 19 | 11 | 9 |
| davon Dienste von Drittanbietern | 118 | 102 | 156 |

Gleichzeitig stehen Beschwerden zu nummernunabhängigen Diensten von Drittanbietern seit mehreren Jahren unter einer intensiven Beobachtung der Regulierungsbehörde. Bei diesen Diensten haben es die österreichischen Betreiber durch eine Selbstregulierung einerseits und einen nutzerfreundlichen Umgang bei diesbezüglichen Beschwerden andererseits erreicht, dass aktuell kein Regelungsbedarf gesehen wird.

Anfang 2020 drohten die Beschwerden über Dienste von Drittanbietern zu steigen. Dieser Entwicklung konnten die Betreiber erfreulicher Weise gegensteuern, sodass die Beschwerden gegen Jahresende wieder im grünen Bereich lagen (siehe Abbildung 08).

Abbildung 08: Beschwerden zu Diensten von Drittanbietern im Jahresverlauf 2020



6.3 Anzeigepflichtige Dienste

Gemäß § 15 TKG 2003 ist die beabsichtigte Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder -diensten sowie deren Änderung oder Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.¹⁵

Tabelle 23: Aufrechte Dienstanzeigen 2016 – 2020

| Dienstekategorie | 31.12.2016 | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2020 |
|---|--------------|--------------|-------------|--------------|--------------|
| Öffentliche Telefondienste an festen Standorten | 326 | 390 | 391 | 387 | 443 |
| Callshops | 67 | 43 | 38 | 33 | 27 |
| Internetcafes | 76 | 50 | 48 | 42 | 35 |
| Öffentliche Internet-Kommunikationsdienste | 415 | 418 | 421 | 413 | 419 |
| Öffentliche Kommunikationsnetze | 429 | 511 | 532 | 564 | 582 |
| Öffentliche Mietleitungsdienste | 83 | 79 | 82 | 80 | 82 |
| Sonstige öffentliche Kommunikationsdienste | 27 | 30 | 31 | 34 | 42 |
| SUMME Dienstanzeigen | 1.423 | 1.521 | 1543 | 1.553 | 1.630 |

Mit 31. Dezember 2020 lagen 1.630 aktive Dienstanzeigen von insgesamt 1.819 Betreibern vor, wobei es sich bei 62 Unternehmen um Betreiber von Callshops und/oder Internetcafes handelt. Diese sind aufgrund einer Novelle zum TKG 2003 aus dem Jahr 2011 von einer Vielzahl von Verpflichtungen, die sich aus dem TKG 2003 grundsätzlich für alle Unternehmen ergeben, die zu einer Anzeige gemäß § 15 TKG 2003 verpflichtet sind, ausgenommen (u.a. Anzeige von Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

¹⁵ Hinsichtlich der Anzeigemodalitäten wird auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten verwiesen.

Aufgrund der verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, wonach die RTR-GmbH unverzüglich jede eingegangene Meldung anzeigepflichtiger Dienste dem GEREK auf elektronischem Weg zu übermitteln hat, haben im Jahr 2020 bereits vermehrt Vorbereitungsarbeiten im Rahmen von internationalen Arbeitsgruppen in Form von Videokonferenzen stattgefunden. Zudem sind auch interne Umsetzungsmaßnahmen zwecks Implementierung neuer Dienstkategorien erfolgt, sodass ab In-Kraft-Treten des neuen Telekommunikationsgesetzes (TKG 2020) sämtliche Anzeigen über das neue System erfasst sowie an GEREK weitergeleitet werden können. Anpassungen bzw. Aktualisierungen bereits bestehender Anzeigen werden im Laufe des Jahres 2021 an GEREK übermittelt.

6.4 Kommunikationsparameter: Verwaltung des österreichischen Rufnummernraums

6.4.1 Zentrale Referenz-Datenbank (ZR-DB)

Die Schaffung einer zentralen Datenbank (Zentrale Referenz-Datenbank ZR-DB), welche die Erfassung und Zurverfügungstellung von Daten im Zusammenhang mit der Zuteilung und Nutzung von Rufnummern rechtlich verankert, wird nicht nur die Regulierungstätigkeit – im Zusammenhang mit der Nummernübertragung (Portierung) und der Weitergabe – wesentlich erleichtern, sondern wird auch den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Die Implementierung der ZR-DB, insbesondere das Web-Interface, konnte im Jahr 2020 nicht planmäßig umgesetzt werden, da aufgrund der Covid-19-Pandemie RTR-intern dringend erforderliche Umstellungen im IT-Bereich notwendig waren und daher bevorzugt abgewickelt werden mussten.

Daher wurde der Start des operativen Betriebes der ZR-DB auf 15. September 2021 verschoben. Mit Ende des Jahres 2020 befand sich die Datenbank in den letzten Zügen der Programmierphase, sodass mit Anfang 2021 eine schrittweise Freischaltung der Datenbank für Betreiber zu Testzwecken erfolgen kann. Ein „Schattenbetrieb“ mit Echtdaten (parallele Abwicklung über das alte und neue System) ist für das 2. Quartal 2021 vorgesehen.

Die Mitwirkungspflicht für Anbieter und Betreiber ist in der am 1. Dezember 2020 (teilweise) in Kraft getretenen „Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung 2020“ (<https://www.rtr.at/zr-dbv>) normiert, sodass bereits ab diesem Datum benötigte Daten für den Betrieb der Datenbank von Anbietern und Betreibern (bescheidmäßig) übermittelt werden müssen bzw. eingefordert werden können. Weitere Verpflichtungen werden bis zum 1. Juli 2022 schrittweise in Kraft treten (z.B. Nutzungsanzeigen, Routingverpflichtung).

Die Datenbank dient auch der Unterstützung der Standort- und Stammdatenabfrage bei Notrufen und anderen gesetzlich vorgesehenen Auskunftspflichten. Sie wird so ausgestaltet, dass sie von den Betreibern als Basis für ein zukünftiges „Direct Routing“ verwendet werden kann.

6.4.2 Statistische Auswertungen im Bereich Rufnummernverwaltung

Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 709 Anträge auf Zuteilung von Rufnummern eingebracht. Insgesamt wurden 667 Bescheide ausgestellt. In 35 Fällen wurden Anträge wieder zurückgezogen oder negativ beschiedet. Damit konnten im Jahr 2020 insgesamt 699 Anträge bearbeitet und auch abgeschlossen werden.

Tabelle 24: Ausgestellte Bescheide 2016 – 2020

| | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|
| Anzahl positive Bescheide | 585 | 558 | 566 | 648 | 664 |
| davon für geografische Rufnummern | 323 | 318 | 332 | 402 | 422 |
| davon für nicht geografische Rufnummern | 262 | 240 | 234 | 246 | 242 |
| Anzahl negative Bescheide | 9 | 7 | 15 | 6 | 3 |
| SUMME | 594 | 565 | 581 | 654 | 667 |

Im Rahmen der Verwaltung von Speziellen Kommunikationsparametern, die u.a. Mobile Network Codes, ein für mobile Netze zwingend notwendiges Adressierungselement, umfassen, wurden im Jahr 2020 insgesamt neun Bescheide, davon ein negativer Bescheid, ausgestellt.

6.4.3 Notrufe

Im Bereich Notrufe stand die RTR mit juristischer und technischer Expertise weiterhin als Anlaufstelle für Anliegen von Leitstellen, Betreibern und Ministerien zur Verfügung. Die damit verbundene Vermittlungstätigkeit zwischen mehreren Parteien stellt(e) die RTR immer wieder vor Herausforderungen, denn gesetzliche Vorgaben sind mit dem Instrumentarium der klassischen Regulierungstätigkeit im Bereich Notrufe oftmals nicht einfach umzusetzen.

Da die Komplexität der Notruf-Thematik auch in Zukunft nicht abnehmen wird, ist diesem Bereich, der für die gesamte Öffentlichkeit von großer Bedeutung ist, auf allen Ebenen mit entsprechender Ressourcenausstattung und Aufmerksamkeit zu begegnen.

6.5 Verordnungen der RTR

6.5.1 Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 (TK-NSiV 2020)

Der RTR kommt gemäß der gesetzlichen Verordnungsermächtigung im TKG 2003 die Aufgabe zu, nähere Bestimmungen zur Gewährleistung der Netzsicherheit im Telekom-Bereich festzulegen. Die Telekom-Netzsicherheitsverordnung, die umfassende Regelungen zur Gewährleistung der Netzsicherheit enthält, ist mit 4. Juli 2020 (BGBl. II Nr. 301/2020) in Kraft getreten und ist auf der Website der RTR unter dem Link https://www.rtr.at/de/tk/TK_NSiV_2020 veröffentlicht. Ausführliche Informationen dazu siehe Kapitel 6.6.3.

6.5.2 Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung – ZR-DBV

Mit der Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung – ZR-DBV wird die Schaffung einer zentralen Referenz-Datenbank für alle österreichischen Rufnummern ermöglicht. Der Regulierungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre bisherige Tätigkeit im Bereich der Rufnummernverwaltung – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Rufnummernübertragung (Portierung) und der Weitergabe – auf eine moderne, elektronische Plattform zu transferieren und diese auch den Marktteilnehmern und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Zweck dieser Datenbank ist neben der Sicherstellung der effizienten Verwaltung von Nummerierungsressourcen auch die Darstellung der Nutzungsverhältnisse an Rufnummern. Damit wird die Verbesserung und Vereinfachung des Routings sowie die Beauskunftung von Stamm- und Standortdaten für Notrufdienste im Sinne des § 98 TKG 2003 unterstützt.

Die Zentrale Rufnummern-Datenbank Verordnung – ZR-DBV (BGBl. II Nr. 535/2020) wurde am 1. Dezember 2020 kundgemacht und ist auf der Website der RTR unter www.rtr.at/zr-dbv veröffentlicht (siehe dazu auch Kapitel 6.4.1)

6.6 Sicherheit von Netzen und Diensten

Seit November 2011 haben Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze oder -dienste der RTR Sicherheitsverletzungen oder Beeinträchtigungen der Integrität in der von der RTR vorgeschriebenen Form mitzuteilen, sofern dadurch beträchtliche Auswirkungen auf den Netzbetrieb oder die Dienstbereitstellung eingetreten sind. Die RTR hat ihrerseits jährlich der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) einen Bericht über die eingegangenen Mitteilungen und die ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Die RTR kann überdies Regulierungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, die ENISA oder die Öffentlichkeit über bestimmte Mitteilungen ad hoc informieren. Die angestrebte Transparenz ist immer auch im Kontext mit Vorschriften zum Schutz von Daten der Betreiber zu sehen.

6.6.1 Meldungen über Netzausfälle

Im Jahr 2020 erhielt die RTR zwölf Meldungen über Sicherheitsverletzungen bzw. Beeinträchtigungen der Integrität elektronischer Kommunikationsnetze oder -dienste.

- Im Jänner 2020 stand der Telefondienst im Mobilnetz eines bestimmten Betreibers für ca. 500.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Prepaid-Tarifen für einen Zeitraum von rund 90 Minuten aufgrund eines Hardware-Defekts nicht zur Verfügung.
- Im April 2020 kam es im Mobilnetz eines anderen Betreibers im Zuge von Wartungsarbeiten aufgrund eines Systemfehlers zu einer Unterbrechung von IP-Verbindungen, die bei 2,4 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu einem bis zu vierstündigen Ausfall des mobilen Internetzugangs führte.
- Zu einem späteren Zeitpunkt im selben Monat hatten rund 600.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Festnetzbetreibers wegen eines Defekts beim Internet-Upstream eines internationalen Zusammenschaltungspartners für eine Dauer von knapp einer Stunde keinen Internetzugang.
- Ebenfalls im April 2020 konnten 3,8 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilnetzbetreibers wegen eines bei Wartungsarbeiten an einer Systemkomponente aufgetretenen Software-Fehlers für einen Zeitraum von vier Minuten keinen Ruf aufbauen.
- Im Mai 2020 standen die Dienste eines Mobilnetzbetreibers für rund 350.000 Teilnehmer in Oberösterreich für eine Dauer von ca. fünf Stunden nicht zur Verfügung, da im Zuge von Leitungsarbeiten ein Aggregationsstandort isoliert worden war.
- Im Juni 2020 waren die Datenverbindungen des mobilen und hybriden Internetzugangs für rund 960.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Fest- und Mobilnetzbetreibers wegen eines nicht gleich erkannten Hardware-Defekts in einem Zeitraum von mehr als drei Stunden gestört.
- Zu einem späteren Zeitpunkt im selben Monat waren bestimmte Notrufnummern in bestimmten Ortsnetzen wegen eines Synchronisationsfehlers im Bereich eines Switches für eine Dauer von 26 Minuten nicht erreichbar.
- Ebenfalls im Juni 2020 führte eine Fehlkonfiguration dazu, dass rund 1,5 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Festnetzbetreibers nicht auf dessen DNS Resolver und somit nur mit Beeinträchtigungen auf das Internet zugreifen konnten.

- Im September 2020 hatten 2,7 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Mobilnetzbetreibers für einen Zeitraum von drei Stunden wegen eines Software-Fehlers auf einer zentralen Routing-Komponente keinen Internetzugang.
- Ebenfalls im September 2020 war die Leitstelle der Feuerwehr in der Stadt Salzburg wegen eines Wasserschadens am Ortskabel einmal für eine Stunde und einmal für sechs Stunden nicht erreichbar (der Notruf war wegen sofortiger Rufumleitung kaum beeinträchtigt).
- Im Oktober 2020 hatten 1,2 Millionen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Festnetzbetreibers wegen einer fehlerhaften Routerkonfiguration für eine Dauer von einer Stunde keinen Internetzugang.

6.6.2 Risikoanalysen

Die Regulierungsbehörde hat im Jahr 2020 auf Basis der Österreichischen Cybersicherheitsstrategie (ÖSCS) und des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastruktur (APCIP) erneut eine Risikoanalyse für den Telekommunikationssektor durchgeführt. Diese Neubewertung der Sicherheitslage im TK-Sektor war erforderlich geworden, um weiterhin die Aktualität der erstmals 2017 identifizierten Risiken sowie der abgeleiteten Maßnahmen zu gewährleisten und ein hohes Schutzniveau zu erhalten. Betreffend Schwerpunktthemen der Risikoanalyse ist die Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten der neuen 5G-Technologie zu nennen, deren Bedeutung sich auch im Maßnahmenkatalog zur Cybersicherheit von 5G-Netzen („5G Toolbox“) vom Jänner 2020 widerspiegelt.

Die TK-Branchenrisikoanalyse 2020 wurde erneut im Rahmen eines Public-Private-Partnership-Prozesses gemeinsam mit den für die Sicherheit verantwortlichen Ressorts im BKA, BMI, BMLVS und BMVIT, mit Betreibern und deren Interessenvertretung sowie mit Proponenten der Internet-Community durchgeführt und wird Anfang 2021 mit einem Ergebnisbericht abgeschlossen werden.

6.6.3 Telekom-Netzsicherheitsverordnung

Eines der Mittel zur Umsetzung der Toolbox ist die Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020. Ein Verfahren zur Erlassung der Verordnung hatte die RTR bereits im Jahr 2019 eingeleitet. Aufgrund von Verzögerungen auf EU-Ebene bei der ursprünglich für Ende 2019 geplanten Veröffentlichung der Toolbox wurden die Arbeiten an der Verordnung aber erst im Jänner 2020 wiederaufgenommen. Eine im TKG 2003 verankerte Verordnungsermächtigung ermöglicht der RTR die Festlegung näherer Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit im TK-Bereich. Inhaltlich sollte die TK-Netzsicherheitsverordnung drei wesentliche Aspekte adressieren:

- die Regelung der Berichtspflichten für Netzbetreiber und Diensteanbieter beim Auftreten von Sicherheitsvorfällen mit beträchtlichen Auswirkungen,
- die konkrete Festlegung der Anforderungen hinsichtlich der vorgeschriebenen Mindestsicherheitsmaßnahmen für Netzbetreiber und Diensteanbieter sowie
- die Umsetzung der Maßnahmen aus der Toolbox in Bezug auf 5G-Netze.

Die Regelungen der Verordnung zu Berichtspflichten für Sicherheitsvorfälle und zu Mindestsicherheitsmaßnahmen geben im Wesentlichen den bestehenden Status wieder; hinzu gekommen ist eine Rechtsgrundlage für die freiwillige Übermittlung von „Warnhinweisen“ an die RTR bei kritischen Situationen, die jedoch nicht als Sicherheitsvorfall im engeren Sinn klassifiziert werden können. Neuartig sind jene Regelungen, die jene Maßnahmen aus der Toolbox umsetzen. Sie gelten ausschließlich für Betreiber von 5G-Netzen mit mehr als 100.000 Teilnehmern in allen von ihnen betriebenen Mobilfunknetzen.

So haben solche 5G-Netzbetreiber u.a. das Bestehen eines Informationssicherheitsmanagementsystems durch Vorlage von Auditberichten bis 31. Dezember 2021 und danach alle drei Jahre, sowie die Erfüllung bestimmter 5G-spezifischer Standards durch Vorlage einer Konformitätserklärung des Betreibers (erstmalig bis 30. Juni 2021 und danach alle drei Jahre) nachzuweisen. Überdies müssen sie der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen die Erfüllung bestimmter Sicherheitsanforderungen nachweisen und halbjährlich eine Aufstellung von Funktionen und Herstellern der für den Betrieb des 5G-Netzes eingesetzten Komponenten übermitteln.

Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde nach umfangreichen Gesprächen mit den mitwirkenden Ministerien und Unternehmen aus dem TK-Markt (Netzbetreiber, Hersteller von TK-Ausrüstung etc.) im Mai/Juni 2020 öffentlich konsultiert; die Anregungen der Stakeholder im Konsultationsverfahren wurden in der Verordnung weitestgehend berücksichtigt. Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie dem Bundesminister für Inneres trat die Telekom-Netzsicherheitsverordnung 2020 am 4. Juli 2020 in Kraft.

6.7 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturen: Informationsdrehscheibe für Telekommunikationsnetzbetreiber

Mit Novellierung des TKG 2003 wurde ein Maßnahmenpaket geschnürt, das zu einer Kostensenkung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen führen soll. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem die beiden Zentralen Informationsstellen ZIS und ZIB, die von der RTR geführt werden.

Ausführliche Basisinformationen zu beiden Informationsstellen sind im Kommunikationsbericht 2019 (siehe https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/kommunikationsbericht/Kommunikationsbericht_2019.de.html) sowie auf der Website unter https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/telekommunikation/zentrale_informationsstellen/ZIB_ZIS.de.html veröffentlicht.

6.7.1 Zentrale Informationsstellen für Infrastrukturdaten (ZIS)

Die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) wurde im Jahr 2016 bei der RTR eingerichtet und führt seither ein Verzeichnis aller bestehenden und geplanten Infrastrukturausbauten, die für Telekommunikationszwecke geeignet sind. Die ZIS erlaubt einen effizienten Austausch von Informationen über vorhandene Infrastrukturen und künftige Baumaßnahmen und ermöglicht damit eine effiziente Mitbenutzung und Mitverlegung von Infrastrukturen.

Welche Daten kommen in die ZIS?

Neben allen österreichischen Gemeinden sind auch weitere öffentliche Organe zur Einmeldung von Geodaten verpflichtet, sofern diese über Leitungsinfrastrukturen verfügen oder Bauvorhaben planen. Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze, welche in weiterer Folge die gesammelten Daten abfragen dürfen, sind ebenso zur Einmeldung verpflichtet. Außerdem müssen Unternehmen, die physische Infrastruktur für Erdöl, Gas, Strom, Fernwärme, Wasser, Verkehr und Seilbahnen betreiben, Daten einmelden. Diese Gruppe der Einmeldeverpflichteten bezeichnet man als Netzbereitsteller.

Mit Ende 2020 entfällt für Netzbereitsteller, die zur Einmeldung von ZIS-Daten verpflichtet sind, diese aber nicht in elektronischer Form zur Verfügung haben, die Möglichkeit der Leermeldung. Ab Dezember 2020 müssen bestehende Infrastrukturdaten digitalisiert und gemeinsam mit geplanten Bauprojekten in die ZIS eingemeldet werden. Um Netzbereitsteller bei diesem Prozess zu unterstützen, wurde das ZIS-Portal um eine Applikation erweitert, die das Digitalisieren von Leitungsinfrastruktur, aber auch geplanten Bauprojekten online ermöglicht. Um sowohl Qualität als auch Vollständigkeit der eingemeldeten Daten weiter zu verbessern, wurde Mitte 2020 der zweistufige Einmeldeprozess umgesetzt. Seither werden alle neu eingemeldeten Daten von Unternehmen und öffentlichen Organen einer Kontrolle unterzogen und von der RTR freigegeben.

Die ZIS ist kein öffentliches Verzeichnis. Es haben nur Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze das Recht Infrastrukturdaten abzufragen, da auch nur diese durch das Telekommunikationsgesetz zur Mitbenutzung berechtigt sind. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat auf Basis ihrer rechtlichen Möglichkeit Bevollmächtigte bei der RTR für Zwecke der Abwicklung von zweckgebundenen Zuwendungen (Breitbandförderung) namhaft gemacht, die berechtigt sind, in bestehende und geplante Infrastrukturen Einsicht zu nehmen. Aktuell sind dies rund 60 Personen aus den Bundesländern und dem Ministerium.

Rechtlicher Hintergrund

Im Herbst 2015 wurde die EU-Richtlinie zur Kostenreduzierung des Breitbandausbaus in das österreichische Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) umgesetzt. Daraus leitet sich neben der Aufgabe zur technischen Umsetzung und weiteren Betreuung der ZIS für die RTR auch die Ermächtigung zum Verordnungserlass in diesem Zusammenhang ab. Dieser Ermächtigung folgend wurde zuletzt von der RTR im 21. Februar 2019 die ZIS-V 2019 veröffentlicht. Die Verordnung legt alle Rahmenbedingungen der Einmeldung und der Abfrage fest.

Nutzung des ZIS-Portals zum 31. Dezember 2020

Seit Juni 2016 wurden von potenziell rund 3.200 einmeldeverpflichteten Unternehmen – darunter 2.095 österreichischen Gemeinden – über 10 Millionen Datensätze geliefert.

Von allen Einmeldeverpflichteten haben mit Stand 31. Dezember 2020 227 Unternehmen eine Abfrageberechtigung für die ZIS bei der RTR beantragt und erhalten. Von 661 zugangsberechtigten Benutzerkonten wurden für die abfrageberechtigten Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2020 1.765 Abfrageanträge gestellt.

Im Jahr 2020 beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen 1 Tag 21 Stunden und 34 Minuten, wobei sich diese Berechnung auf Durchlaufzeiten bezieht.

Weitere Informationen sind auf der RTR-Webseite unter <https://www.rtr.at/zis> veröffentlicht.

6.7.2 Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB)

Die Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB) wurde im Juli 2019 bei der RTR eingerichtet und erfasst Daten zur aktuellen und zur künftig geplanten Versorgung von Anschlüssen in Telekommunikationsnetzen, sowohl für Festnetze als auch für Mobilfunknetze. Ebenso werden in dieser Datenbank Informationen zu Bandbreiten, Technologien und aktiven Anschlüssen aufgenommen. Die Aufgabe der RTR ist – neben der Betreuung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung – die Prüfung und Aufbereitung dieser Daten mit dem Ziel, ein aktuelles Bild der Breitbandversorgung in Österreich zu geben.

Auskunftspflichtig sind Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste. Die Unternehmen werden jedes Quartal von der RTR aufgefordert, ihre aktuellen Daten in der ZIB einzumelden. Über einen Karteneditor im ZIB-Portal können Versorgungsgebiete räumlich ausgewählt werden und in .csv-Dateien für den späteren Upload abgespeichert werden. Als weitere Hilfestellung für alle Unternehmen, die weder mit einem Geoinformationssystem noch mit Kartenmaterial arbeiten, wurde von der RTR ein Werkzeug auf Basis von MS-Excel zur Datenvorbereitung entwickelt, welches Adressdaten auf den 100-Meter-Raster der Statistik Austria umrechnet bzw. den Gemeinden zuordnet und alle notwendigen .csv-Dateien für den Upload in das ZIB-Portal aufbereitet.

Die RTR unterstützt die Unternehmen bei dieser Aufgabe so weit wie möglich, stellt Informationsmaterial zur ZIB zum Download zur Verfügung und beantwortet individuelle Rückfragen (zib@rtr.at).

Ein Teil der Daten (IST- und PLAN-Daten) wird dem BMLRT zur Verfügung gestellt, um weitere Aktualisierungen des Breitbandatlas zu ermöglichen. Für auskunftspflichtige Unternehmen ist somit keine doppelte Datenlieferung notwendig.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtliche Grundlage für die ZIB bilden § 13d Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG), welcher mit der Novellierung des TKG im Dezember 2018 aufgenommen wurde. Die darauf basierende Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung (ZIB-V; BGBl II 202/2019) ist mit 5. Juli 2019 in Kraft getreten.

Nutzung des ZIB-Portals zum 31. Dezember 2020

Schwerpunkte der Arbeiten im Jahr 2020 lagen auf der Unterstützung der Unternehmen bei der Datenvorbereitung und -einmeldung sowie der Sicherstellung der Datenqualität und Datenvollständigkeit. Das zur Verfügung gestellte Datenvorbereitungstool, wurde auf Basis von Anwenderfeedback verbessert und erweitert.

Die qualitätsgeprüften Daten wurden einerseits für Analysen im Rahmen der Marktanalyse eingesetzt, andererseits wurden diese für die Erstellung der Förderkarten sowie für die Veröffentlichung im Breitbandatlas mit dem BMLRT ausgetauscht.

Im Jahr 2021 liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung des ZIB-Portals. Hierfür werden der Einmeldeprozess sowie die Werkzeuge zur Datenvorbereitung verbessert und den Betreibern die Möglichkeit geboten, die Daten vor Einmeldung einer Grobprüfung zu unterziehen. Neben der Weiterentwicklung des ZIB-Portals wird die Datenqualität und Datenvollständigkeit durch Erweiterung des Datenqualitätssicherungsprozesses vorangetrieben.

Zudem werden allfällige Änderungen aufgrund der Novelle des Telekommunikationsgesetzes inhaltlich und technisch sowohl in ZIS als auch ZIB umgesetzt.

6.8 Internationale Engagements der RTR

Die Welt wird zusehends vernetzter und damit auch die Regulierung von elektronischer Kommunikation und Postdiensten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden im Fachbereich Telekommunikation und Post die internationalen Aktivitäten bezüglich elektronischer Kommunikation und Postdiensten zentral gebündelt. Erklärtes Ziel ist, auf Entwicklungen besser reagieren und international effektiver zusammenarbeiten zu können, was letztlich Österreich und dem gesamten Binnenmarkt zugutekommt.

Im Bereich Internationales auf der RTR-Webseite (siehe https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/internationales/Institutionen/Institutionen.de.html) werden die verschiedenen Institutionen kurz vorgestellt.

6.8.1 RTR und BEREC: Elektronische Kommunikation

Dem Gremium der Europäischen Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation kam zu Beginn der Covid-19-Pandemie eine besondere Rolle zu. Schlagartig stiegen die genutzten Datenmengen zu Hause durch Homeoffice, Homeschooling und Streaming. Die Befürchtungen einer Überlastung der Netze wurden lauter. Daher entschied sich BEREC während der Pandemie regelmäßig Berichte über die Kapazitäten des Internets und etwaige notwendige regulatorische Maßnahmen zu veröffentlichen. Die RTR steuerte den österreichischen Teil zu diesem europäischen Dokument bei. Es zeigte sich, dass die Netze des Kontinents stabil sind und über ausreichend Kapazitäten verfügen.

Das Jahr 2020 stand ebenfalls stark im Zeichen des neuen Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (EECC). BEREC hatte die Aufgabe elf Leitlinien zu erstellen, um technische Vorgaben aus dem Rechtstext zu definieren. Dadurch sollen diese in Europa harmonisiert und effektiv angewandt werden können. Mit dem Co-Vorsitz in den Arbeitsgruppen¹⁶ „Roaming“ und „Fixed Network Evolution“ konnte die RTR federführend an der Entwicklung von Leitlinien mitarbeiten. Das waren das Update zur Intra-EU-Kommunikation und zu den Netzwerken mit sehr hoher Kapazität. Aber auch die Leitlinien zu symmetrischem Zugang oder beispielsweise den Kriterien für Co-Investitionen (Arbeitsgruppe „Market and Economic Analysis“) entstanden unter der Mitarbeit unserer Expertinnen und Experten. Insgesamt konnten wir sogar zu jeder der elf Leitlinien wertvolle Beiträge für Europa und für Österreich liefern. Sie finden alle Leitlinien¹⁷ in einer Übersicht auf der Website der RTR.

6.8.1.1 Arbeitsgruppe „Roaming“

Diese Arbeitsgruppe sammelt und interpretiert regelmäßig die Daten zu Roaming in und außerhalb der EU in Benchmark Reports. Sie konnte damit den Erfolg von „Roam Like At Home“ und der Intra-EU-Kommunikation bestätigen. Gleichzeitig deckt sie damit den Bedarf an regulatorischen Anpassungen auf. Das passierte im Berichtsjahr auch durch die Updated BEREC Guidelines on Intra-EU communications. Sie definieren allgemeine Bestimmungen und spezifische Regeln für Parameter, um die Nachhaltigkeit dieser Regelung zu bewerten und eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Ebenso berät die Arbeitsgruppe regelmäßig die Europäische Kommission bei ihren Legislativvorschlägen zu Roaming und Intra-EU-Kommunikation. Im Berichtsjahr verfasste BEREC einen Input an die Europäische Kommission zur Überprüfung der Roaming-Verordnung. Einige Vorschläge daraus berücksichtigte die Kommission im Entwurf für eine aktualisierte Verordnung.

6.8.1.2 Arbeitsgruppe „Fixed Network Evolution“

Ob Mobilfunk oder kabelgebundene Kommunikation: Die Übertragungsstandards und die Technik entwickeln sich ständig weiter. Diese Arbeitsgruppe hat ihren Fokus auf den fortschreitenden Entwicklungen des Festnetzes und wie sich diese auf die Regulierung auswirken. In den BEREC Guidelines on Very High Capacity Networks sieht sie sich an, welche Voraussetzungen ein Netzwerk erfüllen muss, um in der EU als Netzwerk mit sehr hoher Kapazität gelten zu können. Das ist etwa bei Glasfaser der Fall, kann aber entsprechend der Übertragungsleistung auch für andere Technologien gelten. Die Leitlinien definieren dafür vier Kriterien mit unterschiedlichen Schwellenwerten.

Die BEREC Guidelines on the Criteria for a Consistent Application of Article 61 (3) EECC haben den symmetrischen Netzzugang und damit gegebenenfalls verbundene Auflagen zum Inhalt. Der Ausbau von

¹⁶ https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/internationales/BEREC/BEREC.de.html#heading_Arbeitsgruppen_2

¹⁷ https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/internationales/BEREC/BEREC_EECC_Guidelines.de.html

Kommunikationsnetzen ist teuer und eine Duplizierung der Infrastruktur nicht immer zielführend. Um dennoch Wettbewerb zu gewährleisten, gibt es von den Regulierungsbehörden Auflagen. Sie sollen den Zugang für Mitbewerber sicherstellen. Symmetrisch bedeutet, dass nicht nur Betreiber mit marktbeherrschender Stellung Adressaten der Auflagen sind, sondern auch alternative Netzbetreiber sowie beispielsweise Energieversorger oder Hausbesitzer mit ihren Glasfaserleitungen. Die gegenständlichen BEREC-Leitlinien legen die relevanten Kriterien für die Bestimmung der Punkte im Netz fest, an denen bei Erfüllung der Voraussetzungen des Artikel 61 (3) Zugang zu gewährt ist. Weiters legen sie Kriterien fest, die Regulierungsbehörden bei der Beurteilung von Ausnahmetatbeständen für kleine bzw. regionale Netze zu berücksichtigen haben, aber auch in welchen Fällen die Barrieren für die Errichtung einer parallelen Infrastruktur als hoch und dauerhaft erachtet werden können.

Einen Schritt weiter im Netz geht die nächste Leitlinien. Der Standort des Netzwerk-Abschlusspunkts hat Einfluss darauf, ob ein Gerät bei der Kundin bzw. beim Kunden Teil des öffentlichen Netzwerks oder Teil des Telekommunikations-Endgeräts ist. Die BEREC Guidelines on Common Approaches to the Identification of the Network Termination Point in different Network Topologies unterstützen die nationalen Regulierungsbehörden mit einem einheitlichen Ansatz zur Identifizierung des Netzwerk-Abschlusspunkts in verschiedenen Netzwerk-Topologien.

6.8.1.3 Arbeitsgruppe „Market and Economic Analysis“

Die Gruppe arbeitet an volkswirtschaftlichen Themen der Regulierung und beschäftigt sich mit Märkten und ökonomischen Analysen. Sie bereitet beispielsweise eine BEREC Opinion für die Europäische Kommission zur Überarbeitung der Empfehlung für relevante Märkte vor. Auch erstellte sie einen Report über digitale Plattformen.

In die Arbeiten zum EECC reihte sich die Arbeitsgruppe „Market and Economic Analysis“ mit den Leitlinien zu den Kriterien für Co-Investitionen ein (BEREC Guidelines to foster the consistent application of the conditions and criteria for assessing new very high capacity network elements (Article 76 (1) and Annex IV EECC)). Unternehmen, die in einem oder mehreren relevanten Märkten als Unternehmen mit erheblicher Marktmacht eingestuft wurden, können Verpflichtungen eingehen, um die Bereitstellung eines neuen Netzwerks mit sehr hoher Kapazität für Co-Investitionen zu öffnen, wenn es aus Glasfaserelementen bis zum Endnutzer oder der Basisstation besteht.

Entsprechend Art. 76 EECC gibt es für die mittels Co-Investition errichteten Netzwerke keine regulatorischen Verpflichtungen, wenn das Co-Investment-Angebot eine Reihe von Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt. Ziel der BEREC-Leitlinien ist es, die harmonisierte Anwendung dieser im EECC festgelegten Bedingungen durch die Regulierungsbehörden zu fördern.

6.8.2 RTR und ENISA: Cybersicherheit

Ein großes Thema war im vergangenen Jahr die europaweiten Vergaben von Frequenznutzungsrechten für den neuen Mobilfunkstandard 5G. Die Europäische Kommission legt dabei ein Augenmerk auf die 5G-Netzicherheit. Dementsprechend veranstalteten BEREC und die Agentur der EU für Cybersicherheit (ENISA) einen Workshop. Diskutiert wurden die mittlerweile fertiggestellte europaweite 5G-Cybersecurity-Toolbox aus Sicht der Kommission, der ENISA und seitens BEREC aus Sicht der Regulierungsbehörden sowie ihrer Stakeholder. Die RTR trug in den letzten Jahren im Zusammenspiel mit den mit Sicherheitsthemen befassten Bundesministerien maßgeblich dazu bei, das Thema auf europäischer Ebene zu entwickeln und auf nationaler Ebene umzusetzen. Im abgelaufenen Jahr war insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung der Telekom-Netz sicherheitsverordnung 2020 (TK-NSiV 2020) durch die RTR die erste wesentliche Maßnahme zur Implementierung der 5G-Cybersecurity-Toolbox auf nationaler Ebene (siehe dazu Kapitel 6.6.2).

Die RTR genießt auch im Bereich Vertrauensdienste einen hervorragenden internationalen Ruf. Seit 2018 leitet sie in der ENISA die Arbeitsgruppe zum Artikel 19 der eIDAS-Verordnung, der die Meldepflicht von Sicherheitsvorfällen regelt. Kürzlich wurde diese Leitungsposition um weitere zwei Jahre bis Ende 2022 verlängert.

Die RTR engagiert sich weiters im FESA. In diesem Forum der Aufsichtsstellen für die elektronische Signatur wird großer Wert auf internationale Zusammenarbeit und Informationsaustausch gelegt. Zum Beispiel versucht sich das Forum auf bewährte Verfahren zu einigen, um reibungslos funktionierende Vertrauensdienste in den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

6.8.3 RTR und ERGP: Postdienste

Was durch die Pandemie für die elektronische Kommunikation zutraf, galt auch für die Postdienste. Die Herausforderungen für die Postdienstleister lagen nicht nur in der sehr großen Anzahl an Paketsendungen aus dem Onlineshopping oder der vorübergehenden Einstellung von internationalen Frachtflügen, sondern auch an den neuen verpflichtenden Hygienemaßnahmen.

Rasche Lösungen konnten durch zwei Dinge herbeigeführt werden. Erstens durch die internationale Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden. Sie beobachteten die Märkte sehr genau und standen Postdienstleister und Kundinnen bzw. Kunden mit Rat zur Seite. Zweitens durch die Flexibilität des Rechtsrahmens im Bereich des Universaldiensts bei höherer Gewalt. Für eben diesen Rechtsrahmen steht eine Evaluierung an. Daher hat die ERGP im Berichtsjahr damit begonnen, die erreichten Ziele zu prüfen, um Verbesserungsvorschläge in die Verhandlungen zur neuen Postdienste-Richtlinie einfließen lassen zu können. Daraus resultierten mehrere Berichte zu den bestehenden Definitionen, zur Qualitätssicherung und Konsumentenschutz, eine umfangreiche Übersicht der Indikatoren am Postmarkt sowie zu möglichen Regulierungsinstrumenten.

Die RTR sieht die Konsultation zur vierten Postdienste-Richtlinie als Startschuss, sich noch mehr in der ERGP einzubringen. Gerade die Pandemie zeigte, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit im Bereich Post für Europa und für Österreich ist.

6.8.4 RTR und OECD: Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bei der OECD vertritt die RTR Österreich in der WP-CISP, der „Working Party on Communication Infrastructures and Services Policy“. Die OECD strebt die Förderung von wirtschaftlichem Wohlstand, Gleichheit, Chancen und Wohlergehen an und dient als Drehscheibe für den Austausch von Wissen, Daten und Analysen sowie von Erfahrungen und zur Weitergabe von Best-Practice-Beispielen.

Die Arbeitsgruppe war 2020 insbesondere an der Empfehlung zur Breitband-Konnektivität tätig. Ziel ist ein gleichberechtigter Zugang zum Internet in entsprechender Qualität für alle Menschen, Unternehmen und Organisationen. So sollen alle an der digitalen Transformation teilnehmen und davon profitieren können. Diese weltweite Empfehlung wird in Kürze dem Rat der OECD vorgelegt und dann veröffentlicht werden.

Zum Ausbau von Breitband und zur Erhöhung der Konnektivität für alle fand ein Wissensaustausch unter dem Namen „Bridging Connectivity Divides“ statt. Die RTR brachte ihre Erfahrung mit der zweiten 5G-Auktion im Hinblick auf die Versorgungspflichten ein.

Regulierung im Bereich Postwesen

| | | |
|-----|----------------------------------|----|
| 7 | Regulierung im Bereich Postwesen | 96 |
| 7.1 | Verfahren vor der PCK | 96 |
| 7.2 | Verfahren vor der RTR | 98 |

07 Regulierung im Bereich Postwesen

Sowohl die Post-Control-Kommission (PCK) als auch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) sind für die Wahrung des Wettbewerbs auf dem Postmarkt zuständig. Über ihre Funktion als Geschäftsstelle der PCK hinaus nimmt die RTR eigene behördliche Aufgaben im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr. Nachstehend sind die für 2020 wichtigsten Regulierungstätigkeiten der beiden Behörden kurz dargestellt.

7.1 Verfahren vor der PCK

7.1.1 Schließung und Wegfall von Post-Geschäftsstellen

Im Zusammenhang mit der Schließung bzw. dem Wegfall von Post-Geschäftsstellen ist zwischen eigenbetrieblenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) und fremdbetriebenen Post-Geschäftsstellen (PGSt) zu unterscheiden.

Die Österreichische Post AG muss jede beabsichtigte Schließung einer eigenbetrieblenen PGSt bei der Post-Control-Kommission (PCK) melden und darf diese nur schließen, wenn gewisse, im Postmarktgesetz (PMG) festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind.

Dabei kann die Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes auch durch andere PGSt erfüllt werden, beispielsweise durch bereits bestehende eigenbetriebene PGSt oder einen Post-Partner, also eine fremdbetriebene PGSt.

Die PCK kann im Rahmen des Verfahrens die Schließung untersagen, wenn die Schließungsvoraussetzungen laut PMG nicht vorliegen. Sie kann die Schließung an die Bedingung knüpfen, dass eine bestimmte andere PGSt als Ersatzlösung ihren Betrieb aufnimmt. Sie kann aber auch das Verfahren einstellen und die Schließung nicht untersagen, wenn die Voraussetzungen nach dem PMG erfüllt sind. Näheres zum Verfahren betreffend die Schließung von eigenbetrieblenen PGSt kann den Kommunikationsberichten der vergangenen Jahre entnommen werden. Im Berichtsjahr 2020 wurden insgesamt 20 eigenbetriebene PGSt bei der Regulierungsbehörde zur Schließung angemeldet.

Neben der beabsichtigten Schließung von eigenbetrieblenen PGSt überprüft die PCK im Rahmen von Aufsichtsverfahren auch den Wegfall von fremdbetriebenen PGSt (z.B. durch Konkurse von Post-Partnern oder Vertragsauflösungen).

Das PMG sieht vor, dass die Österreichische Post AG auch bei solchen Schließungen die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sicherzustellen hat. Unter gewissen Voraussetzungen können in diesen Fällen auch alternative Versorgungslösungen – wie beispielsweise Landzusteller – eingesetzt werden.

Im Jahr 2020 waren neben den eigenbetrieblenen PGSt auch Schließungen von fremdbetriebenen PGSt Gegenstand von Verfahren vor der PCK. Sämtliche Aufsichtsverfahren, die eingeleitet wurden, sind ohne Erlassung eines Bescheides eingestellt worden, da die Erbringung des Universaldienstes und die flächendeckende Versorgung mit PGSt sichergestellt wurde.

Insgesamt ist die Anzahl von PGSt in Österreich im Berichtsjahr von 1.755 (Stand 31. Dezember 2019) auf 1.752 (Stand 31. Dezember 2020) gesunken. Zum 31. Dezember 2020 waren zudem sieben Landzusteller als alternative Versorgungslösung eingesetzt.

Tabellle 25: Anzahl eigen- und fremdbetriebener Post-Geschäftsstellen 2017 – 2020

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|----------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Eigenbetriebene PGSt | 430 | 424 | 413 | 402 |
| Fremdbetriebene PGSt | 1.347 | 1.352 | 1.342 | 1.350 |
| Gesamtanzahl PGSt | 1.777 | 1.776 | 1.755 | 1.752 |

Quelle: RTR-GmbH

7.1.2 Vorschreibung des Finanzierungsbeitrags nach § 34a KOG

Die Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes (KOG) sehen für den Postbereich eine geteilte Finanzierung vor und zwar durch Mittel des Bundeshaushalts einerseits und durch Finanzierungsbeiträge der Postbranche andererseits.

Postdiensteanbietern, die ihrer Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrags nicht nachkommen, ist der Finanzierungsbeitrag von der Post-Control-Kommission (PCK) mit einem Bescheid vorzuschreiben. Im Jahr 2020 war die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages durch die PCK nicht erforderlich

7.1.3 Erteilung von Konzessionen

Die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 50 g bedarf einer von der PCK zu erteilenden Konzession. Im Jahr 2020 wurden der Wien IT GmbH sowie der Russmedia Service GmbH entsprechende Konzessionen erteilt.

Ende 2020 verfügten damit folgende sieben Unternehmen über eine Konzession:

- feibra GmbH
- Medienvertrieb OÖ GmbH
- RS Zustellservice Rudolf Sommer
- noebote GmbH
- hpc DUAL Österreich GmbH
- Wien IT GmbH
- Russmedia Service GmbH

7.1.4 AGB und Entgelte

Der Universaldienstbetreiber (die Österreichische Post AG) hat für Dienste im Universaldienstbereich Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu erlassen, in welchen die angebotenen Dienste zu regeln und die vorgesehenen Entgelte festzulegen sind. Die AGB sind der PCK anzuzeigen. Die PCK kann den angezeigten AGB innerhalb von zwei Monaten widersprechen, wenn diese im Widerspruch zu bestimmten gesetzlichen Vorgaben stehen. Im Berichtsjahr 2020 wurden sieben Verfahren betreffend AGB-Änderungen der Österreichischen Post AG abgeschlossen.

Mit Bescheid vom 7. September 2020 hat die PCK erstmals Entgelterhöhungen, die von der Österreichischen Post AG angezeigt wurden, widersprochen. Der Widerspruch betraf alle tarifwirksamen Klauseln in den von der Österreichischen Post AG am 8. Juli 2020 angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Paket Österreich, Paket International und Brief National.

Der Entscheidung durch die PCK ging eine Gutachtenserstellung voraus. Die hier relevanten Entgelte im Bereich des Universaldienstes wurden im Hinblick auf die allgemeine Erschwinglichkeit, Kostenorientierung, Transparenz und Nichtdiskriminierung nach § 21 Abs 1 PMG geprüft.

Mangels Übereinstimmung mit dem Kriterium der Erschwinglichkeit wurde den Entgelten sowie allen anderen entgeltwirksamen Bestimmungen in den betreffenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprochen.

7.2 Verfahren vor der RTR

7.2.1 Anzeige der Erbringung von Postdiensten

Postdiensteanbieter haben die beabsichtigte Erbringung eines Postdienstes sowie Änderungen des Betriebes und dessen Einstellung vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der RTR anzuzeigen. Die Liste der angezeigten Postdienste samt Bezeichnung der Postdiensteanbieter ist von der RTR im Internet zu veröffentlichen. Im Berichtsjahr 2020 zeigten 94 Unternehmen die Erbringung von Postdiensten bei der RTR an. Die von der RTR geführte Liste mit Postdiensteanbietern umfasst daher zum Ende des Jahres 2020 insgesamt 125 Unternehmen.

7.2.2 Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Österreichischen Post AG

Die Regulierungsbehörde hat das Kostenrechnungssystem der Österreichischen Post AG als Universaldienstbetreiber wiederkehrend zu prüfen. Der Universaldienstbetreiber ist verpflichtet, in seinen internen Kostenrechnungssystemen getrennte Konten für zum Universaldienst gehörende Dienste einerseits, und für die nicht zum Universaldienst gehörenden Dienste andererseits zu führen. Die internen Kostenrechnungssysteme haben auf der Grundlage einheitlich angewandter und sachlich zu rechtfertigender Grundsätze der Kostenrechnung zu funktionieren. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat auch die im Berichtsjahr durchgeführte Prüfung ergeben, dass das Kostenrechnungssystem im Jahr 2019 den genannten Kriterien entsprach.



Die RTR als Kompetenzzentrum und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

| | | |
|-----|---|-----|
| 8 | Die RTR als Kompetenzzentrum und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit | 102 |
| 8.1 | Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien | 102 |
| 8.2 | Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post | 104 |
| 8.3 | Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz | 105 |

08 Die RTR als Kompetenzzentrum und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit

Die RTR hat unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Aufgabe eines Kompetenzzentrums für Angelegenheiten der Branchen Rundfunk und Telekommunikation¹⁸ zu erfüllen.

Die Aufgabe des Kompetenzzentrums umfasst dabei die Durchführung von Analysen zu Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit den Tätigkeiten der KommAustria, der TKK und der RTR stehen, beispielsweise durch die Vergabe von Studien oder die Erstellung von Gutachten. Die daraus resultierenden Informationen sind für die Öffentlichkeit entsprechend aufzubereiten.

Im folgenden Kapitel werden beispielhaft Aktivitäten, die im Rahmen des Kompetenzzentrums durchgeführt werden (vgl. § 20 KOG), sowie Aktivitäten aus dem Bereich allgemeine Öffentlichkeitsarbeit dargestellt.

8.1 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Medien

8.1.1 Studien

8.1.1.1 „Public Value des Nichtkommerziellen Rundfunks“

Die Studie „Public Value des Nichtkommerziellen Rundfunks“ wurde vom Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung (CMC) der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) und der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Kooperation mit dem Community Medien Institut für Weiterbildung, Forschung und Beratung (COMMIT) durchgeführt sowie vom Fachbereich Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR Medien) gefördert.

Die 17 nichtkommerziellen Radio- und Fernsehsender in Österreich verbindet eine klar definierte, demokratiepolitische Zielsetzung und ein übereinstimmendes Bild von ihrer Rolle in der Gesellschaft. Die Studie zeigt, dass die Verantwortlichen der Community-Medien sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesamte Republik hinweg ein übereinstimmendes „mission statement“ teilen, an dem sie sich selbst messen und auch messen lassen. Diese nun auch wissenschaftlich belegte, inhaltliche Gemeinsamkeit der „Freien“ stärkt auch nach außen deren Selbstverständnis als dritte Rundfunkgattung neben kommerziellen Programmen und öffentlich-rechtlichem ORF. Für den medienpolitischen Diskurs leistet die Untersuchung somit einen wichtigen Beitrag.

Die Autoren der Studie, Dr. Josef Seethaler, stellvertretender Direktor am Institut für vergleichende Medien- und Kommunikationsforschung (CMC), und Mag. Helmut Peissl, Obmann Community Medien Institut für Weiterbildung (COMMIT), präsentierten Anfang Juli 2020 die Studie. Im Anschluss daran diskutierten über den Stand und die Zukunft der Freien Medien Eva Blimlinger, medienpolitische Sprecherin der Grünen, Stefan Schennach, Wiener SPÖ-Bundesrat und Generalberichterstatter des Europarates für Medienfreiheit, Helga Schwarzwald, Geschäftsführerin Verband Freier Radios (VFRÖ), und Otto Tremetzberger, Geschäftsführer Freies Radio Freistadt unter der Moderation von Alexander Warzilek, Geschäftsführer Presserat. Seitens des Fachbereichs Medien der RTR nahm Oliver Stribl teil, seitens der Medienbehörde KommAustria deren Vorsitzender Michael Ogris.

Die Studie ist auf der RTR-Website unter dem Link <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/StudiePublicValue-2020.de.html> veröffentlicht.

¹⁸ Im Bereich der Postregulierung kommen der RTR keine Aufgaben als Kompetenzzentrum zu.

8.1.1.2 Bewegtbildstudie 2020

Die Bewegtbildstudie des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest erscheint seit dem Jahr 2016 jährlich und zeigt in Grafiken und Tabellen die Entwicklung der Nutzungsgewohnheiten der Bevölkerung für sämtliche Bewegtbildangebote, vom klassischen Fernsehen über die Sender-Mediatheken hin zu den alternativen Online-Services oder der Videonutzung in sozialen Medien.

Dazu untersucht das Marktforschungsinstitut GfK Austria im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR und der Arbeitsgemeinschaft Teletest in einer bevölkerungsrepräsentativen Umfrage mit mehr als 4.000 Computer Assisted Web Interviews (CAWI) den Bewegtbildkonsum der Österreicherinnen und Österreicher. Die Befragung erfolgt traditionell im Februar. Für die hier vorgelegte Bewegtbildstudie 2020 erstreckte sich die Befragung auf den Zeitraum vom 4. Februar bis 3. März 2020 und erfolgte so noch vor allen Covid-19-Maßnahmen des Jahres 2020.

Die Studie ist auf der RTR-Website unter dem Link <https://www.rtr.at/medien/aktuelles/publikationen/Publikationen/Bewegtbildstudie2020.de.html> veröffentlicht.

8.1.2 REM – Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien

Das Forschungsinstitut für das Recht der elektronischen Massenmedien, kurz REM genannt, wurde im Jahr 2005 gegründet und ist als nicht gewinnorientierter Verein mit Sitz bei der RTR eingerichtet. Es widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Rechts der elektronischen Massenmedien.

Der REM-Vorstand setzte sich 2020 aus Univ.-Prof. MMMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger (Universität Linz, VfGH, Obfrau von REM), Hofrat Hon.-Prof. Dr. Hans Peter Lehofer (VwGH, Stv. Obmann von REM), Univ.-Prof. em. Dr. Walter Berka (Universität Salzburg), Dr. Alfred Grinschgl, Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Wirtschaftsuniversität Wien und VfGH), Mag. Michael Ogris (KommAustria), Mag. Oliver Stribl (RTR) und Dr. Matthias Traimer (Bundeskanzleramt) zusammen.

Österreichisches Rundfunkforum

Das „Österreichische Rundfunkforum“ des REM, eine dem Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis dienende Veranstaltung zu rundfunkrechtlichen Fragestellungen, konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Berichtsjahr nicht stattfinden.

8.2 Ausgewählte Aktivitäten des Fachbereichs Telekommunikation und Post

8.2.1 Studien

8.2.1.1 „Nachfrageseitige Erhebung 2020 (NASE)“

Wie und wofür nutzen die Österreicherinnen und Österreicher das Internet? Um die Internet-Nutzerinnen und Nutzer in Österreich genau kennenzulernen, hat der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR das Marktforschungsinstitut market mit der Durchführung einer Erhebung beauftragt. Im Zeitraum Jänner bis Mai 2020 wurden rund 2.500 Haushalte und 1.100 Unternehmen online und mittels Telefoninterviews zu ihren Nutzungsgewohnheiten rund um das Internet befragt. Ziel der Erhebung war, ein besseres Verständnis der Nachfrageseite sowie Inputs für die Wettbewerbsanalyse der Telekommunikationsmärkte zu erhalten.

Einige wichtige Erkenntnisse sind:

- Festnetz-Internet ist sowohl bei österreichischen Haushalten also auch bei österreichischen Unternehmen weiterhin der Favorit. 66 Prozent der Haushalte und 74 Prozent der Unternehmen nutzen ausschließlich einen festen Internetzugang.
- Mobiles Breitband legt im Vergleich mit der nachfrageseitigen Erhebung aus dem Jahr 2015 jedoch eindeutig zu. 26 Prozent der Haushalte verwenden ausschließlich mobiles Breitband mittels Cube oder Stick, bei Unternehmen sind es immerhin 11 Prozent.
- Bandbreiten-intensive Dienste werden von den jüngeren Österreicherinnen und Österreichern am häufigsten genutzt. Bei den Kategorien Download größerer Datenmengen, Cloud-Dienste, Online Games, Streaming und Internettelefonie liegen die 29-Jährigen unangefochten auf Platz eins.
- Teleworking: Bereits vor dem Lockdown nutzen 24 Prozent der Befragten mindestens einmal pro Woche Teleworking.

Die nachfrageseitige Erhebung 2020 (inkl. Fragebögen) ist auf der RTR-Website unter <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/BerichtNASE2020.de.html> veröffentlicht.

8.2.1.2 Monitoring interpersonelle Kommunikationsdienste mit Fokus auf Instant Messaging

Der Fachbereich Telekommunikation und Post der RTR untersuchte unter Einbindung der BWB wettbewerbliche Aspekte von Instant Messengern und veröffentlichte dazu die umfassende Studie „Monitoring: Interpersonelle Kommunikationsdienste mit Fokus auf Instant Messaging“. Der Fokus der Untersuchung liegt auf Kommunikationsdiensten und hier insbesondere auf Instant Messaging Diensten. Nachstehend ein paar Highlights der Studie, die im Dezember 2020 veröffentlicht wurde.

- Instant Messenger prägen unsere soziale Interaktion im digitalen Raum. Wer online ist, verbringt im Schnitt täglich mehr als 10 Minuten mit Instant Messengern.
- Netzwerk an bestehenden Nutzerinnen und Nutzer ist wettbewerbsentscheidend: Auswahlkriterium für einen Messenger ist meist die Zahl der Menschen, die man mit dem jeweiligen Messenger erreichen kann. Dieses größte Netzwerk an bestehenden Nutzerinnen und Nutzern ist somit oftmals für den einzelnen Nutzer entscheidend und kann Marktmacht begründen.
- WhatsApp ist klarer Marktführer: WhatsApp führt bei der Reichweite, gefolgt vom Facebook Messenger. Von geringerer Bedeutung sind in Österreich Snapchat, Skype, iMessage und Telegram.
- Große digitale Ökosysteme finanzieren die kostenlose Nutzung von Instant Messengern aus strategischen Gründen oder zur Verhaltensbeobachtung und Datensammlung. Strategisch ermöglicht die tagtägliche und weitverbreitete Nutzung dem jeweils führenden Messenger die Ausweitung in umfangreiche Ökosysteme. Instant Messenger sind daher nur quasi kostenlos.

Die Studie ist auf der RTR-Website unter dem Link www.rtr.at/plattformen/instantmessaging abrufbar.

8.2.2 21. Salzburger Telekom-Forum

Unter dem Motto „Was von der Krise bleibt - Elektronische Kommunikation im Wandel“ veranstalteten die RTR, die Universität Salzburg und die Europäische Kommission zum 21. Mal das Salzburger Telekom-Forum. Aufgrund der Schutzbestimmungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie fand das Telekom-Forum virtuell statt, die Dauer war auf einen Nachmittag beschränkt.

Nach einer Grußbotschaft von Bundesministerin Elisabeth Köstinger und Impulsstatements von Dr. Roberto Viola, Generaldirektor GD Connect der EU-Kommission, und Dr. Hannes Ametsreiter, CEO von Vodafone Deutschland, diskutierten Dr. Gertraud Leimüller, Geschäftsführerin winnovation consulting gmbh und stellvertretende Vorsitzende der Kreativwirtschaft Austria, Mag. Andreas Reichhardt, Sektionschef, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Dr. Klaus M. Steinmaurer, Geschäftsführer der RTR für den Fachbereich Telekommunikation und Post, über Herausforderungen und Chancen von elektronischer Kommunikation. Das neue Telekommunikationsgesetz und die damit verbundenen Erwartungen standen im Fokus des 2. Panels. Unter der Moderation von Helmut Spudich diskutierten Dipl.-Jur. Andreas Ney, LL.M. (WKÖ), Mag. Fjodor Gütermann (BMLRT), Dr. Natalie Harsdorf, LL.M. (BWB), Mag. Florian Schnurer, LL.M. (VAT), Dr. Maximilian Schubert, LL.M. (ISPA) und Mag. Daniela Zimmer (AK Wien).

8.3 Öffentlichkeitsarbeit: Information und Transparenz

Um die Sacharbeit der Regulierungseinrichtungen KommAustria, TKK, PCK und RTR der Öffentlichkeit nahe zu bringen und Transparenz sicherzustellen, wurde 2020 eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten gesetzt.

Pressearbeit und Anfragenmanagement

Mit Presseaussendungen und Pressekonferenzen wurde über Regulierungsentscheidungen, regulierungsnahen Themen und Förderentscheidungen informiert. Weiters wurden zahlreiche Presseanfragen beantwortet und Einzelinterviews mit Medienvertreterinnen und -vertretern geführt.

Die RTR verzeichnet täglich eine Vielzahl telefonischer und schriftlicher Anfragen mit oftmals sehr komplexen Problemstellungen. Im Jahr 2020 stiegen die schriftlich über rtr@rtr.at eingebrachten Anfragen von 2.859 (2019) auf 3.286 Anfragen. Inhaltlich dominierten – wie auch in den Vorjahren – Anfragen zu Endkundenangelegenheiten. Die Reaktionszeit der schriftlichen Anfragenbeantwortung betrug in etwa 1,5 Arbeitstage.

Für telefonische Erstanfragen zum Nutzerschutz und zu Fragestellungen des Schlichtungsverfahrens stehen Expertinnen und Experten werktags unter der Hotline „01 58058 888“ zur Verfügung.

Tabelle 26: Entwicklung des Anfragenvolumens 2018 – 2020

| | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------|-------|-------|
| Anzahl der Anfragen an rtr@rtr.at | 2.497 | 2.859 | 3.286 |

Quelle: RTR

Neuer Webauftritt www.rtr.at

Im Dezember wurde der Web-Auftritt der RTR und der Behörden KommAustria, TKK und PCK umgestellt, Näheres dazu siehe Kapitel 1.1.

Publikationen

Im Berichtsjahr wurden der Kommunikationsbericht, der Jahresbericht der Schlichtungsstellen für Telekommunikation, Medien und Post, der Netzneutralitätsbericht und die vierteljährlich erscheinenden Publikationen „RTR Telekom Monitor“, „RTR Post Monitor“ und „RTR Internet Monitor“ veröffentlicht. Neu hinzugekommen ist der RTR Roaming Monitor, der hinkünftig zwei Mal pro Jahr erscheinen wird. Eine kurze Darstellung der Studien, die vom Fachbereich Medien und vom Fachbereich Telekommunikation und Post im Berichtsjahr veröffentlicht wurden, erfolgt im Kapitel 8.1 und 8.2.

Informationsveranstaltungen

Workshops und Informationsveranstaltungen zur Vermittlung sachrelevanter Themen für Marktteilnehmer und die breite Öffentlichkeit wurden im Berichtsjahr ausschließlich virtuell abgehalten.

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Klaus M. Steinmaurer (Geschäftsführer Telekommunikation und Post)
Mag. Oliver Stribl (Geschäftsführer Medien)
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Konzept und Text

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Umsetzung und Layout

Westgrat – Agentur für Kommunikation
cibus Kreativagentur

Dieses Werk ist in allen seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, des Nachdrucks, der Übersetzung, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder Vervielfältigung durch Fotokopie oder auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Herausgeberin vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge im „Kommunikationsbericht 2020“ sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Copyright Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH 2021



Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Mariahilfer Straße 77–79 | 1060 Wien | Österreich
T: +43 1 58058-0 | F: +43 1 58058-9191 | M: rtr@rtr.at
www.rtr.at

www.parlament.gv.at

